

Inhalt

1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens)	12
Zu b) ob eine umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und ein entsprechender Aktionsplan bzw. entsprechende Aktionspläne beschlossen wurden und in welchem Umfang sie umgesetzt und evaluiert wurden, ob und wie sie Teil der Gesamtentwicklungsstrategie und staatlichen Politik sind und ob und wie sie sich auf konkrete sektorale Strategien und Aktionspläne beziehen. Bei föderalen Regierungen, ob und in welchem Umfang Aktionspläne zu Kinderrechten über die föderale bzw. zentrale Ebene hinausgehen	12
Zu e) ob speziell für die Umsetzung des Übereinkommens, der Fakultativprotokolle und entsprechender nationaler Strategien und Aktionspläne internationale Entwicklungshilfe vorgesehen ist,	13
Zu g) Maßnahmen, die getroffen werden, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle bei Erwachsenen und Kindern durch Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in Schullehrpläne weithin bekanntzumachen, ..	15
3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)	20
Zu a) Nichtdiskriminierung (Art. 2)	20
Zu b) Wohl des Kindes (Art. 3)	26
Zu d) Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)	27
4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13-17)	34
Zu g) Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz des Kindes vor Material, das sein Wohlergehen beeinträchtigt (Art. 17)	34
5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Absatz 3, 28 Absatz 2, 34, 37 (a) und 39)	35
Zu a) Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19)	35
Zu b) Maßnahmen zum Verbot und der Abschaffung schädlicher Gebräuche, insbesondere weiblicher Genitalverstümmelung und früher Zwangsverheiratung von Kindern (Art. 24 Abs. 3)	41
Zu c) Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34)	42
Zu f) Verfügbarkeit von telefonischen Hilfeangeboten für Kinder	54

6. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27)	55
Zu b) Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung von Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdienstleistungen (Art. 18).....	55
Zu f) Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20).....	56
Zu j) Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Eltern in Freiheitsentzug und von Kindern, die bei ihre Mutter in Haft leben.....	57
7. Behinderungen, Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1-3 und 33).....	63
Zu b) Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung (Art. 24)	63
Zu c) Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern sowie zu Prävention und Umgang mit übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen.....	67
Zu e) Schutz vor Drogenmissbrauch (Art. 33)	69
Zu g) Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3)	74
8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)	76
Zu a) Recht auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und –beratung (Art. 28)	76
Zu d) Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten	81
Zu e) Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31).....	82
9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d) und 38-40).....	87
Zu a) „Flüchtlingskinder“ (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder.....	87
Zu c) Kinder auf der Straße	94
Zu d) Kinder in Ausbeutungssituationen, ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration	94
Zu e) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz, minderjährige Zeugen, Jugendstrafrecht.....	95

10. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie	95
Zu a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll	95
Zu b) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, einschließlich der Aufnahme der Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls ins nationale Strafrecht sowie bzgl. der Frage, ob extraterritoriale Rechtsprechung ausgeübt wurde;	96
Zu d) Präventionsmaßnahmen und Förderung des Bewusstseins für die schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll	98
Zu e) Maßnahmen zur sozialen Reintegration und körperlichen und seelischen Erholung für Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie zur Sicherstellung, dass sie Zugang zu Entschädigungsverfahren haben	101
Zu f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sind, während des gesamten Strafverfahrens	103
11. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	105
Zu f) Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Erholung von Kindern, die für Kriegshandlungen rekrutiert wurden, bspw. durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung	105

Abkürzungsverzeichnis

AA Auswärtiges Amt

Abs. Absatz

AdB Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten

ADS Antidiskriminierungsstelle des Bundes

AGFAD Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik

AGJ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

AHaftRL Abschiebungshaftrichtlinie

AJS Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

AJSD Ambulanter Jugendsozialdienst

ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik

Deutschland

Art. Artikel

ASD Allgemeiner Sozialer Dienst

AsylG Asylgesetz

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AVBayKiBiG Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes

AWO Arbeiterwohlfahrt

BAGLJÄ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BayEP Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan

BayKiBiG Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

BbgJVollzG Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz

BBP Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege

BestG NRW Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen Nordrhein-Westfalen

BezVG Bezirksverwaltungsgesetz

BfJ Bundesamt für Justiz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI. Bundesgesetzblatt

BJR Bayrischer Jugendring

BKA Bundeskriminalamt

BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMG Bundesministerium für Gesundheit

BMI Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

BR Bayrischer Rundfunk

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

DJI Deutsches Jugendinstitut

DKHW Deutsches Kinderhilfswerk

DKJS Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

DKSB Deutscher Kinderschutzbund

DOSB Deutscher Olympischer Sportbund

Dr. Doktor

ESF Europäischer Sozialfonds

EU Europäische Union

EUR Euro

e. V. eingetragener Verein

FARC Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens)

ff. fortfolgend

FGM female genital mutilation (weibliche Genitalverstümmelung)

FHöVPR Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege

Fn. Fußnote

GDVG Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz

Gem. gemäß

GemO BW Gemeindeordnung Baden-Württemberg

GemO RP Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

GFF Global Financing Facility

GG Grundgesetz

GKV Gesetzliche Krankenversicherung

GO NRW Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

GO SH Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

HDC Health Data Collaborative

HessJStVollzG Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz

HGO Hessische Gemeindeordnung

HKJGB Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

HKÜ Haager Kindesentführungsübereinkommen

HmbStVollzG Hamburgisches Strafvollzugsgesetz

HmbPsychKG Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

HMSI Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HStVollzG Hessisches Strafvollzugsgesetz

HSVollzG Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

HUVollzG Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz

HZE Hilfen zur Erziehung

IAO Internationale Arbeitsorganisation

IGG NRW Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen

IMAG Interministerielle Arbeitsgruppe

i.d.R. in der Regel

insb. insbesondere

inkl. inklusive

i. V. m. in Verbindung mit

JaS Jugendsozialarbeit an Schulen

JAVollzG Jugendarrestvollzugsgesetz Schleswig-Holstein

JFE Jugendfreizeiteinrichtung(en)

JFMK Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und
Senatoren für Jugend und Familie der Länder

JGG Jugendgerichtsgesetz

JGU Jugendgerichtliche Unterbringung

JStVollzG Bln Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin

JStVollzG SH Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein

JuFöG Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein

JVA Justizvollzugsanstalt(en)

KiBiz Kinderbildungsgesetz

KiföG MV Kinderförderungsgesetz

KiKa Kinderkanal von ARD und ZDF

KiTaG Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein

KJAP Kinder- und Jugendaktionsplan

KJFÖG NW Kinder- und Jugendförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen

KJGD Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz

KJSD Kinder- und Jugendschutzdienste

KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

KMK Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
–Kultusministerkonferenz

KrimZ Kriminologische Zentralstelle e.V.

KSGV Kommunalselbstverwaltungsgesetz

KSL Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben

LehrBG Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig Holstein

LJVollzG Landesjustizvollzugsgesetz

LKA Landeskriminalamt /-ämter

LMU Ludwig-Maximilians-Universität München

LPR Landespräventionsrat

MAGS Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

MiMi Mit Migranten für Migranten

Mio. Millionen

MKE Mutter-Kind-Einrichtung

MKFFI Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Mrd. Milliarden

MSIG Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

NC National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

NJVollzG Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz

NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Nr. Nummer

NRO Nichtregierungsorganisation(en)

ODABS Online Datenbank für Betroffene von Straftaten

OEG Opferentschädigungsgesetz

PDV Polizeidienstvorschrift

Prätect Projekt zur Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

ProPK Programm Polizeiliche Kriminalinspektion der Länder und des Bundes

PStG Personenstandsgesetz

PsychPbG Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

QHB Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

QMS Qualitätsmanagementsystem

Rn. Randnummer

s. siehe

S. Seite

SächsGemO Sächsische Gemeindeordnung

SächsStVollzG Sächsisches Strafvollzugsgesetz

SächsJStVollzG Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz

SchulG Schulgesetz Schleswig-Holstein

SEWOH Sonderinitiative „Eine Welt ohne Hunger“

SFBB Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg

SGB II Sozialgesetzbuch Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste in Bochum e.V.

sog. sogenannt

StGB Strafgesetzbuch

StMAS Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

StPO Strafprozessordnung

StVollzG Strafvollzugsgesetz Berlin

SWR Südwestrundfunk

ThürKJHAG Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz

ThürKitaG Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz

ThürPsychKG Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen

TiK Traumapädagogik in Kindertagesstätten und Familienzentren

u. a. unter anderem

UBSKM Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

ÜSPF Überregionale Suchtpräventionsfachstelle(n)

UKE Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

UMA Unbegleitete(r) minderjährige(r) Ausländer

UNICEF United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)

VerfBrhv Verfassung der Stadt Bremerhaven

Vgl. Vergleiche

VN Vereinte Nationen

VN-BRK Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

WDR Westdeutscher Rundfunk

WHO World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)

z. B. zum Beispiel

ZBFS Zentrum Bayern Familie und Soziales

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens)

Zu b) ob eine umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und ein entsprechender Aktionsplan bzw. entsprechende Aktionspläne beschlossen wurden und in welchem Umfang sie umgesetzt und evaluiert wurden, ob und wie sie Teil der Gesamtentwicklungsstrategie und staatlichen Politik sind und ob und wie sie sich auf konkrete sektorale Strategien und Aktionspläne beziehen. Bei föderalen Regierungen, ob und in welchem Umfang Aktionspläne zu Kinderrechten über die föderale bzw. zentrale Ebene hinausgehen

Hessen hat eine Kinder- und Jugendrechte-Charta erarbeitet, die darstellt, welche Aktivitäten zu den Rechten aus dem Übereinkommen im Land bereits vorhanden sind. Aufbauend auf dieser Analyse wurden Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen in einen Konsultationsprozess einbezogen, um zu erarbeiten, was es noch braucht, um die Kinderrechte in Hessen umzusetzen. Auch Expertenorganisationen, Verbände usw. wurden in einem Dialogforum konsultiert. Im Juni 2018 wurde die Charta an den Hessischen Ministerpräsidenten übergeben.

Kommentar [JK1]: HE:Aktualisierung erfolgte durch BMFSFJ. Korrekt? Ggfs. Link zur Charta einfügen

Rheinland-Pfalz hat mit dem bereits 1995 aufgelegten Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz – Politik für Kinder mit Kindern“ Kinderpolitik als Querschnittsaufgabe zum Anliegen jedes einzelnen Ressorts der Landesregierung gemacht. 2007 hat das Land eine zusätzliche Initiative zur flächendeckenden Sensibilisierung für Kinderrechte gestartet. Bausteine sind eine informative Internetseite¹, eine jährlich stattfindende „Woche der Kinderrechte“ sowie eine jährliche Fachtagung zu einem spezifischen Kinderrecht.

Schleswig-Holstein rief 2005 den Kinder- und Jugendaktionsplan (KJAP) ins Leben, unter dessen Dach alle relevanten kinder- und jugendpolitischen Akteurinnen und Akteure im Land an einer Umsetzung der Kinderrechte arbeiten. Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des KJAP wurden 2015 und 2016 Landtagsberichte veröffentlicht.²

¹ www.kinderrechte.rlp.de

² „Kinder- und Jugendaktionsplan S-H fortführen und erweitern“ (2015) sowie „Zwischenbericht zur Umsetzung der Fortführung und Weiterentwicklung des KJAP“ (2016)

Zu e) ob speziell für die Umsetzung des Übereinkommens, der Fakultativprotokolle und entsprechender nationaler Strategien und Aktionspläne internationale Entwicklungshilfe vorgesehen ist,

Maßnahmen des Aktionsplans „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“. Bildung und Jugendbeschäftigung: Im G20-Abschlusskommuniqué 2017 wurde auf Initiative des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vereinbart, dass Frauen und Mädchen vor allem in Schwellen- und Entwicklungsländern Chancen in der digitalen Wirtschaft eröffnet und der Weg für ihre gleichberechtigte Teilhabe geebnet werden sollen. Im Rahmen des deutschen G20-Vorsitzes 2017 wurde zudem eine ambitionierte Initiative für Jugendbeschäftigung im ländlichen Raum beschlossen, die u.a. Teilhabe und Beschäftigungsförderung Jugendlicher in der Landwirtschaft, Wertschöpfungsketten und ländlichen Räumen mit Fokus auf Afrika adressiert. Jugendbeschäftigung im ländlichen Raum wird in der deutschen Zusammenarbeit zukünftig konzeptionell und strukturell stärker verankert.

Deutschland engagiert sich in seinen Kooperationsländern dafür, die Gesundheit und den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen für Kinder und Jugendliche zu verbessern. So setzt sich Deutschland etwa für eine bessere Gesundheitsversorgung von Müttern und Neugeborenen ein und fördert die Sexuaufklärung von Jugendlichen und den Zugang zu modernen Methoden der Familienplanung. Mit seiner Unterstützung der Globalen Impfallianz „Gavi“ und des multilateralen „Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria“ leistet Deutschland einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Impfungen und Gesundheitsdienstleistungen.

Im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen mindern; Flüchtlinge unterstützen“ trägt das BMZ seit 2014 dazu bei, den Auswirkungen von Gewaltkonflikten, Flucht und Vertreibung auf Kinder und Jugendliche und der Entstehung einer „lost generation“ entgegenzuwirken. Gefördert werden daher u.a. Bildung, Gesundheit (inkl. psychosozialer Unterstützung), Armutsminderung, Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Ausbeutung.

Die Sonderinitiative „Eine Welt ohne Hunger“ (SEWOH) hat seit 2014 Maßnahmen gegen Mangelernährung in elf Ländern umgesetzt, die einen entscheidenden Beitrag zur körperlichen und kognitiven Entwicklung insbesondere von Kleinkindern leisten. Darüber hinaus werden mit der Förderung durch 14 Grüne Innovationszentren der SEWOH 900.000 bäuerliche Familien durch Produktivitäts-, und Einkommenssteigerungen erreicht. Das Vorhaben nimmt die soziale und wirtschaftliche Position von jungen Menschen im ländlichen

Raum gezielt in den Blick: Mindestens 20% aller neu geschaffenen Arbeitsplätze gehen an Jugendliche. Von den bislang zwischen 2015 und 2017 geschaffenen über 4.100 Jobs entfallen sogar 2.350 auf junge Menschen. Bereits 200.000 Jugendliche aus kleinbäuerlichen Betrieben haben an Aus- und Fortbildungen, Beratungen sowie Maßnahmen zur beruflichen Bildung teilgenommen. Rund 2.550 junge Menschen in Unternehmen aus dem vor- und nachgelagerten Bereich haben ebenfalls entsprechende Trainings absolviert. Ziel ist es, insgesamt 3.000 Jugendlichen beim Aufbau erfolgreicher Unternehmen und einer nachhaltigen Beschäftigungssteigerung zu unterstützen. In sechs Maßnahmen für verantwortungsvolles Landmanagement werden Eigentums- und Nutzungstitel an über 400.000 Personen ausgestellt und gesichert.

Die Geburtenregistrierung ist für Kinder eine zentrale Voraussetzung für den Schutz ihrer staatlich garantierten Rechte. Der Altersnachweis bietet Kindern Schutz vor Kinderheirat, Kinderarbeit und Kinderhandel. Deutschland unterstützt daher Statistikbehörden bei der Aufarbeitung von Daten (u. a. in Myanmar und Benin), damit diese z. B. für das Gesundheits- und Bildungswesen im Land verwendet werden können. Das deutsche Engagement trägt zur Erfüllung von Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens bei. Ferner fördert es den Schutz weiterer Kinderrechte und den Abbau von Zugangsbarrieren und Diskriminierung. Deutschland kooperiert bei der Geburtenregistrierung mit internationalen Partnern.

Deutschland arbeitet mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) als strategisch wichtigem Partner zusammen. Während des Berichtszeitraums brachte sich Deutschland aktiv in die Erarbeitung des neuen Strategischen Plans von UNICEF ein und baute die finanzielle Kooperation mit UNICEF deutlich aus: Zwischen 2014 und 2017 hat Deutschland UNICEF über eine Milliarde Euro für Projektarbeit zur Verfügung gestellt. In Deutschland ist UNICEF zudem ein wichtiger Partner, um die Öffentlichkeit für Kinderrechte zu sensibilisieren.

Maßnahmen der humanitären Hilfe im Ausland. Als Unterzeichner des “Compact for Young People in Humanitarian Action” hat Deutschland verschiedene humanitäre Projekte finanziert, welche die Beteiligung von Kindern an Projektgestaltung und -umsetzung sicherstellen und ihre besonderen Schutzbedürfnisse berücksichtigen. Die Bundesregierung setzt sich mit der Entwicklung eines Gender-Age-Disability Marker für humanitäre Hilfsprojekte dafür ein, dass auf Grundlage einer besseren Datenlage die Kapazitäten und Bedürfnisse von Kindern und jungen Menschen in der humanitären Hilfe stärker berücksichtigt werden.

Zu g) Maßnahmen, die getroffen werden, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle bei Erwachsenen und Kindern durch Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in Schullehrpläne weithin bekanntzumachen,

Der Bekanntmachung der Kinderrechte dient bspw. das jährliche von BMFSFJ geförderte bundeszentrale Fest des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) zum Weltkindertag am 20. September. Um die Kinderrechte unter Kindern bekannt zu machen, fördert BMFSFJ die Projekte „Kinderrechtesschulen“ und „Goldene Göre“ des DKHW. *Baden-Württemberg* hat im Jahr 2014 zum 25. Jubiläum des Übereinkommens ein Jahr der Kinderrechte durchgeführt. *Hamburg* unterstützt das anlässlich des Internationalen Tages der Kinderrechte veranstaltete Weltkinderfest regelmäßig finanziell. Ein weiteres Instrument, um die Aufmerksamkeit für Kinderrechte und ihre Umsetzung zu befördern, sind Preisverleihungen. So lobt etwa *Niedersachsen* jährlich den „KinderHabenRechtePreis“ aus, der 2018 zum elften Mal verliehen wird und mit Bezug zu Art. 12 des Übereinkommens unter dem Motto „Wir bestimmen mit!“ steht.³

Weiterbildungsprogramme für Fachkräfte in Justiz und Polizei. An der Deutschen Richterakademie werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die sich auch mit Fragen der Kinderrechte befassen. Richterinnen und Richter werden insbesondere im Umgang mit der Anhörung und Vernehmung von Kindern, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung, geschult. Fortbildungen zum Familienrecht, die die psychologischen Aspekte richterlicher Anhörung näher beleuchten, werden ebenfalls angeboten. Nicht zuletzt ist die Sensibilisierung für den Umgang mit Kindern zerstrittener Eltern Gegenstand von Konfliktlösungsprogrammen, die für Sorge- und Umgangsrechtsverfahren relevant sind.

Jährlich findet eine Fortbildungsveranstaltung des Bundesamtes für Justiz (BfJ) zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Kindesentführungsübereinkommen - HKÜ) und andere Regelungen des Internationalen Familienrechts statt.

In *Baden-Württemberg* finden Fragen des Kindeswohls und Aspekte zum besseren Schutz von Kindern Eingang in das weiter ausgebauten Fortbildungsangebot der baden-württembergischen Justiz, das zum Teil auch interdisziplinäre Tagungen gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales und Integration vorsieht (z. B. „Kinderschutztag“ und „Elternkonsens“). 2018 hat die

³www.kinderhabenrechteteil.de

Justiz des Landes eine Fortbildungsinitiative im Jugendstrafrecht gestartet. Ziel ist sowohl die Verbesserung der Eingangsqualifizierung durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen für Dezernatsanfängerinnen bzw. -anfänger und –wechslerinnen bzw. -wechsler als auch die Förderung eines intensiven Austauschs zwischen den Praktikerinnen und Praktikern des Jugendstrafrechts.

In *Hamburg* gilt finden sich in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 350, die den täglichen Dienst verbindlich regelt, u. a. verbindliche Regelungen zu Anhörungen und Vernehmungen von Kindern, dem Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sowie von Beziehungsgewalt betroffenen Kindern. Inhalte der bundesweiten PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) sind in die PDV 350 eingeflossen. Diese Inhalte der PDV 350 werden auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung sowie im Rahmen von anlassbezogenen und regelhaft durchgeführten Dienstunterrichten allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vermittelt. Für die Bereiche Jugendsachbearbeitung und Beziehungsgewalt setzt die Polizei speziell ausgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ein. Die Polizei Hamburg trifft alle in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen Maßnahmen in repressiver und präventiver Hinsicht, die zur Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Kinder erforderlich und geeignet sind, um Kinder zu schützen.

In *Hessen* gibt es zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die die Rechte des Kindes zum Inhalt haben. So finden jährlich landeseigene Richterfortbildungen u.a. zum Kindschaftsrecht allgemein, zu den Folgen für Kinder bei Trennung und Scheidung, zu Umgangsregelungen, Umgang mit strittigen Eltern, Adoption, zur Kindesanhörung statt. Seit 2016 bietet Hessen auch Fortbildungsveranstaltungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an. Des Weiteren veranstaltet Hessen interdisziplinäre Fortbildungen zu Gewalt in der Familie, Bekämpfung von Kinderpornografie, Jugendmedienschutz.

Niedersachsen plant und realisiert für den Justizvollzug Aus- und Fortbildungsmodule für Vollzugsbeamtinnen und -beamte, basierend auf evaluierten und antizipierten Bedarfen der Justizvollzugsanstalten. Die Anstalten können darüber hinaus eigene, spezifische Angebote planen und durchführen.

Nordrhein-Westfalen bietet regelmäßig Fortbildungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie zu rechtlichen Problemstellungen, bei denen Kinder und Jugendliche betroffen sind an, u.a. für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Pädagoginnen und Pädagogen, die im Justizvollzug tätig sind. Die Tagungen beinhalten häufig einen familien- und/oder strafrechtlichen Schwerpunkt.

In *Schleswig-Holstein* bestehen für die Jugend- und Familienrichter und -richterrinnen regelmäßige Fortbildungsangebote. So gab es in den letzten Jahren landeseigene Fortbildungsveranstaltungen u.a. zur Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren und zum Jugendstrafrecht sowie einen Fachtag mit dem Themenschwerpunkt Kindeswohlgefährdung. 2018 sind Fortbildungen zum „Wechselmodell“, zu den Auswirkungen von Traumatisierung auf die Aussagen von Betroffenen und zur Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren geplant.

Weiterbildungsprogramme für pädagogische Fachkräfte. Die Träger der Jugendmigrationsdienste sind durch die Grundsätze des Programms verpflichtet, die Mitarbeitenden (rund 900 pädagogische Fachkräfte und weit über 600 Honorarkräfte an 450 Standorten bundesweit) kontinuierlich zu schulen und für Fragen des Kinderschutzes und des Kindeswohls zu sensibilisieren.⁴

In *Berlin* und *Brandenburg* bietet das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) bietet Fortbildungen für Jugendhilfefachkräfte wie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher aus den beiden Ländern an. Für verschiedene Arbeitsfelder der Jugendhilfe finden Seminare, Workshops und Fachtagungen statt, in denen die Inhalte des Übereinkommens entweder als Schwerpunktthema oder im Kontext juristischer oder methodischer Inhalte vermittelt werden. So hat das SFBB im Jahr 2017 einen Fachtag zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Hilfeplanung durchgeführt. Über 100 Fachkräften der Jugendhilfe sind Ergebnisse einer Befragung von Kindern und Jugendlichen aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen präsentiert worden. Die Fachkräfte des öffentlichen Trägers sowie der freien Träger der Jugendhilfe haben miteinander konkrete Ideen zur besseren Beteiligung der Kinder und Jugendlichen vereinbart. Ein weiterer Schwerpunkt der Fortbildungsarbeit bestehen in der systematischen Qualifizierung der „Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen“ der Regionalen Dienste der Jugendämter, an denen jährlich fast 100 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen teilnehmen.

⁴ Die vom BMFSFJ geförderten Jugendmigrationsdienste begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund vor allem beim Übergang von der Schule in Ausbildung oder Beruf. Näheres dazu in Abschnitt 8.

In *Mecklenburg-Vorpommern* bietet das jährliche Fortbildungsprogramm Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe und deren Fachpartnern für alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe Möglichkeiten, sich themenspezifisch mit Kinderrechten auseinanderzusetzen und zu qualifizieren. Fachübergreifende Veranstaltungen - wie die jährliche Kinder- und Jugendschutzkonferenz - tragen dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsbereichen zu fördern. Darüber hinaus startete die Landesregierung im Jahr 2018 zum dritten Mal in Folge die Aktionswoche Kinderschutz. Im Mittelpunkt stehen verschiedene Veranstaltungen, die öffentlichkeitswirksam dazu beitragen, die Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Beteiligung stärker in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken. Die Angebote richten sich sowohl an Kinder und Familien als auch an Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen, Ehrenamtliche und politische Akteurinnen und Akteure.

In *Nordrhein-Westfalen* werden regelmäßig Fortbildungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung mit einem Schwerpunkt auf Schutz- und Beteiligungsrechte angeboten.

In *Schleswig-Holstein* werden verschiedene Fortbildungsaktivitäten mit dem Schwerpunkt Beteiligung umgesetzt. 2018 fand das 11. Jährliche Qualifizierungswochenende für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen im Land statt. In 2019 startet die achte Ausbildungsreihe zur Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein. Seit 2012 findet ein zweijährlicher Landesjugendkongress für 80 Jugendliche aus der stationären Erziehungshilfe sowie 30 begleitende Fachkräfte zur Weiterentwicklung der Beteiligung und der Beschwerdeverfahren in der Heimerziehung statt. 2014 und 2017 werden zwei sechsmodulige Ausbildungsreihen von je drei Tagen zur Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung in der stationären Erziehungshilfe angeboten.

Weiterbildungsprogramme für Gesundheitsfachkräfte. In *Baden-Württemberg* sind Themen des Kindeswohls und der Kinderrechte Bestandteil der regelhaften Fortbildungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst. Auch bei den Fortbildungen für die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung wird das Übereinkommen stets in den Fokus genommen.

In *Hamburg* bieten die Ärzte- und Psychotherapeutenkammern fortlaufend Fortbildungen an, die den Schutz der Kinder behandeln, so z.B. zu häuslicher Gewalt, zur sozialen Sicherheit, zu Frühen Hilfen in der Frauen - oder Kinder- und Jugendarztpraxis, zum sexuellen Missbrauch oder zum Umgang mit Flüchtlingskindern bzw. Kriegsfolgen. An Krankenhäusern finden – ausgehend vom Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf –

regelmäßig Fortbildungen zum Schutz von Kindern statt, die Ärztinnen und Ärzte für das Erkennen von Opfern von Gewalt sensibilisieren. Auch für Fachkräfte in der Sozialen Arbeit werden zahlreiche Fortbildungsangebote vorgehalten. Spezifische Fortbildungsangebote für Beschäftigte in Wohnunterkünften für Geflüchtete sollen für die Belange besonders Schutzbedürftiger wie Kinder sensibilisieren.

Engagement der Medien bei der kindgerechten Sensibilisierung für das

Übereinkommen. Beim Kinderkanal von ARD und ZDF (KiKA) fand im November 2017 der Themenschwerpunkt „Respekt für meine Rechte! – Gemeinsam leben“ statt. Im Rahmen des KiKA-Themenschwerpunktes 2014 gab es zahlreiche Sendungen, Hintergrundinformationen und Unterrichtsmaterialien für Kinder, Eltern und Lehrer zum Thema Kinderrechte.⁵ Gemeinsam mit dem ZDF hat das BMFSFJ die Broschüre "Die Rechte der Kinder. Von logo! Einfach erklärt" herausgegeben.

Der Bayerische Rundfunk (BR) rückt das Recht der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung durch verschiedene Beiträge ins öffentliche Bewusstsein und sendet beispielsweise die „Klaro-Kindernachrichten“. Auch die Sendung „radioMikro“ hatte in den letzten Jahren regelmäßig zum Tag der Kinderrechte einen Kinderrechte-Beitrag im Programm.

Der Südwestrundfunk (SWR), hat das Übereinkommen in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen Formaten und Projekten kindgerecht aufgearbeitet. Unter anderem werden im Webportal „SWR Kindernetz“, dem Internet-Angebot der SWR Hörfunk- und Fernseh-Kinderprogramme, unter der Rubrik „Kinder haben Rechte“ Informationen über das Übereinkommen bereitgehalten. Mittels Text- und Videobeiträgen wird zu den Themen Kinderrechte, Mitbestimmung, Kinderschutz und Kinderarbeit auf anschauliche Weise Wissen vermittelt. Das multimediale Lehrangebot von „Planet Schule“, dem gemeinsamen Internetangebot des Schulfernsehens von SWR und dem Westdeutschen Rundfunk (WDR), befasst sich ebenfalls mit dem Thema Kinderrechte.

Der WDR schreibt im Jahr 2018 zum zwölften Mal seinen Kinderrechtspreis aus. Der Preis richtet sich an Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen im Sendegebiet, die sich vorbildlich für die Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland oder im Ausland einsetzen. Bewerben können sich Kinder und Erwachsene. Der Preis ist mit insgesamt 5.500 EUR dotiert. In der Jury sitzen Vertreterinnen und Vertreter von großen Kinderorganisationen wie

⁵ Siehe auch: <https://www.kika.de/erwachsene/begleitmaterial/themenschwerpunkte/kinderrechte/hilfreiche-materialien-kinderrechte102.html>

z.B. UNICEF oder Deutscher Kinderschutzbund (DKSB), daneben gibt es seit 2000 eine gleichberechtigte Kinderjury aus Kindern zwischen acht und zwölf Jahren.⁶ Außerdem greift der WDR das Thema Kinderrechte auch immer wieder im Kinderprogramm des WDR auf. (z.B. in den Formaten „neuneinhalb“, der „Sendung mit der Maus“ sowie der „Sendung mit dem Elefanten“).

Das Thema Kinderrechte ist auch ein Thema der medienpädagogischen Praxis, in der die Akteurinnen und Akteure Kinder auf ihre Rechte hinweisen. Bspw. befasst sich das Portal Klick-Tipps von jugendschutz.net mit diesem Thema und verweist hierbei auf altersgerechte Webangebote. Das Portal wird von der Stiftung MedienKompetenz Forum Südwest und dem BMFSFJ gefördert.

3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)

Zu a) Nichtdiskriminierung (Art. 2)

Übergreifende Maßnahmen des Bundes. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat verschiedene Maßnahmen zur Prävention der Diskriminierung von Kindern durchgeführt. So organisierte sie im Themenjahr gegen Rassismus 2014 den Jugendwettbewerb „Rassismus nicht mit mir“ und veröffentlichte den Informationsflyer „Du darfst rein – gegen Rassismus an der Clubtür“, der sich an Jugendliche wendet. Die Broschüre „Diskriminierungsschutz in Deutschland. Ein Ratgeber für Geflüchtete und Neuzugewanderte“ (2016) erklärt in einfacher Sprache, was Diskriminierung ist, welche rechtlichen Grundlagen es gibt, um gegen Benachteiligung vorzugehen, und verweist in Deutsch und neun weiteren Sprachen auf Unterstützungs- und Hilfsangebote. Um für das Thema „Diskriminierung in Schulbüchern“ zu sensibilisieren, führte die ADS Workshops mit Schulbuchverlagen durch. Gemeinsam mit dem Cornelsen Verlag hat die ADS erstmals 2017 den Schulwettbewerb „fair@school“ ausgelobt, der Projekte zur Prävention von Diskriminierung an Schulen auszeichnet. Der Praxisleitfaden „Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden“ (2018) analysiert Diskriminierungspotenziale sowie Auswirkungen von Diskriminierung im Schulbereich und zeigt mit Handlungsempfehlungen und Praxisbeispielen, wie Schulen nachhaltig Vielfalt fördern können.

Mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ fördert die Bundesregierung seit 2015 ziviles Engagement und

⁶ www.Kinderrechtspreis.wdr.de.

demokratisches Verhalten auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Vereine, Organisationen, Projekte und Initiativen, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, islamistischen Extremismus und andere Formen von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit wie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit, gegen Gewalt, Hass und Radikalisierung arbeiten, werden durch das Bundesprogramm unterstützt. Gefördert werden deutschlandweit Kommunen als lokale „Partnerschaften für Demokratie“, in den Bundesländern Landes-Demokratiezentren, bundeszentrale Träger in ihrer Strukturentwicklung sowie Modellprojekte zu ausgewählten Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, im ländlichen Raum sowie zur Radikalisierungsprävention in den Bereichen Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und linke Militanz. Zu den Zielgruppen des Bundesprogramms gehören Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure. 2017 wurde das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ weiterentwickelt und weitere Programmbereiche eingeführt, u.a. zum Thema Demokratieförderung im Bildungsbereich. Für das gesamte Bundesprogramm hat die Bundesregierung für das Jahr 2017 104,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund von Flucht und Migration und zur Förderung von Kindern in benachteiligten Lebenslagen. Die durch BMFSFJ geförderten Jugendmigrationsdienste sind ab September 2015 im Wege des Modellprojekts jmd2start an 24 Standorten und ab Anfang 2017 an allen Standorten für die Beratung und Begleitung junger Geflüchteter (12-27 Jahre), die sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten, geöffnet worden. Durch den dadurch erleichterten Einstieg in Schule und Ausbildung wird auch einer Diskriminierung entgegen gewirkt.

In *Bayern* wurde zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals im Umgang mit Kindern mit Fluchterfahrungen eine Handreichung herausgegeben. Im Rahmen der „Vorkurs Deutsch“-Förderung werden Kinder mit Migrationshintergrund unterstützt. Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler werden im Land gezielt mit dem Programm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) unterstützt. Von dem aufsuchenden, niedrighwelligen Ansatz profitieren auch junge Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund. Sie erhalten individuelle Hilfe, damit sie ihr Leben meistern, in der

Schule erfolgreich sind und am Arbeitsmarkt Fuß fassen. Zugleich wird eine optimale Kooperation von Jugendamt und Schule sichergestellt. Der Jugendhilfeansatz der JaS kam zum Jahresanfang 2018 der Zielgruppe an rund 1.200 Schulen zugute. Sozial benachteiligte junge Menschen werden auch am Übergang von Schule in den Beruf unterstützt. Auf der Grundlage des Förderprogramms „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“ gibt es im Land hierfür ein hochwertiges Angebot an erfolgreichen ganzheitlichen Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekten, insbesondere in Jugendwerkstätten. Gefördert werden außerbetriebliche Ausbildungsprojekte und Vorschaltprojekte, in denen soziale Kompetenzen und berufliche Fertigkeiten vermittelt werden. Das Angebot richtet sich auch an junge anerkannte Asylberechtigte sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung bzw. Beschäftigungserlaubnis, sofern sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Rheinland-Pfalz hat die Förderung der Lernpatennetzwerke „keiner darf verloren gehen“ zur Verbesserung der Integration und Bildungsförderung von Grundschulkindern in benachteiligten Lebenslagen ausgebaut. Über 540 ehrenamtliche Lernpatinnen und Lernpaten engagieren sich zwischenzeitlich für 580 Kinder in 172 Grundschulen des Landes. Der Beitrag zur Entwicklungsförderung bezieht sich sowohl auf den kognitiven wie auch auf den emotionalen und sozialen Bereich, wobei nicht nur schulische Erfordernisse im Blick sind, sondern ebenso die Fördermöglichkeiten im Freizeitbereich des Sozialraumes. Die Lernpatenprojekte sind damit gute Praxisbeispiele für die Umsetzung von Kinderrechten und die Ermöglichung von Chancengerechtigkeit in Rheinland-Pfalz. Auch vor dem Hintergrund der Integration von Flüchtlingskindern werden die Lernpatenprojekte weiterhin gefördert. Darüber hinaus wurde ein Schulungskonzept für ehrenamtliche Lernpatinnen und Lernpaten zu den Bereichen: Interreligiöse Kompetenz, Grundlagen der Traumapädagogik, Sprachförderung, Alltagsbewältigung und Achtsamer Umgang mit den eigenen Grenzen entwickelt.

Hamburg hat ein Programm zur Entwicklung neuer Kooperationsangebote Schule-Jugendhilfe aufgelegt. Ziel des Programms ist es, Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen insbesondere auch aus Risikofamilien durch Kooperation zu fördern und ihnen eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Hierfür wurden sozial- und schulpädagogische Angebote entwickelt. Fortschritte bestehen in der Verbindlichkeit der Zusammenarbeit beider Systeme Schule und Jugendhilfe. Diese Zusammenarbeit hat mit der Rahmenvereinbarung eine Basis erhalten, insbesondere durch das gemeinsame Ziel der (Re-

)Integration besonders auffälliger Kinder und Jugendlicher in die Regelschule. Sowohl auf Fallebene als auch in Gremien werden hierzu Absprachen getroffen. In dem Land bildet das Projekt „Mit Migranten für Migranten“ (MiMi) engagierte Migrantinnen und Migranten in Zusammenarbeit mit Experten aus dem Gesundheitswesen zu Mediatorinnen und Mediatoren aus, die muttersprachliche Informationsveranstaltungen in 16 verschiedenen Sprachen zu den wichtigsten Themen der Gesundheitsprävention halten, auch zu der Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen. Dadurch wird eine Brücke zur Regelversorgung gebaut, die Eigenverantwortung der Migrantinnen und Migranten gestärkt und ein Beitrag zur Reduzierung von Ungleichheiten und Schaffung gleicher Gesundheitschancen geleistet. Das über die Mediatorinnen und Mediatoren weitergegebene Wissen kommt allen Zugewanderten, so auch Kindern und Jugendlichen, zu Gute.

Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bzw. der geschlechtlichen Orientierung. Der Girls' Day (seit 2001) und der Boys' Day bieten jeweils Mädchen bzw. Jungen am jährlichen Aktionstag Schnupperpraktika in Berufen u. Studiengängen, die sie jeweils eher selten in Betracht ziehen Darüber hinaus geht es u.a. um geschlechtersensible Qualifizierung von Lehrkräften und Information und Einbindung von Eltern zur klischeefreien Berufs- und Studienwahl.

Die Webseite „Mein Testgelände“⁷ bietet Jungen, Mädchen und Jugendlichen aller Geschlechter eine Onlineplattform, auf der sie sich über Geschlechterthemen und intersektionelle Perspektiven auf Geschlechterfragen präsentieren sowie in Begegnungen miteinander diskutieren. Fachkräfte werden über soziale Medien mit den Produkten in Kontakt gebracht und darüber hinaus zu geschlechtersensibler Pädagogik informiert. Die Sichtweisen von Jugendlichen werden in die Öffentlichkeit transferiert. Insbesondere Jungen soll so eine Möglichkeit geboten werden, sich in einem Lebensbereich zu äußern, in dem sie dies i.d.R. wenig tun, obwohl er sie ebenso betrifft wie Mädchen und alle Geschlechter.

Die Nationalen Kooperationen zur Berufs- und Studienwahl frei von Geschlechterklischees stellen online allen am Berufswahlprozess Beteiligten verschiedene Angebote, etwa Informationsmaterialien und Arbeitshilfen, Beispiele Guter Praxis für eine klischeefreie Berufsorientierung und weiteres zur Verfügung.⁸

Zum Abbau von Diskriminierung lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen hat das BMFSFJ vielfältige Maßnahmen eingeleitet. So

⁷ www.meintestgelaende.de

⁸ www.klischeefrei.de

werden ein Flyer zur Aufklärung von Angehörigen von trans- und intergeschlechtlichen Kindern sowie ein Leitfaden für Beratungsstellen zur Beratung von trans- und intergeschlechtlichen Personen sowie ihrer Angehörigen angeboten. Um die Wissenslage zu Unterstützungs- und Beratungsbedarfen von intersexuellen Kindern und ihren Angehörigen zu verbessern, wurden wissenschaftliche Erhebungen und Studien in Auftrag gegeben und öffentliche Fachaustausche, auch im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG), durchgeführt. Die Ergebnisse sind auf der Webseite des BMFSFJ abrufbar.

Kommentar [JK2]: [REDACTED] : Bitte
Link einfügen

Rechtliche Regelungsbedarfe in Bezug auf Variationen der Geschlechtsmerkmale und Geschlechtsidentität wurden durch zwei vom BMFSFJ in Auftrag gegebene wissenschaftliche Gutachten analysiert. So untersucht ein Gutachten die Notwendigkeit, das inzwischen zu großen Teilen für verfassungswidrig erklärte Transsexuellengesetz zu reformieren beziehungsweise durch ein modernes Gesetz zu ersetzen. Ein weiteres evaluiert die Rechtsanwendung des im Personenstandsgesetz (§ 22 PStG) geregelten offenen Geschlechtseintrages. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass es einer allgemeinen Regelung zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtsidentität bedarf.

Ziel des Modellprojekts des BMFSFJ „Beratungskompetenz zu Regenbogenfamilien“ ist es, qualifizierte Unterstützungsangebote für gleichgeschlechtliche und transsexuelle bzw. transgeschlechtliche Eltern in die Fläche zu tragen und diese als selbstverständlichen Teil unserer Gesellschaft sichtbar zu machen.

Um die Wissenslücke zu Lebenssituation, Coming-out-Verläufen und Diskriminierungserfahrungen von LSBTI*Jugendlichen zu schließen, hat das BMFSFJ die Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Coming-out - und dann“ in Auftrag gegeben. Die 2015 veröffentlichte repräsentative Studie liefert erstmals aussagekräftige Daten zu Lebenssituation, Coming-out-Verläufen und Diskriminierungserfahrungen von LSBTI*Jugendlichen. Sie zeigt u.a. sehr deutlich, dass erlebte und befürchtete Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Zugehörigkeit hohe Relevanz hat. Betroffene erfahren in unterschiedlichen Lebensbereichen, etwa dem öffentlichen Raum, aber auch an Bildungsorten, Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

Derzeit erstellt das BMFSFJ ein Online-Informationsportal, das Wissen zum Thema zur Verfügung stellt und Beratungs- und Unterstützungsangebote im gesamten Bundesgebiet aufzeigt. Das Online-Informationsportal soll helfen, das starke Stadt-Land-Gefälle der

Strukturen auszugleichen und so die Chancengleichheit auf Informationszugang und Teilhabe für LSBTI* Personen bundesweit zu erhöhen.

Hessen hat 2017 einen Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt beschlossen. Dieser wurde gemeinsam mit der hessischen LSBT*IQ-Community erarbeitet. Der Plan beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, die zum Abbau von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität beitragen. Dies schließt auch Akzeptanzarbeit hinsichtlich verschiedener Familienformen (Regenbogenfamilien) mit ein. So beinhaltet der Aktionsplan auch die Handlungsfelder „Kinder, Jugend, Familie“ und „Schule, außerschulische Bildung, Fort- und Weiterbildung, Hochschule, Studium“. Weiterhin werden jährlich Projektmittel von rund 500.000 EUR pro Jahr zur Verfügung gestellt, mit denen zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure innovative Projekte zur Akzeptanzförderung im Bereich LSBT*IQ durchführen können.

In *Rheinland-Pfalz* soll mit dem Landesaktionsplan „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ u.a. die Diskriminierung von LSBTI-Kindern bekämpft werden, etwa durch Kita-Koffer für Familien- und Lebensvielfalt in Kindertageseinrichtungen; Grundschulkoffer für Familien- und Lebensvielfalt in Schulen; Fortbildungen für Fachkräfte aller Regeleinrichtungen; Beratung von Eltern und Angehörigen transidenter und intersexueller Kinder; Sensibilisierung von Ärztinnen, Ärzten und Kliniken für die Belange von transidenten und intersexuellen Kindern

Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Der „Jakob-Muth-Preis für inklusive Schule“ (s. dritter und vierter Bericht⁹), für Schulen, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam vorbildlich unterrichten, wird 2017/2018 überarbeitet. Die neue Projektphase startet im Herbst 2018 mit der Ausschreibung, 2019 folgen die Preisverleihung sowie ein Jakob-Muth-Kongress. Der Preis wird anschließend wieder jährlich vergeben.

Berlin sieht die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ziel des Senats ist es, Berlin zu einer inklusiven Stadt umzubauen und damit die Belange der Menschen mit Behinderungen in das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit zu rücken. Die zehn Behindertenpolitischen Leitlinien wurden 2011 vom Senat beschlossen und bilden die Inhalte der VN-BRK ab. Sie sind der Aktionsplan des Landes Berlin, mithilfe dessen die VN-BRK verpflichtend umgesetzt wird.

⁹ Abs. 69 CRC/C/DEU/3-4.

Im Mai 2015 wurden die zehn Behindertenpolitischen Leitlinien zur nachhaltigen Umsetzung der VN-BRK bis zum Jahr 2020 konkretisiert. Die Senatsressorts wurden damit verbindlich beauftragt, die Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der VN-BRK bis zum Jahr 2020 in eigener Zuständigkeit umzusetzen.

Mecklenburg-Vorpommern hat in Umsetzung der VN-BRK im Jahr 2013 einen Maßnahmenplan verabschiedet, der Maßnahmen, Projekte und Vorhaben dokumentiert, mit denen die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt wird. Der Plan enthält eine Reihe von Maßnahmen, die gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern inklusiv zusammenleben und lernen können. Der Maßnahmenplan wurde 2017 evaluiert. Die Landesregierung wird ihn in dieser Legislaturperiode fortschreiben.

In *Nordrhein-Westfalen* wurden die besonderen Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in § 4 des Inklusionsgrundsatzgesetzes (IGG NRW) verankert, um ihnen Rechnung zu tragen. Gegenstand ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die Sicherstellung von angemessenen Vorkehrungen, um eine Diskriminierung zu verhindern und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zu b) Wohl des Kindes (Art. 3)

Der präventiv wirkender Rechtsbehelf bei überlangen Verfahren in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, knüpft an das bereits geltende Vorrang- und Beschleunigungsgebot in diesen Verfahren an (§ 155 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Mit der neu vorgesehenen Beschleunigungsrüge (§ 155b FamFG) können Beteiligte den Verstoß gegen dieses Gebot unmittelbar im Verfahren geltend machen. Auf die Rüge hin hat das Gericht sich unmittelbar mit der Verfahrensdauer in einem Beschluss auseinanderzusetzen. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zu (Beschleunigungsbeschwerde, § 155c FamFG). Stellt das Beschwerdegericht einen Verstoß gegen das Vorrang- und Beschleunigungsgebot fest, hat das Gericht erster Instanz das Verfahren unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Beschwerdegerichts unverzüglich vorrangig und beschleunigt durchzuführen. So kann in einschlägigen Fällen eine gebotene Verfahrensbeschleunigung erreicht und vermieden werden, dass durch die bloße Verfahrensverzögerung Tatsachen geschaffen werden, die nicht ohne weiteres mit dem Kindeswohl vereinbar sind.

In *Nordrhein-Westfalen* haben im Rahmen des Projekts „Mehr Freiraum für Kinder – Ein Gewinn für alle!“ insgesamt 22 Kommunen ein eigenes kommunales Konzept erarbeitet, um die Interessen von Kindern dauerhaft bei der Stadt- und Verkehrsplanung zu berücksichtigen.¹⁰ So wurden beispielsweise Kinder bei der Spielraumplanung beteiligt und Beteiligungsformate in Planungsprozessen verankert.

In *Rheinland-Pfalz* wurde eine Prüfung von Kinder- und Familienfreundlichkeit eingeführt, um in der Politik das Kindeswohl als Entscheidungsgesichtspunkt zu etablieren. Die vom Ministerrat bereits 2004 beschlossenen Prüfkriterien sollen Hilfestellung bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen bieten, um die Auswirkungen der geplanten Rechtsvorschriften auf die spezifische Lebenssituation von Kindern und Familien zu erkennen und der Kinder- und Familienfreundlichkeit in den jeweiligen Bereichen verstärkt Rechnung zu tragen.

Zu d) Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)

Beteiligung von Kindern in der Schule. Die Schul- und Schulmitbestimmungsgesetze der Länder erkennen Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich an und regeln Zusammensetzung und Aufgaben der Schülerversammlung. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen wählen die Schülerinnen und Schüler auf Klassen- bzw. Jahrgangsstufenebene Schülerversammlungen nach dem Repräsentationsprinzip. Die Schülerversammlungen bilden zusammen das Schülerparlament (Schülerrat, Schülerschuss) der Schule. Dieses Gremium wählt einen oder mehrere Schülersprecherinnen oder Schülersprecher. In einigen Ländern werden die Schülersprecherinnen und Schülersprecher direkt von allen Schülerinnen und Schülern gewählt. Auf der Ebene von Kommune, Stadt oder Kreis organisieren sich die Schülersprecherinnen und Schülersprecher in Gemeinde-, Stadt- oder Kreisschülerräten, auf der Ebene des Landes im Landesschülerrat. Auf die Wahl der Schülerversammlungen dürfen Schule und Schulbehörden in der Regel keinen Einfluss nehmen. Neben den Organen der Schülerversammlung sind in den meisten Schul- bzw. Schulmitbestimmungsgesetzen Schülervollversammlungen der gesamten Schule oder der Schulstufen vorgesehen, in denen Aussprachen oder Diskussionen stattfinden. Zudem schulen die Träger der politischen Jugendbildung bundesweit Schülerversammlungen darin, ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten wirksam auszuüben.

Maßnahmen des Bundes zur Stärkung der (Jugend-)Beteiligung. Seit 2015 setzt BMFSFJ die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ um, die zu einer

¹⁰ <http://www.mehr-freiraum-fuer-kinder.de/>

gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung weiterentwickelt werden soll. Ziel dieser Strategie ist eine Gesellschaft, die die junge Generation an Entscheidungen beteiligt, die sie betreffen, und ihnen gute Bedingungen bietet, um die Herausforderungen der Lebensphase Jugend zu meistern. Im Rahmen der Jugendstrategie werden bundesweite Projekte zur Weiterentwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Partizipation umgesetzt.¹¹ Darüber hinaus gilt Jugendbeteiligung als Grundanforderung für den bundesweiten Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ sowie bei den Projekten, die aus dem Innovationsfonds des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert werden. Auch die JugendPolitikTage des BMFSFJ, thematische Jugendworkshops und Jugendkonferenzen zur Jugendstrategie geben jungen Menschen eine Stimme.

Die Bundesregierung fördert das Projekt „U 18 Wahl“, das sich dafür einsetzt, dass unter 18-Jährige vor Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen in eigens eingerichteten Wahllokalen wählen gehen. Die Programme der Parteien werden begleitend gemeinsam mit den Kindern erörtert. Die Ergebnisse dieser (fiktiven) Wahlen werden gesammelt veröffentlicht.¹²

Beteiligung in kommunalen Angelegenheiten. Einige Länder haben auf der kommunalrechtlichen Ebene, etwa in den Gemeindeordnungen, Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen kommunaler Angelegenheiten geschaffen (s. Tabelle). Der Regelungsgehalt dieser Vorschriften variiert von Land zu Land, teilweise ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, zwingend vorgeschrieben, teils wird den Kommunen diesbezüglich ein (intendiertes) Ermessen eingeräumt.

Land	Norm	Wortlaut
Baden-Württemberg	§ 41a Gemeindeordnung (GemO BW)	„(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. [...] (2) Jugendliche können die Einrichtung einer

¹¹ z.B. Werkstatt MitWirkung, jugend.beteiligen.jetzt, Jugend-Demografie-Dialoge.

¹² www.u18.org

Land	Norm	Wortlaut
		Jugendvertretung beantragen. [...] (3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen. [...]"
Bremen	§ 15d Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv)	„Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehen Beteiligung der Einwohner hinaus beteiligt werden.“
Hamburg	§ 33 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)	„Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.“
Hessen	§ 4c Hessische Gemeindeordnung (HGO)	„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehenen Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“
Niedersachsen	§ 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	„Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und

Land	Norm	Wortlaut
		durchführen.“
Nordrhein-Westfalen	§ 27a Gemeindeordnung (GO NRW)	„Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. [...]“
Rheinland-Pfalz	§ 16 c Gemeindeordnung (GemO RP)	„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“
Saarland	§ 49a Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)	„(1) Die Gemeinden können bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. (2) Für Jugendliche können hierzu Gremien eingerichtet werden. Das Nähere ist von den Gremien durch Satzung zu bestimmen, insbesondere sind dabei Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Rechtstellung, Arbeitsweise und Entschädigung zu treffen. (3) Kinder können über mit ihnen kooperierende und von der Gemeinde zu benennende Sachwalterinnen oder Sachwalter beteiligt werden.“
Sachsen	§ 47a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)	„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“
Schleswig-Holstein	§ 47f Gemeindeordnung (GO SH)	„(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die

Land	Norm	Wortlaut
		Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16a bis 16f hinaus geeignete Verfahren entwickeln. (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

In *Hamburg* haben fünf der sieben Bezirksämter eine Vereinbarung zur Anwendung des § 33 BezVG getroffen, in welchem u.a. Planungsbereiche identifiziert sind, bei denen die Meinung junger Menschen im Besonderen zu berücksichtigen ist. Hierzu gehört u.a. die Gestaltung des öffentlichen Raumes (Stadt- und Verkehrsplanung). Die spezifischen Raumbedarfe von Kindern und Jugendlichen finden demnach in der Bauleitplanung besondere Beachtung, indem z.B. Flächen für Kitas, Grundschulen, weiterführende Schulen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen rechtlich gesichert werden. Öffentliche Spiel- und Bolzplätze werden im näheren Siedlungs- und Wohnumfeld, aber auch an wichtigen öffentlichen Orten und in Parkanlagen festgesetzt. In Bebauungsplan-Verfahren werden nach Möglichkeit frühzeitig Anregungen von Kindern und Jugendlichen für eine bedarfsgerechte Planung und Gestaltung aufgenommen. Im Rahmen von geeigneten Projekten, insbesondere größeren Planungsvorhaben, wird eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt. Die Verkehrsplanung verfolgt als ein Ziel, dass sich Kinder und Jugendliche selbstständig und gefahrlos im öffentlichen Raum bewegen können. Daher ist es erforderlich, das Umfeld von Kindern und Jugendlichen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. Entsprechende Hinweise und Empfehlungen zur Planung sowie Methoden zur Partizipation sind in den „Hinweisen zur Integration der Belange von Kindern in die Verkehrsplanung“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von 2010 festgehalten.

Nordrhein-Westfalen unterstützt die Entwicklung und Umsetzung einer eigenständigen und einmischenden Jugendpolitik durch die landeszentralen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Gemeinsam mit der Förderung von Projekten zur Kinder- und Jugendbeteiligung werden im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans dafür jährlich rund 1,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2014 hat NRW mit der „Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung NRW“ eine Struktur geschaffen, die Kinder und Jugendliche, politisch Verantwortliche und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit bei der Einrichtung von kommunalen Kinder- und Jugendgremien berät und unterstützt. In rund 120 Städten und Gemeinden in NRW können Kinder und Jugendliche im Rahmen von Jugendgremien in der Kommunalpolitik bei Jugendthemen mitbestimmen. Mit der Ausrichtung der Jugendkonferenz #JUKON16 hat die Landesregierung einen Konsultationsprozess weitergeführt, der es Jugendlichen im Alter von 16 Jahren bis 25 Jahren in NRW ermöglicht, sich zu ihren Wünschen zur Zukunft des Landes zu äußern. Auf Basis des Dialogverfahrens wurde eine Jugendkonferenz ausgerichtet.

In *Schleswig-Holstein* fanden auf der Grundlage des § 47 f GO SH im Jahr 2017 erstmalig in Deutschland gemeinsame Wahlen kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen statt, an denen 26 der gut 60 Jugendvertretungen im Land teilnahmen.

In *Thüringen* wird durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe auf Grundlage eines Landtagsbeschlusses vom 28. September 2017 (Drs. 6/4573) die „Landesstrategie Mitbestimmung“ zur Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Lebenswelten junger Menschen erarbeitet. In den Gebietskörperschaften des Landes haben sich bereits ca. 20 unterschiedliche Beteiligungsgremien gebildet, in denen engagierte Kinder- und Jugendliche an der Gestaltung ihrer Stadt bzw. ihrer Gemeinde mitwirken und mit eigenen Projektideen ihre Lebenswelt vor Ort mitgestalten können. Seit 2013 werden die Gremien von dem für Jugend zuständigen Ministerium begleitet. Nach sehr positiver Entwicklung bei der Vernetzung der Thüringer Kinder- und Jugendgremien soll nächstes Ziel die Gründung eines Thüringer Dachverbandes sein, um die Vernetzung der einzelnen Gremien zu forcieren.

Beteiligung in der frühkindlichen Bildung. In *Bayern* werden nach § 1 Abs. 3 S. 3 AVBayKiBiG alle Kinder in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Die Beteiligungsrechte der Kinder sind in *Schleswig-Holstein* im Kindertagesstättengesetz (KiTaG SH) verankert, sie sind nicht an eine Altersgrenze gebunden. Partizipation ist mehr

als eine nur punktuelle Beteiligung von Kindern bei einzelnen Fragen. Sie zieht sich vielmehr als pädagogisches Prinzip durch den gesamten Alltag der Kita. Zu Beginn 2014 startete in Schleswig-Holstein die nachhaltige Implementierung von Partizipation in den 60 Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) sowie vier kooperierenden Kitas des DKSB und der Caritas. Bis einschließlich März 2018 sind zehn der teilnehmenden Kitas zertifiziert.

Beteiligung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. In *Bayern* hat eine Vielzahl der Jugendhilfeeinrichtungen bereits unterschiedliche Partizipationsstrukturen eingeführt. Der Nachweis ausreichender Beteiligungsstrukturen ist zudem Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Zur nachhaltigen Festigung der Beteiligungsstrukturen werden auch auf Landesebene die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen. Ein Landesheimrat, der mit Projektmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) modellhaft gefördert wird, hat 2013 in vollem Umfang seine Arbeit aufgenommen. Auf Landesebene wird ihm eine unterstützende Begleitstruktur zur Seite gestellt. Der Landesheimrat wird von den Kindern und Jugendlichen (Heimräte) aus den stationären bayerischen Einrichtungen bei den jährlichen Tagungen in Ipsheim gewählt. Im Rahmen einer vom Bayerischen Landesjugendamt finanzierten Studie wurde festgestellt, dass gelingende Alltagsbeteiligung junge Menschen in stationären Einrichtungen befähigt und motiviert, sich für die Gesamthematik der Beteiligung zu engagieren und dass das Niveau der Alltagsbeteiligung in Einrichtungen mit Heimräten deutlich höher liegt als ohne strukturell verankerte Heimräte.¹³

Hessen fördert die Beteiligung von Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen. Seit mehr als 20 Jahren findet eine jährliche mehrtägige Veranstaltung des Landesjugendamts zur Fortbildung von Heimräten/Gruppensprechern und von pädagogischen Fachkräften statt, in deren Rahmen auch der Landesheimrat gewählt wird. In Hessen hat sich zudem eine Arbeitsgemeinschaft von pädagogischen Fachkräften gebildet, die sich für die Realisierung von Partizipationskonzepten in Einrichtungen einsetzt.¹⁴

¹³ „Gelingende Alltagsbeteiligung im Heim als Seismograph für zivilgesellschaftliche Teilhabe – Ergebnisse einer Befragung von Jugendlichen in bayerischen Heimen zu Heimräten und dem Landesheimrat“

¹⁴ <https://www.berater-kijuv-hessen.com/>

4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13-17)

Zu g) Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz des Kindes vor Material, das sein Wohlergehen beeinträchtigt (Art. 17)

Das durch BMFSFJ geförderte Initiativbüro „Gutes Aufwachsen mit Medien“ unterstützt pädagogische Fachkräfte und Eltern und stellt Informationen aus den Bereichen Medienerziehung und Medienbildung gebündelt, verständlich aufbereitet auf der Webseite „Gutes Aufwachsen mit Medien“, zur Verfügung. In Online-Konferenzen berät das Initiativbüro Fachkräfte und Akteurinnen und Akteure vor Ort dabei, lokale Netzwerke zur Medienkompetenzförderung aufzubauen.

Das durch BMFSFJ geförderte Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“ analysiert die Konsequenzen der Digitalisierung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen für den Kinderschutz und entwickelt Strategien zur Umsetzung des Übereinkommens mit konkretem Bezug zum digitalen Wandel unserer Gesellschaft.

In *Brandenburg* bietet im schulischen Bereich das neu in die Rahmenlehrpläne eingefügte Basiscurriculum Medienbildung eine sehr gute Grundlage zum Schutz vor entsprechenden Gefahren der Mediennutzung für Schülerinnen und Schüler. Der Medienkompetenzförderung in diesem Sinne wird im Rahmen der Lehrerbildung ein angemessener Raum beigemessen.

In *Nordrhein-Westfalen* bietet die dortige Fachstelle für Jugendmedienkultur seit 2016 als zentrales Projekt „Jugend hackt NRW – Hello World“ an. Hierbei handelt es sich um ein Bildungsangebot der Jugendmedienarbeit, das sich vor allem an Einsteigerinnen und Einsteiger im Bereich Coding und Hacking richtet. Medienkompetenz und gesellschaftliche Verantwortung in der digitalen Welt werden über den technischen Zugang vermittelt. Seit 2012 wurde im Land der Medienpass NRW (heute Medienkompetenzrahmen) aufgebaut. Ziel des systematisch aufgebauten Medienkompetenzrahmens NRW ist es, alle Kinder und Jugendlichen zu einem sicheren, kreativen und verantwortungsvollen Umgang mit Medien zu befähigen und neben einer umfassenden Medienkompetenz auch eine informatische Grundbildung zu vermitteln. Der Medienkompetenzrahmen ist in der Schule verbindlich; kann aber auch in der außerschulischen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen Anwendung finden.

5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Absatz 3, 28 Absatz 2, 34, 37 (a) und 39)

Zu a) Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19)

Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder. Verbesserungen bei der Kooperation zwischen allen Akteurinnen und Akteuren des Kinderschutzes sind auch durch die in Entwicklung befindliche, vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderte Leitlinie „Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) unter Einbeziehung der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe wie auch durch das vom BMG geförderte E-Learning-Programm „Grundkurs Kinderschutz in der Medizin“ zu erwarten.

In *Baden-Württemberg* wurde im Dezember 2017 mit dem Kommunalverband ein gemeinsames Konzept zur Stärkung des Kinderschutzes im Land unterzeichnet. Ziel ist es, die Jugendämter dabei zu unterstützen, ihre Verfahren zum Kinderschutz kontinuierlich weiterzuentwickeln. Das neue Kinderschutzkonzept besteht aus vier Bausteinen. 1. Bedarfserhebung: Fach- und Leitungskräfte der Jugendämter erheben Herausforderungen und Handlungsbedarfe bei den Kinderschutzverfahren im Land. 2. Lösungen: Auf der Grundlage der praxisnahen Bedarfserhebung werden Arbeitshilfen entwickelt. 3. Qualitätsentwicklung: Alle Jugendämter bekommen das Angebot, ihre Strukturen und Prozesse im Kinderschutz mit der Hilfe eines wissenschaftlichen Expertenteams vor Ort zu überprüfen und zu optimieren. 4. Intensivierte Fortbildung: Das Fortbildungsangebot des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales/Landesjugendamt wird zum Thema Kinderschutz – besonders für Fachkräfte der Sozialen Dienste – ausgebaut und weiterentwickelt. 2018 sollen Handlungsleitlinien veröffentlicht werden, die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erstellung von Kinderschutzkonzepten unterstützen sollen.

In *Bayern* gibt es bereits seit 2008 eine gesetzliche Handlungspflicht: Gem. Art. 14 Abs. 6 GDVG (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) sind Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Berlin hat mit der Umsetzung des im Februar 2007 vom Senat beschlossenen „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ und des „Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes“ (Kinderschutz-Gesetz) vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes (2-stufiges Berliner Kinderschutzverfahren) ergriffen sowie verbindliche Strukturen in der Zusammenarbeit im „Netzwerk Kinderschutz“ aufgebaut. Auch Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs als Tatbestandsmerkmal der Kindeswohlgefährdung sind unmittelbarer Bestandteil von Kinderschutz und entsprechend in der Senatskonzeption „Netzwerk Kinderschutz“ verankert.

In *Brandenburg* nimmt seit 2006 die Fachstelle Kinderschutz zentrale Aufgaben in der Umsetzung wesentlicher Teile des Kinderschutzprogrammes des Landes wahr. Mit ihrem Angebot richtet sich die Fachstelle an Träger, Institutionen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg. Ein Ziel ist es, die Handlungssicherheit der in Kinderschutzfragen beteiligten Fachkräfte zu stärken: durch Fachberatung und Qualifizierung sowie insbesondere durch Qualitätsentwicklung der Arbeit der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter. Auch bei der Weiterentwicklung lokaler Netzwerkstrukturen bietet die Fachstelle Unterstützung an. Ziel ist, die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Bereichen, wie Schule, Gesundheit, Justiz und Polizei zu verbessern.

In *Thüringen* sind in Ergänzung zu den Regelungen des SGB VIII in § 20 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) konkretisierte Aufgaben und Verfahren zum Kinder- und Jugendschutz geregelt. Seit 2009 gibt es eine Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung geht es um das abgestimmte Zusammenwirken der verschiedenen Akteure im Kinderschutz wie Jugendhilfe, Schule, Polizei, Gesundheitswesen, Frauenhäuser und Familiengerichte. Weiterhin gibt es im Land 19 Kinder- und Jugendschutzdienste (KJSD), die als niedrigschwellige Beratungseinrichtungen und als Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche, die von (sexueller) Gewalt, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch betroffen sind, arbeiten. Das Land fördert die KJSD über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ und hat zudem ein Landesprogramm Kinderschutz sowie einen „Maßnahmekatalog Kinderschutz“ aufgelegt. Darüber sind gezielte Fortbildungsmaßnahmen regional und überregional förderfähig. Zum 1. Juni 2018 hat das Land im Rahmen eines auf vier Jahre angelegten Modellprojekts an der Schnittstelle Jugendhilfe-Gesundheitswesen eine Fachstelle zum medizinischen Kinderschutz an einem großen Klinikum etabliert, um das Thema Kinderschutz an der Schnittstelle Gesundheitswesen – Jugendhilfe zu qualifizieren.

Aktuelle Herausforderungen in der Praxis bestehen u.a. darin, den bedarfsgerechten Ausbau (präventiver) Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohles und zum Schutz von Kindern vor Gewalt (Netzwerken Frühe Hilfen, Kinderschutzdienste) in Zeiten, die von Fachkräftemangel, steigenden Erwartungen, begrenzten Ressourcen und komplexer werdenden Problemlagen in der Jugendhilfe geprägt sind, weiterzuführen und eine gelingende ressortübergreifenden Zusammenarbeit – insbesondere mit dem Gesundheitswesen und der Schule – zu entwickeln und zu verstetigen.

Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme. In *Baden- Württemberg* wurden im Oktober 2016 der Ratgeber „Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften“ veröffentlicht. Zusätzlich wurden zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11-15 SGB VIII 2013 und 2014 überarbeitet. Der Kinderschutz wurde bei den Jahrestagungen Schulsozialarbeit behandelt und ist konzeptioneller Bestandteil der Veranstaltungen „Neu in Schulsozialarbeit“ für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in das Arbeitsfeld sowie bei „Schulsozialarbeit an Grundschulen erfolgreich gestalten“. 2018 ist eine zusätzliche Veranstaltung zur Thematik „Schutzauftrag in der Schulsozialarbeit / in Kooperation mit der Schule“ angedacht.

In *Bayern* wurde mit Unterstützung und Förderung der Staatsregierung 2011 beim Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) eine bayernweite Kinderschutzambulanz eingerichtet, um insbesondere Fachkräften der Jugendämter und Ärztinnen und Ärzten eine fundierte Beratung bei Verdacht auf Kindesmisshandlung zu ermöglichen sowie Handlungssicherheit im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu schaffen. Zu den Aufgaben der Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner der Kinderschutzambulanz gehört auch die Durchführung interdisziplinärer Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen auf der Grundlage des Leitfadens für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“¹⁵ des StMAS. Dadurch soll auch erreicht werden, dass dezentral in bayerischen Kliniken kompetente Ansprechpartner bei Kinderschutzfragen zur Verfügung stehen, die selbst als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tätig sein können und in ihren Kliniken interne Strukturen zur

¹⁵ www.aerzteleitfaden.bayern.de

Kinderschutzarbeit, z.B. Kinderschutzgruppen, etablieren. Bayernweit existieren bereits an 20 Kliniken Kinderschutzgruppen, weitere befinden sich im Aufbau. Die Kinderschutzambulanz ist in ganz Deutschland einzigartig. Sie schließt mit ihrem Angebot eine Lücke zwischen Kinder- und Jugendhilfe und medizinischer Diagnostik und stärkt so den Kinderschutz in Bayern nachhaltig.

In *Berlin* werden im SFBB in zertifizierten Lehrgängen zur Qualifizierung von „insofern erfahrenen Fachkräften im Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII“ jährlich über 40 erfahrene Jugendhilfefachkräfte (aus Beratungsstellen, Multiplikator/-innen im Kinderschutz, Fachkräfte öffentlicher/freier Träger (Hilfen zur Erziehung - HzE, Jugendfreizeiteinrichtungen - JFE, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst - KJGD, Kinderschutzzentren, Spezialträger, Kitas, Schulstationen) weitergebildet. Ziele und Inhalte des Zertifikatslehrgangs sind standardisiert und unterliegen klarer Qualitätskriterien. Ziel der Weiterbildung ist, Fachkräften, die (nachweislich) die Rolle der Fachexpertin oder des Fachexperten und der Verfahrensexpertin oder des Verfahrensexperten sowie der methodischen Beraterin oder des methodischen Beraters im Kinderschutz übernehmen werden, hierfür notwendiges Wissen und Handlungssicherheit zu vermitteln, damit sie spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung, ihre Ursachen, zu Eltern-Kind-Beziehungsdynamiken und zum Umgang mit Abwehr und Übertragung erkennen können. Den Fachkräften werden Instrumente und Handlungsstrategien vermittelt, um angemessen mit Eltern und Kindern (Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess beachtend) Lösungen erarbeiten zu können. Sie erhalten Kenntnisse über vorhandene Hilfemöglichkeiten, Aufgaben und Grenzen der anfragenden Institution und der unterschiedlichen Hilfeinrichtungen im regionalen Netzwerk. Häufige Fehlerquellen im Kinderschutz (Einschätzungsfehler, Beteiligungsfehler, Kooperationsfehler) werden thematisiert und reflektiert. Weitere Bausteine sind supervisorische Kenntnisse und methodische Beratungskompetenzen, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können. Fähigkeit der strukturierten Fall- und Prozessdokumentation der Beratung.

Hamburg hält zu den Themenbereichen „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung“, „Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ sowie „Schutz vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie“ spezielle Veranstaltungen für alle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit vor. Für neue Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Jugendämter wird eine verpflichtende

Weiterbildungsreihe durchgeführt, in der gezielt zu diesen Themenbereichen sowie allgemein zu den Kinderrechten aus dem Übereinkommen fortgebildet wird.

In *Hessen* gibt es als bundesweites Pilotprojekt eine interdisziplinäre Vorlesungsreihe Kinderschutz in Frankfurt. Diese Veranstaltungsreihe bietet eine juristische, psychologische, medizinische und sozialpädagogische Einführung in Ursachen, Anzeichen, Diagnostik, Verfahren, Therapie und Folgen der verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung. Sie ist sowohl für Studierende der Sozialen Arbeit, der Erziehungs- und der Rechtswissenschaften, der Pädiatrie und Rechtsmedizin sowie der Psychologie, also auch für Fachkräfte (Teilnehmerkreis: Richterinnen und Richter (Amtsgericht, Oberlandesgericht), Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei, Jugendämter, Kinderschutz-Beratungsstellen, Kitas usw.). Anhand typischer Fallkonstellationen (Schütteltrauma, häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch usw.) wird Grundlagenwissen aus den verschiedenen Disziplinen erklärt. Auf diese Weise soll bereits zum Zeitpunkt der Ausbildung die Interdisziplinarität erlernt werden, die im späteren Berufsleben für das wirksame Schützen und Behandeln von Kindern benötigt wird, welche von einer körperlichen oder seelischen Misshandlung, einer Vernachlässigung oder von sexuellem Missbrauch betroffen sind.

In *Mecklenburg-Vorpommern* haben die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen grundsätzlich die Möglichkeit, an themenspezifischen Fortbildungen teilzunehmen. Darüber hinaus stehen ihnen die Fach- und Praxisberatungen sowie das Jugendamt bei Fragen zum Kinderschutz als Ansprechpartner zur Verfügung. Zur Stärkung des Themas organisiert das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (MSIG) seit 2015 jährlich in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis die „Aktionswoche Kinderschutz“. Im Rahmen unterschiedlicher Angebote wie zum Beispiel Elternabende oder Workshops wird dem Thema Rechnung getragen und Raum für den Dialog und die Vernetzung gegeben.

In *Niedersachsen* werden Kinderrechte sowohl in den Ausbildungsplänen der Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten als auch in der Erzieherausbildung thematisiert. Dies belegen auch die Kompetenzbeschreibungen der aktualisierten Rahmenrichtlinien. Die Schülerinnen und Schüler analysieren hemmende und fördernde Sozialisationsbedingungen für das Aufwachsen von Kindern. Sie beobachten und beurteilen das Verhalten, die Entwicklung und die Lebenssituation von Kindern. Ziel ist es auch Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, Handlungsstrategien zu entwickeln und verantwortungsbewusst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu handeln. Die Umsetzung

des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII unterliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und wird dort in eigener Zuständigkeit bearbeitet. Das Land Niedersachsen unterstützt den örtlichen Träger bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe durch Beratung und Fortbildung. Das Niedersächsische Landesjugendamt stellt Hinweise und Vordrucke zur Verfügung, die die Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützen, dem bundesgesetzlichen Auftrag des § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen. Über das Fortbildungsprogramm des Niedersächsischen Landesjugendamtes werden zum Thema Kinderschutz regelmäßig verschiedene inhaltliche Fortbildungen für Fachkräfte angeboten.

Nordrhein-Westfalen hat mit dem „Kinderschutzkompetenzzentrum NRW“ einen wichtigen Partner für Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme für Fachkräfte. Die BiS Akademie, ein Verein des DKSB NW, führt dort jährlich eine Vielzahl von Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte aus dem Bereich des Kinderschutzes durch. Insbesondere zu nennen ist hier die Ausbildung zur sog. Kinderschutzfachkraft gem. den §§ 8a, 8b des 8. Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Von 2008 bis 2017 konnten in NRW hier insgesamt 870 Kinderschutzfachkräfte ausgebildet werden, im Berichtszeitraum seit 2014 sind dies 252 Kinderschutzfachkräfte. Der DKSB führt darüber hinaus zweimal jährlich eine Jahreskonferenz der Kinderschutzfachkräfte durch, die durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) gefördert wird. Für alle Fachkräfte steht darüber hinaus ein Internetportal¹⁶ zur Verfügung mit vielen Informationen zum Kinderschutz in NRW. Das Wohl eines jedes Kindes steht im Rahmen von Kinderbetreuungsangeboten im Mittelpunkt, § 2 KiBiz. Gemäß § 8a SGB VIII ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag des § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und eine Gefährdungseinschätzung vornehmen sowie bei dieser eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Kindertageseinrichtungen müssen für ihre pädagogische Arbeit eine träger- oder einrichtungsspezifische pädagogische Konzeption erstellen. In dieser Konzeption müssen insbesondere auch Ausführungen zur Sicherung der Rechte Kinder enthalten sein, § 13a Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz). In Kindertagespflege soll dies entsprechend Anwendung finden. Für Fort- und Weiterbildungen ist grundsätzlich der jeweilige Träger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zuständig.

¹⁶ www.kinderschutz-in-nrw.de

In *Rheinland-Pfalz* sind die Veröffentlichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen für die Beratungspraxis in Rheinland-Pfalz handlungsleitend.¹⁷

In *Thüringen* werden Fortbildungsmaßnahmen u.a. im Rahmen des jährlichen Fortbildungsprogramms des Landesjugendamtes, durch Qualifizierungsmaßnahmen von Gesundheitsfachkräften und mit dem jährlichen Kinderschutzfachtag angeboten. Den Akteurinnen und Akteuren werden fachliche Empfehlungen zur Verfügung gestellt, etwa zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen oder zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht. Daneben wird bspw. mit der Kampagne „Stark fürs Leben – Kinderschutz in Thüringen“ die allgemeine Öffentlichkeit sensibilisiert.

Zu b) Maßnahmen zum Verbot und der Abschaffung schädlicher Gebräuche, insbesondere weiblicher Genitalverstümmelung und früher Zwangsverheiratung von Kindern (Art. 24 Abs. 3)

Im Februar 2015 veröffentlichte das BMZ das Positionspapier "Weibliche Genitalverstümmelung – der Beitrag der deutschen Entwicklungspolitik zur Überwindung dieser Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen". Auch im zweiten entwicklungspolitischen Aktionsplan zur Gleichberechtigung der Geschlechter 2016-2020 ist die Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung, Früh- und Zwangsverheiratung sowie anderer schädlicher traditioneller Praktiken als strategisches Ziel verankert. Im 2017 verabschiedeten 5-Punkte-Plan des BMZ „Keine Gewalt gegen Frauen“ ist die Prävention und Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung ebenfalls expliziter Bestandteil. Das BMZ unterstützte 2017 zudem mehrere Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich in verschiedenen afrikanischen Ländern gegen weibliche Genitalverstümmelung einsetzen. In den Jahren 2014 und 2015 leistete das BMZ außerdem einen Beitrag von insgesamt 1,2 Mio. EUR an das „UNFPA-UNICEF Joint Programme on FGM/C: Accelerating Change“, das größte globale Programm zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung.

Im Rahmen der humanitären Gesundheitshilfe werden zahlreiche Projekte zur Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung in Krisengebieten gefördert, einschließlich der Sensibilisierung für und Aufklärung über physische und psychische Gesundheitsrisiken in diesem Bereich. So wurden beispielsweise lokale Projekte zur Prävention und Überwindung von der weiblichen Genitalverstümmelung in Ägypten (2013) und Dschibuti (2014, 2015) unterstützt.

¹⁷ <http://www.bagljae.de/empfehlungen/index.php> (siehe Veröffentlichungen Nr. 114, 115 und 124)

In *Baden-Württemberg* bot der Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt im Juni 2018 eine eintägige Fortbildung „Minderjährige Eheleute (Kinderehe) und drohende Zwangsheirat – Chancen und Grenzen der Jugendhilfe“ an.

In *Bayern* weist der Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Erkennen und Handeln“ deutlich auf diese Gewaltform hin, um die bayerischen Ärztinnen und Ärzte für dieses Thema zu sensibilisieren. Die von Bayern geförderte bayernweite Kinderschutzambulanz beim Institut für Rechtsmedizin der LMU München führt auf der Grundlage dieses Leitfadens interdisziplinäre Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu der Thematik durch und trägt somit dazu bei, dass landesweit einheitliche Qualitätsstandards gewährleistet sind.

Das bereits seit 2014 in *Hamburg* bestehende Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege umfasst insbesondere die Themen Weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und sexualisierte Gewalt. Hamburg setzt Strategien zum Hilfesystem, zur Prävention sowie zur Kooperation und Vernetzung um. Das zugrunde liegende Konzept soll noch 2018 fortgeschrieben werden. Seit 2012 existiert ein Runder Tisch Weibliche Genitalverstümmelung. Der Runde Tisch hat eine Handreichung erarbeitet, die sich an Fachkräfte in den Unterstützungssystemen Opferschutz, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gesundheitssystem sowie Fachkräfte aus den Communities richtet. Auch für die Bekämpfung der Zwangsheirat von Kindern in Hamburg wurden behördenübergreifende Handlungs- und Interventionsketten erarbeitet und veröffentlicht. Kindliche Opfer von Zwangsheirat werden an die zuständige Jugendhilfestelle und an eine speziell für dieses Delikt zuständige Beratungsstelle vermittelt. Sollten operative Opferschutzmaßnahmen der Polizei notwendig sein, stehen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Niedersachsen hat im Juni 2018 einen Fachtag zum Thema ausgerichtet mit dem Ziel Aufklärungsarbeit für beratende Berufsgruppen zu betreiben. Darüber hinaus gibt es im Land einen Arbeitskreis mit Akteurinnen und Akteuren der sozialen, psychotherapeutischen und medizinischen Beratung, um Möglichkeiten weiterführender Beratungsangebote zu entwickeln.

**Zu c) Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34)
Gesamtkonzept.**

Maßnahmen auf Bundesebene. Im Bereich des Strafrechts wurden mit dem 49.

Strafrechtsänderungsgesetz (in Kraft seit 27.01.2016) folgendes geregelt: Ruhen der Verjährung bei Sexualdelikten bis zum 30. Lebensjahr des Opfers und Ausdehnung auf weitere Straftaten (§ 78b StGB), Strafbarkeit der unbefugten Herstellung, Weitergabe und Verbreitung von Bildaufnahmen - Hilflosigkeit, unbedeckte Personen unter 18 (§ 201a StGB), sowie Strafbarkeit der unbefugten Verbreitung und Weitergabe von Bildaufnahmen, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden. Sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (Vertretungslehrer-Fall, § 174 StGB), Strafbarkeit des sog. Posings und Cybergroomings.

Aktionsplan. In *Hessen* hat die Landesregierung am 16. April 2012 den Aktionsplan des Landes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen beschlossen. Der Aktionsplan entstand in Anlehnung an den Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Zur Umsetzung des Aktionsplans ist eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Landesebene einberufen worden, deren Vertreterinnen und Vertreter in den jeweiligen Ministerien und im nachgeordneten Bereich eine Koordinierungsfunktion übernehmen, die einzelnen Maßnahmen und Umsetzungsschritte „überwachen“ und regelmäßig Bericht erstatten. Die im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eingerichtete Koordinierungsstelle hat in den vergangenen Jahren den Aktionsplan bearbeitet. Ein Großteil der dort gelisteten Maßnahmen konnte inzwischen umgesetzt bzw. angestoßen werden, bspw. Beratungs- und Hilfsangebote für Missbrauchsoffer, Präventionsangebote an Schulen, Fortbildungsangebote zum Kinderschutz für kindernahe Berufe etc. Hinzu kamen weitere Maßnahmen, die im Verlauf des Arbeits- und Diskussionsprozesses neu entwickelt worden sind, bspw. erweitertes Führungszeugnis.

Programme zur Prävention sexueller Gewalt. Aufsetzend auf den Erfahrungen aus der „Bundesweiten Fortbildungsoffensive zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Mitarbeitenden der Kinder-, und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt“ (2010-2014) wurde 2015 das bundesweite Modellprojekt „BeSt - Beraten und Stärken“ gestartet. Ziel dieses Modellprojektes, welches 2020 abgeschlossen wird, ist die gezielte und nachhaltige Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Institutionen. Bis Anfang 2018 nahmen 65 (teil)stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe am Modellprojekt teil. Dort wurden Leitungskräfte und Mitarbeitende qualifiziert, Kinderschutzkonzepte (weiter-)entwickelt und

Präventionstrainings für die dort lebenden Mädchen und Jungen durchgeführt. Im Rahmen des Projekts wurde ein eigenes Programm zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt, welches speziell auf die Bedürfnisse von Mädchen und Jugend mit Behinderungen ausgerichtet ist („Was tun gegen sexuellen Missbrauch? Ben & Stella wissen Bescheid“). Das Projekt wird von der Beauftragten der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen unterstützt. Die bisherigen Ergebnisse des Modellprojektes zeigen deutlich, dass die Implementierung von Kinderschutzkonzepten als längerfristiger Organisationsentwicklungsprozess konzipiert werden muss. Hierbei haben Leitungskräfte eine Schlüsselrolle und müssen Verantwortung für die Gesamtprozesse übernehmen. Des Weiteren sollten Schutzkonzepte einrichtungsspezifisch und partizipatorisch entwickelt werden. Die Ergebnisse des Modellprojektes werden der Fachöffentlichkeit in bundesweiten Fachtagungen, Netzwerktreffen und Veröffentlichungen zugänglich gemacht.

Im Rahmen des bereits bestehenden Netzwerkes „Kein Täter werden“ wurde die primäre Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch durch die Einrichtung von neuen Diagnostik- und Behandlungsangeboten für sexuell auffällige Jugendliche an der Charité Berlin gestärkt. Das Projekt lief bis Ende 2017 und die Angebote werden nun über eine neue Regelung im 5. Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) modellhaft durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) finanziert.

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) hat 2015 mit 26 gesellschaftlichen Dachverbänden (u.a. die beiden Kirchen, die sechs Wohlfahrtsverbände, dem Verband der privaten Einrichtungsträger der Jugend- und Sozialhilfe, den Internate Verbänden, dem Deutschen Olympischen Sportbund, dem Deutschen Bundesjugendring, dem Zentralrat der Muslime in Deutschland) Vereinbarungen geschlossen, in denen sich die Partner zur bestmöglichen Unterstützung von Einführung und Umsetzung umfassender Maßnahmen für Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt in den Einrichtungen ihres Verantwortungsbereichs sowie zur Unterstützung der unabhängigen Aufarbeitung des Kindesmissbrauchs in der Vergangenheit selbst verpflichten. Durch die Vereinbarungen soll Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Empfehlungen zu Prävention und Intervention erreicht werden, die der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ im November des Jahres 2011 beschlossen hat. Schutzkonzepte helfen Einrichtungen wie Kitas, Schulen, aber auch Sportvereinen, Musikschulen und Kirchengemeinden das Risiko zu minimieren, selbst zum Tatort sexueller Gewalt zu werden und ermöglichen Kindern und

Jugendlichen Zugang zu Hilfe unabhängig davon, ob sie sexuelle Gewalt in der Familie, in der Freizeit oder über das Internet erleiden.

Die bundesweite Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ des UBSKM stellt eine Vielzahl von Informationsmaterialien zu Schutzkonzepten bereit und richtet sich an alle in Einrichtungen und Organisationen Tätigen und betont die Bedeutung der Leitungskräfte, damit es gelingt, Verantwortung für den Kinderschutz wahrzunehmen. Es liegen handlungsfeldspezifische Materialien vor (z.B. Kita, Jugendreisen, Sport, Gesundheitsbereich).

Mit einem bundesweiten Monitoring 2015 – 2018 erhebt der UBSKM in Zusammenarbeit mit dem DJI den Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Das Erkenntnisinteresse bezieht sich auf Schutzkonzepte in Einrichtungen und Organisationen sowie auf förderliche und hinderliche Rahmenbedingungen, Bedarfe und Herausforderungen bei deren Entwicklung und Implementierung. Zielsetzung ist es, Empfehlungen für Praxis, Politik und Wissenschaft zu entwickeln, die zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt beitragen. Untersuchungsbereiche sind: Bildung und Erziehung (Schulen, Internate, Kitas, Heime/andere Wohnformen); Gesundheit (Kliniken, Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Hausärztinnen und Hausärzte und Psychotherapie); Kinder- und Jugendarbeit (Sport, Jugendverbände, Kultur, Reisen/Schüler- und Jugendaustausche); Religiöses Leben (evangelische, katholische, jüdische und muslimische Gemeinden). Erhebungsinstrumente sind qualitative und quantitative Erhebungen. Ergänzend kann das Selbstevaluationstool „Du bist gefragt!“ von Einrichtungen und Organisationen zur Onlinebefragung von Jugendlichen eingesetzt werden.

Der UBSKM setzt sich für die Verbesserung des Online-Kinder- und Jugendschutzes ein. Er hat das Verständnis von Schutzkonzepten auf den digitalen Raum übertragen und diskutiert aktuell mit Fachleuten und IT-Unternehmen, wie der Schutz vor sexueller Gewalt mittels digitaler Medien verbessert und Hilfeangebote passgenau gestaltet werden können. Der Beauftragte setzt sich auch dafür ein, dass im (pädagogischen) Alltag der Einrichtungen und Organisationen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt im Netz stattfindet, sowohl im Rahmen der pädagogischen Prävention, der Medienpädagogik als auch im Rahmen ihres Schutzkonzepts.

Mit dem Thema „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ beschäftigte sich die Sportministerkonferenz der Länder 2017. Es wurden die erzielten Fortschritte angesprochen, aber auch darauf hingewiesen, dass weitere Anstrengungen

Kommentar [JK4]: HE: Bitte Fortschritte präzisieren

erforderlich sind, insbesondere in den Sportinternaten und in den Vereinen. Die Fortführung und der Ausbau der Maßnahmen und Initiativen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt seien wichtige Voraussetzungen für eine Förderung der Verbände und Vereine durch die Länder. Die Sportministerkonferenz fasste einen Beschluss, in dem auf die „Münchner Erklärung“ des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) aus dem Jahr 2010 eingegangen wird, ebenso wie auf die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Safe Sport“ der Deutschen Sporthochschule Köln, dem Universitätsklinikum Ulm und der Deutschen Sportjugend.

Kommentar [JK5]: ■ Falls veröffentlicht und zugänglich, bitte Link einfügen

Mit Blick auf Jugendhilfeeinrichtungen prüft in *Baden-Württemberg* der Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt als Aufsicht führende Behörde im Verfahren zur Erteilung einer Betriebslaubnis gem. § 45 SGB VIII, ob die erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis erfüllt sind. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt wertet die eingegangenen Meldungen der erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 47 SGB VIII, die sich auf Ereignisse und Entwicklungen zur Beeinträchtigung des Wohls der Kinder und Jugendlichen beziehen, jährlich aus. Der überwiegende Teil der Meldungen hatte in den beiden letzten Jahren mit sexueller Gewalt und Übergriffigkeit in den Einrichtungen zu tun. Deshalb werden den Trägern und Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und Kindertagesbetreuung seit mehreren Jahren Inhouse-Seminare zu den Themen „Sexualität und sexuelle Bildung“ sowie „Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt“ angeboten. Dabei werden die Einrichtungen in mehreren Bausteinen von den Grundlagen der Sexualpädagogik über den Umgang mit Grenzüberschreitungen und sexuellen Formen der Gewalt bis hin zur Entwicklung von Beschwerdemanagement und Krisenintervention geschult. Beim Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt wurde unter Moderation des Verbands eine Kommunale Arbeitsgruppe zum BKiSchG eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe wurde unter Beteiligung der Jugendverbände und der Ligaverbände eine Arbeitshilfe zum Umgang mit der neu geschaffenen Regelung zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen erarbeitet und im Februar 2014 herausgegeben. Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in Schulen und die Rolle der Schulsozialarbeit wird unter anderem bei den Jahrestagungen Schulsozialarbeit 2018 in Form von Workshops aufgegriffen. Ein Kooperationsfachtag des Kommunalverbands für Jugend und Soziales/Landesjugendamtes mit der Aktion Jugendschutz und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt und Präventions- und Schutzkonzepte ist angedacht. Hierfür sollen die Ergebnisse des Expertenkreises „Trau dich!“ (Kultusministerium Baden-Württemberg) genutzt werden. Eine Handreichung und Auftaktveranstaltung für

Schulleitungen ist in Planung. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt sondiert derzeit die Beratungslandschaft in Baden-Württemberg im Bereich sexuelle Bildung/Prävention sexualisierter Gewalt. Eine „Beratungslandkarte“ für Fachkräfte, aber auch Einzelpersonen, die Beratungsangebote in Anspruch nehmen möchten, ist aktuell in Arbeit.

Um Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche zu verhindern und ein flächendeckendes Beratungs- und Behandlungsangebot für tatgeneigte Personen anzubieten, wurde im Jahr 2014 der Behandlungsverbund *Baden-Württemberg* gegründet. Als Tatgeneigte gelten Menschen, die sich in ihren Phantasien sexuelle Handlungen mit Kindern vorstellen und bei denen aufgrund von unterschiedlichen Risikofaktoren mit der Begehung eines Übergriffs, insbesondere bei tatbegünstigten Situationen, zu rechnen ist sowie Menschen, die im Verborgenen bereits als Täter agiert haben – beispielsweise, indem sie Kinderpornografie konsumiert haben. In Zusammenarbeit mit drei Kooperationspartnern werden für tatgeneigte Personen niedrigschwellig Behandlungs- und Therapieangebote vorgehalten. Ziel der Therapie ist es, Probleme im Umgang mit der sexuellen Neigung zu bewältigen. Dazu gehört insbesondere, das eigene Verhalten so zu kontrollieren, dass es zu keinem sexuellen Übergriff auf Kinder kommt.

In *Bayern* hat der Bayerische Jugendring (BJR) im Rahmen der ihm übertragenen Staatsaufgaben fachliche Empfehlungen im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Jugendverbände und sonstigen Träger der Jugendarbeit, die im durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) neu eingeführten § 79a SGB VIII vorgesehen sind, erarbeitet. Zur Prävention gegen sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit existiert seit 2003 beim BJR ein Projekt zur Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit (PräTect) in Form einer Fachberatungsstelle. Das Angebot von PräTect umfasst Informationen und Materialien, Schulung und Fortbildung, Beratung und Vernetzung für alle ehrenamtlichen, hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Jugendarbeit. U.a. hat das Projekt eine modellhafte Qualifizierungsreihe für Verantwortliche in der ehrenamtlichen Jugendarbeit etabliert und nimmt bundesweit eine Vorreiterrolle ein (Kap. III Nr. 4.2.5 des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung). Von der Fachberatungsstelle werden verschiedene Publikationen erstellt und auf aktuellem Stand gehalten, die sehr gut angenommen werden. Die Publikationen und die Webseite von PräTect wurden (im Rahmen einer nichtrepräsentativen Befragung) mit Durchschnittsnoten von 1,7 bzw. 2,0 bewertet. Daneben werden regelmäßig Vernetzungstreffen und Schulungen für die

bayernweit über 100 Vertrauenspersonen gegen sexuelle Gewalt durchgeführt. Zudem gibt es Austauschtreffen und Einführungsschulungen für den Expertenpool und Qualifizierungsveranstaltungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit. Der BJR-Stellenplan wurde im Jahr 2015 insgesamt um eine 0,75 Stelle für die Fachberatungsstelle PräTect aufgestockt (bis dahin wurde das Projekt mit einer halben Projektstelle durchgeführt).

In *Brandenburg* fördert der Landespräventionsrat (LPR) in den Jahren 2015 bis 2019 zwei Präventionsprojekte gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder. Im Land ist der LPR eng mit den Opferschutzverbänden vernetzt. Die Umsetzung des gesetzlich verankerten Opferschutzes (z. B. psychosoziale Prozessbegleitung) wird unterstützt und ausgebaut. Die Opferschutzbeauftragten bei der Polizei des Landes Brandenburg werden für ihre Arbeit sensibilisiert.

In *Hamburg* wurden mit Fördermitteln, die die Hamburger Krankenkassen gemäß § 20 SGB V und die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung stellen, im Jahr 2017 und 2018 u.a. Projekte gefördert, die benachteiligte Kinder und Jugendliche in der Ausübung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung im Bereich Sexualität stärken und effektive Prävention von sexualisierter Gewalt leisten, geschlechtersensible Informationsmaterialien zu dem Thema entwickeln oder Präventionsprogramme gegen sexuelle Gewalt bei Mädchen mit Beeinträchtigungen durchführen.

Der Aktionsplan des Landes *Hessen* zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen sieht in der Aus- und Fortbildung für kindernahe Berufe präventive Standards für Studium und Ausbildung vor. So sollten die Personen, welche sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, noch vor ersten praktischen Berufserfahrungen auf die Problematik sexueller Gewalt als einer spezifischen Form der Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht werden. Die hessischen Hochschulen haben in den letzten Jahren bei den relevanten Studien- und Ausbildungsgängen diverse Ergänzungen um den Bereich des Kinderschutzes eingeführt. Insbesondere in den Lehramtsstudiengängen wurden z.B. Wahlpflichtmodule „Jugend und Schule“ verortet, die sexuelle Gewalt fokussieren. Ebenso wurden Lehrveranstaltungen zu Themen wie z.B. sexualisierte Gewalt an Schulen angeboten. Auch in den Fachbereichen Medizin, Rechtsmedizin und Rechtswissenschaft wird das Thema „Kinderschutz, Vernachlässigung, Misshandlung“ explizit in Vorlesungen behandelt. Im Fach Pädiatrie hat das Thema Kinderschutz z.B. verpflichtende Prüfungsrelevanz und wird bei den Prüfungsaufgaben berücksichtigt. Für angehende Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

werden ebenfalls Vorlesungen zum Thema „Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch“ angeboten.

In *Hessen* sensibilisiert Sportjugend Hessen die Sportvereine dafür, auf Kindeswohlgefährdung zu achten und das Thema Kindeswohl innerhalb der Vereine zu verankern. Dies kann beispielsweise durch Aufnahme in die Satzung, Einsetzung einer qualifizierten Ansprechperson, Verabschiedung vereinsinterner Verhaltensregeln oder Einholung von erweiterten Führungszeugnissen geschehen. Für alle Vereine, Sportkreise und Verbände gibt es ein umfangreiches Qualifizierungsangebot, das auch vereinsinterne Schulungen ermöglicht. Alle Ausbildungen des Landessportbundes und der Sportjugend Hessen enthalten darüber hinaus ein Seminarmodul zum Kinderschutz. Darüber hinaus steht die Sportjugend als Ansprechpartner zur Verfügung – bei Bedarf auch anonym.

Niedersachsen fördert als ein Modellprojekt zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch das Modellprojekt „OKEI!“ des Kinderschutzzentrums Oldenburg bis 2019 mit insgesamt 120.000 EUR. Das Projekt ist im Dezember 2016 gestartet und begleitet vier Einrichtungen der Behindertenhilfe bei der Aufstellung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten und Konzepten zum rechtssicheren Umgang bei Missbrauchs- oder Verdachtsfällen. Hierzu gehört u.a. auch die intensive Fortbildung der Mitarbeitende der Einrichtungen. Im Rahmen des Projektes sind sowohl Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene beteiligt. Am Ende des Projektzeitraumes werden allgemeine Handlungsempfehlungen zur Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen erstellt, die anderen Einrichtungen der Behindertenhilfe als Leitfaden dienen können. Die Erstellung von Präventionskonzepten in weiteren Einrichtungen ist ausdrücklich vorgesehen.

In *Nordrhein-Westfalen* wird aus Mitteln des KJFP neben der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, (AJS), die als Landestelle gem. § 17 Abs. 4 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG NW) mit der Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz beauftragt ist, auch die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. gefördert. Zum Auftrag der Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz gehört ausdrücklich auch die Prävention sexueller sowie körperlicher, verbaler und psychischer Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz in NRW bieten Information und Aufklärung über die Hintergründe sexuellen Missbrauchs, über Täterstrategien und Vorbeugungsmöglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie institutionelle

Schutzkonzepte für Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Schule, Kinder- und Jugendarbeit, (teil-/stationäre) Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, Familien- und Jugendbildungsstätten. Die Angebote der Landesstellen wenden sich an Kinder- und Jugendliche, Eltern, pädagogische Fachkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Ein weiterer Baustein im Präventionskonzept des *Saarlands* ist die Förderung der Beratungsstelle Neue Wege. Sie ist im Bereich „Täterarbeit“ ebenfalls in das Präventionskonzept des Landes eingebunden und bietet eine spezialisierte Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Jugendliche. Mit der Etablierung der "Fachstelle Kinderschutz Beratung und Fortbildung" beim SOS-Kinderschutzzentrum wurde 2014 ein neues Angebot geschaffen, das sich speziell an freie Träger der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe und deren Einrichtungen richtet.

In *Schleswig-Holstein* sind Programme zur Prävention sexueller Gewalt gegen Kinder seit 2010 ein Schwerpunkt der Präventionsmaßnahmen der Landesregierung in der Jugendhilfe. In den Jahren 2016-2017 wurden in diesem Rahmen Informations- und Bildungsmaßnahmen zur Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch an Mädchen und Jungen mit Behinderung durchgeführt. In enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten, Einrichtungen und Trägern der Behindertenhilfe, freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, dem Bereich Förderpädagogik im Institut für Qualitätsentwicklung wurden mit den Präventionsmaßnahmen insbesondere die vorhandenen Angebote und Strukturen im Kinderschutz, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe qualifiziert. Ein Fokus lag dabei in der Nutzung der vorhandenen Netzwerk- und Kooperationsstrukturen des Kinderschutzes. Mit den Fortbildungsangeboten und Projektmaßnahmen zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs wurden seit 2010 insgesamt mehr als 3.000 Fachkräfte sozialer und pädagogischer Arbeit erreicht. Erst Ende 2017 wurde ein Fachtag zum Thema „Sexualpädagogik“ für Mitarbeitende in Jugendhilfeeinrichtungen durchgeführt, bei dem sexualpädagogische Schutzkonzepte in Einrichtungen sowie ihre Erforderlichkeit und Wirksamkeit besonders in den Blick genommen wurden. Um die strukturelle Verankerung von Angeboten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen (sog. „Grenzgänger“) zu fördern, stellt das Land seit 2017 insgesamt 500.000 EUR zur Verfügung. Sichertgestellt werden soll, dass mittelfristig landesweit Angebote für die Zielgruppe entwickelt und vorgehalten werden. Ziel ist es, auch für besonders herausfordernde

Einzelfälle adäquate und mit unterschiedlichen Professionen vernetzte Angebote lokal zu etablieren.

In *Thüringen* sind die 19 bestehenden KJSD gezielt Fortbildungs- und Präventionsveranstaltungen an und sensibilisieren so Träger und Fachkräfte für das Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Adäquate Beratung und Behandlung. *Rheinland-Pfalz* fördert seit 1990 eine spezialisierte Anlauf- und Beratungsstruktur für Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlungen wurden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Es gibt 16 Kinderschutzdienste mit rund 31 Vollzeitstellen. Die Kinderschutzdienste werden gemeinsam finanziert vom Land, den Kommunen und den Trägern. Das Land unterstützt die Kinderschutzdienste mit jährlich rund 800.000 EUR. Die Kinderschutzdienste schützen, begleiten und stabilisieren Kinder und Jugendliche. Sie haben einen niedrighschwelligem Zugang ohne lange Wartezeiten. Die Beratung ist kostenlos.

In *Nordrhein-Westfalen* bieten die vom Land geförderten sechs Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben (KSL) auch bei Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt Unterstützungsangebote an.¹⁸ Darüber hinaus wird ein „NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischen Krankheiten“ gefördert, das sich u.a. auch mit sexualisierter Gewalt befasst.¹⁹ Bereits in den 1990er Jahren wurden im Rahmen eines Modellprojekts sog. Traumaambulanzen für Opfer von Gewalt und Missbrauch eingerichtet. An über 40 Stellen im ganzen Land erhalten Opfer von Gewalt in einer Akutsituation psychologische Unterstützung. Über die Hälfte der Einrichtungen sind auf die Therapie von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Es können zunächst probatorische Sitzungen zur Akutbehandlung und Bedarfserkennung und anschließend weitere zur Stabilisierung finanziert werden. Zusätzlich übernimmt die Landesregierung seit 2017 im Rahmen einer Testphase die Kosten für Sprach- und Integrationsmittlerinnen und -mittler, damit das Angebot der Traumaambulanzen auch von Menschen genutzt werden kann, für die eine Verständigung in der deutschen Sprache schwierig ist. Das Traumaambulanzangebot ist eingebettet in ein Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). Das Angebot der Traumaambulanzen wurde im Jahr 2010 evaluiert. Hierbei stellte sich heraus, dass bei den meisten Behandelten innerhalb der fünf probatorischen Sitzungen die Entstehung oder Chronifizierung einer Traumafolgestörung verhindert werden konnte. Mit der in

¹⁸ <https://ksl-nrw.de>

¹⁹ www.netzwerk-nrw.de

Nordrhein-Westfalen erstmaligen Ausbildung von Gebärdensprachdolmetschern in einem Bachelor- und Masterstudiengang soll künftig ein barrierefreier Zugang zu jeglichen Beratungs- und Hilfeangeboten sichergestellt werden. In Nordrhein-Westfalen werden nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen (Stand 2014) jährlich rd. 1,1 Mio. EUR für auf Gewalt und Missbrauchsfälle spezialisierte Beratungsstellen zur Verfügung gestellt. Spezialisierte Beratungsstellen arbeiten i.d.R. mit Personen und Institutionen aus dem Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen zusammen, wie Eltern, Schulen und Kindertageseinrichtungen und leisten zudem häufig Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus sind alle Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen auch Anlaufstellen bei sexualisierter Gewalt. Das Land fördert die Familienberatungsstellen mit jährlich 20 Mio. EUR. Aufgrund der in den letzten Jahren vermehrt nach Deutschland geflüchteten Menschen stellt das Land Nordrhein-Westfalen allen richtliniengeförderten Familienberatungsstellen seit 2016 zusätzliche Mittel für Angebote für Familien mit Fluchterfahrung zur Verfügung, im Jahr 2018 in Höhe von 1 Mio. EUR.

Seit Anfang des Jahres 2017 fördert *Schleswig-Holstein* ein auf drei Jahre angelegtes Pilotprojekt zur Bedarfsanalyse an spezialisierter Beratung männlicher Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs und häuslicher Gewalt. Mit dem Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch ist deutlich geworden, dass Jungen, insbesondere in Institutionen, zu einem nicht unerheblichen Teil Opfer sexuellen Missbrauchs sein können. Im Rahmen der bestehenden Beratungsangebote des Landesverbandes der pro familia, dem Verein Wendepunkt und dem Frauennotruf Kiel soll über spezifische Beratungsangebote ein geschlechtergerechtes Angebot bedarfsgerecht entwickelt werden. Das Projekt wird durch die Fachhochschule Kiel evaluiert.

In *Niedersachsen* stehen landesweit mehr als 20 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Diese spezialisierten Einrichtungen beraten Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, leisten Kriseninterventionen und vermitteln bei Bedarf an weiterführende Hilfsangebote. Ergänzt wird dieses Angebot außerdem auch durch vier mit Landesmitteln geförderte Kinderschutz-Zentren. Im Kinderschutzportal des Landes²⁰ sind unter einer Rubrik alle vorhandenen Beratungsangebote und Notfallnummern erfasst, an die sich Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt sind, wenden können. Die Hinweise sind in leichter Sprache verfasst und kindgerecht dargestellt sowie in sechs

²⁰ www.kinderschutz-niedersachsen.de

verschiedenen Sprachen übersetzt. Damit ist gewährleistet, dass die Inhalte auch für Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund verständlich sind. Bereits 2012 wurde im Land mit der Einrichtung der „Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder“ eine zentrale Stelle geschaffen, die in Fällen von Missbrauch und Diskriminierung in Schulen und Kitas im Geschäftsbereich des Kultusministeriums Hilfestellung bietet.

In *Berlin* ist ein differenziertes Hilfeangebot entstanden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen zu gewährleisten und Familien bei der Verhinderung von (sexueller) Gewalt zu unterstützen. Die unterschiedlichen Hilfen umfassen Prävention und Beratung, Krisenintervention und die Gewährung weiterführender ambulanter und stationärer Hilfen. Darin eingeschlossen sind Angebote und Hilfen für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche, Beratung und Hilfe für die Angehörigen von Opfern sexueller Gewalt sowie die Arbeit mit den Täterinnen bzw. Tätern. Die Funktion der gesamtstädtischen Beratungsstellen ist zum einen die Beratung und Betreuung von Opfern sexueller Gewalt und deren Familien. Zum anderen stehen die Beratungsstellen auch für die anonyme Beratung von Fachkräften zur Verfügung. Im Rahmen des Berliner Kinderschutzverfahrens stehen den Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin zur Verfügung.

Das *Saarland* hat ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt, das die Etablierung einer flächendeckenden Versorgung durch kompetentes und speziell geschultes Fachpersonal gewährleistet. Ziel ist es, die Hilfe- und Unterstützungsangebote für Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere die Möglichkeit einer niedrigschwelligen Erstkontaktaufnahme und Inanspruchnahme von Hilfe- und Unterstützungsangeboten zu verbessern. Als Grundlage für die fachliche Kooperation mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe sowie für die Finanzierung der Beratungsstellen wurden Zuwendungsverträge zwischen dem Land, den Trägervereinen sowie den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken ausgearbeitet. Das Qualitätssicherungskonzept für die spezialisierten Beratungseinrichtungen ist Bestandteil der Zuwendungsverträge und regelt neben den Kriterien der Zusammenarbeit die Intervention gegen sexuellen Missbrauch im Einzelfall, d.h. die Beratung und Betreuung von sexuell missbrauchten Kindern und ihrer Bezugspersonen, die Prävention sexuellen Missbrauchs im Vorschul- und Grundschulbereich sowie Fortbildungen für Eltern und Fachkräfte. Die Beratung der Betroffenen und ihrer

Bezugspersonen ist kostenlos und findet - telefonisch und in persönlichen Gesprächen - durch die hauptamtlichen Mitarbeitende der Beratungsstellen statt.

In *Thüringen* sind die KJSD explizit Ansprechstelle für junge Menschen, die von sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauch bedroht oder betroffen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht sowie für Eltern und Bezugspersonen bzw. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern haben.

Zu f) Verfügbarkeit von telefonischen Hilfeangeboten für Kinder

Seit vielen Jahren fördert die Bundesregierung bundesweit größte, kostenlose und anonyme Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“. Speziell ausgebildete ehrenamtliche Beraterinnen und Berater unterstützen die Anrufenden bei Alltagsproblemen und in schwierigen Lebenssituationen. Themen aus den Bereichen Liebe, Partnerschaft und Sexualität machten im Jahr 2017 rund 50% der Anrufe aus. 57% aller Anrufenden waren männlich und 42% weiblich. Samstags erreichen ratsuchende Kinder und Jugendliche besonders geschulte Gleichaltrige zwischen 16 und 21 Jahren. Zudem werden eine E-Mail-Beratung und ein Elterntelefon, an das sich Eltern mit Sorgen und Nöten im Zusammenhang mit der Erziehung und der Entwicklung ihrer Kinder wenden können, angeboten.

Das „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“²¹ und das kostenfreie und anonyme „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ des UBSKM informieren v.a. Betroffene aller Altersstufen, ihre Angehörigen sowie Personen aus ihrem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte. Die Beraterinnen und Berater am Hilfetelefon weisen neben spezieller Aus- und Fortbildung langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Kindern vor. Das Team hat auch ein Online-Angebot für Jugendliche, das weiter gestärkt werden soll.²² Zurzeit findet ein Entwicklungsprozess des Hilfetelefons statt, um auch für die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung besser aufgestellt zu sein.

2018 startete das Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe. Das Angebot für Kinder und Jugendliche, die sich um ihre Familie kümmern“. Das niedrigschwellige Angebot „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe. Das Angebot für Kinder und Jugendliche, die sich um ihre Familie kümmern“ des BMFSFJ richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung. Es bietet Antworten auf grundlegende Fragen rund um die Pflege von nahen Angehörigen und Hilfestellung auch in

²¹ <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

²² www.save-me-online.de

belastenden Situationen. Auch das Angebot der „Nummer gegen Kummer“ wurde für die betroffenen Kinder und Jugendlichen erweitert.

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" bietet Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind – darunter auch Opfern des Menschenhandels –, die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit anonym, barrierefrei und kostenlos telefonisch, per E-Mail oder Online-Chat beraten zu lassen. Bei Bedarf vermittelt das Hilfetelefon lokale Unterstützungsangebote vor Ort. Mit Hilfe von Dolmetscherinnen kann die Telefon-Beratung auch in 17 Fremdsprachen stattfinden. Das Hilfetelefon stellt vielfältige und zum Teil mehrsprachige Informationsmaterialien kostenlos zur Verfügung.²³

6. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27)

Zu b) Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung von Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdienstleistungen (Art. 18)

Mit dem Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ (Laufzeit 2011 bis 2015) sowie dem nachfolgenden vom Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierten Bundesprogramm „Elternchance – Familien früh für Bildung gewinnen“ (Laufzeit 2015 bis 2020) setzt das BMFSFJ auf die präventive Wirkung der Familienbildung für positiv verlaufende Bildungs- und Entwicklungsprozesse von Kindern. Fachkräfte der Familienbildung und der (Früh-)Pädagogik werden befähigt, Eltern in Fragen eines lernförderlichen Klimas zu Hause sowie zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen der Kinder zu beraten. Aktuell wurden bundesweit schon über 9.000 Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter qualifiziert.

Mit dem begleitenden Bundesprogramm „Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien“ (Laufzeit von 2017 bis 2020) wird die Integration von Familien mit Fluchterfahrung gefördert, damit auch diesen Kindern von Beginn an Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht werden.

In *Hamburg* wird es Klientinnen und Klienten der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht, an Elternbildungsprogrammen wie z.B. „Starke Eltern – starke Kinder“ teilzunehmen und somit den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen partizipatorischer und gewaltfrei zu gestalten.

Kommentar [JK6]: HH: Sind damit Eltern gemeint?

²³ www.hilfetelefon.de

Bereits seit 2008 gibt es in *Baden-Württemberg* das Landesprogramm STÄRKE. Aufgrund des stetigen Wandels der Lebensbedingungen und den daraus entstehenden Herausforderungen sollen Eltern präventiv im Rahmen von Familienbildungsangeboten gefördert werden. Das Landesprogramm STÄRKE ergänzt die Bundesstiftung Frühe Hilfen, ist ein Teil der Netzwerkstrukturen der Frühen Hilfen und trägt präventiv zum Kinderschutz bei.

Damit Eltern gerade auch in Belastungssituationen ihrer Verantwortung gerecht werden können, werden in *Bayern* vor Ort die Angebote durch die flächendeckend vorhandenen Koordinierenden Kinderschutzstellen („KoKi-Netzwerke“) frühe Kindheit, die von der Staatsregierung gefördert werden, koordiniert und vernetzt. Wichtige Angebote zur frühzeitigen Unterstützung der Eltern in ihrer Elternrolle und in ihren Erziehungskompetenzen bieten vor allem die Erziehungsberatungsstellen an. Als ein präventives Angebot der Frühen Hilfen im frühkindlichen Bereich leisten sie insbesondere einen wesentlichen Beitrag was Bindungs- und Bildungsfähigkeit von Kindern anbelangt. Rund 180 multidisziplinär ausgestattete Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) stehen Kindern, Jugendlichen und Eltern in *Bayern* zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zur Verfügung. Sie beraten bei interfamiliären Problemen, Trennung, Scheidung, Umgang, Erziehungs- und Entwicklungsfragen sowie zunehmend zum verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und zu psychischen familiären Belastungen. Im Hinblick auf die gestiegene Anzahl von Familien mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund können sie auch einen wichtigen Beitrag zur gelingenden Integration und insbesondere zur Wertevermittlung (z. B. gewaltfreie Erziehung) leisten.

In *Nordrhein-Westfalen* bieten das Jugendamt und allgemeine Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen Beratung und Hilfen zur Erziehung an.

Zu f) Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20)

In *Baden-Württemberg* werden die Pflegekinderdienste bei den Jugendämtern vom Kommunalverband für Jugend und Soziales bzw. dem Landesjugendamt durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt. Neben der Jahrestagung, die dem Austausch der Fachkräfte dient, stehen beispielsweise Themen wie „Bereitschaftspflege“ und „Förderung der kindlichen Bindungsentwicklung“ auf dem Programm.

In *Berlin* befindet sich die fachliche Weiterentwicklung der Angebotsform der Vollzeitpflege (gem. § 33 SGB VIII) in einem kontinuierlichen Prozess. Den Jugendämtern stehen umfangreiche Regelungen, Ausführungsvorschriften und fachliche Standards zur Verfügung um den Prozess der Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie für das Pflegekind so förderlich wie möglich zu gestalten.

Hamburg misst der Pflegekinderhilfe eine hohe Priorität bei. Um noch mehr Kindern ein gutes Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen, sollen mehr Pflegefamilien gewonnen und qualifiziert werden. In den vergangenen Jahren hat der Senat eine Reihe wesentlicher Verbesserungen initiiert. Fachliche Standards wurden definiert und Strukturen sowie Verfahren klar geregelt und vereinheitlicht. Mit dem Ziel, diese fachlichen Standards erfolgreich zu implementieren, werden z.B. alle Fachkräfte der Pflegekinderdienste in einer 13-monatigen Weiterbildungsreihe qualifiziert. Der Implementierungsprozess wird außerdem durch ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) unterstützt. Die Tätigkeit der Pflegekinderdienste stellt einen Kernprozess dar, sodass die Fachkräfte wichtige Handlungsorientierung erhalten und eine Vereinheitlichung des Handelns erreicht wird. Mit dem Pflegeelternrat haben die Hamburger Pflegeeltern zudem eine starke Interessenvertretung. Das vorrangige Ziel der Maßnahmen, Initiativen und Vorhaben ist es, Pflegefamilien professionell zu unterstützen, sodass Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, zu ihrem Wohl in geeigneten Pflegefamilien untergebracht und bestmöglich begleitet werden können.

Kommentar [JK7]: []: Steht QMS für Qualitätsmanagementsystem?

Rheinland-Pfalz unterstützt die Initiativen des Bundes, auf der einen Seite die Beratung und Unterstützung von Herkunfts- und Pflegeeltern zu verbessern und auf der anderen Seite mehr Stabilität in das Leben von Kindern zu bringen, die bereits länger in einer Pflegefamilie leben.

Zu j) Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Eltern in Freiheitsentzug und von Kindern, die bei ihrer Mutter in Haft leben

Schutz von Kindern mit Eltern, die sich in Freiheitsentzug befinden. In *Baden-Württemberg* besteht seit dem Jahr 2011 das Eltern-Kind-Projekt. In einem gemeinsamen Netzwerk garantieren 22 Vereine seitdem die flächendeckende Betreuung von betroffenen Familien und deren inhaftierten Angehörigen in dem Land. Seit Projektbeginn wurden bereits über 600 Familien betreut. Die Hilfen umfassen alle Maßnahmen zur Klärung und Förderung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung während und nach der Inhaftierung eines Elternteils. Ein Schwerpunkt des Projekts ist die Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung bei Besuchen der Familie beim inhaftierten Elternteil.

In *Bayern* werden zur Aufrechterhaltung der familiären Kontakte auch mit kleineren Kindern besondere Besuchsbereiche in den Justizvollzugsanstalten eingerichtet. Diese erlauben insbesondere einen persönlichen Umgang - auch mit Körperkontakt - zwischen den Inhaftierten und ihren Kindern in einer kindgerechten Umgebung, sofern nicht vollzugliche Belange einem direkten Umgang entgegenstehen. In vielen JVA finden ferner regelmäßig sog. Elterntage statt, in deren Rahmen sich Gefangene über einen längeren Zeitraum gemeinsam mit ihren Kindern beschäftigen können (z.B. Spielen, Toben in einer Turnhalle). Im Rahmen sog. Familienfreizeiten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass geeignete Gefangene mehrere Tage bis zu über einer Woche unter gelockelter Aufsicht gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Kindern außerhalb der Gefängnisse verbringen.

In den Justizvollzugsanstalten *Brandenburgs* werden besonders ausgestattete Besuchsräume für Eltern-Kind-Besuche vorgehalten.

In *Hessen* dürfen Gefangene und Untergebrachte gemäß §§ 33 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG), 23 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG), 23 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) und 33 Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVVollzG) regelmäßig Besuch empfangen. Besonders gefördert werden dabei Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die einzelnen JVA bieten – je nach Vollzugsform – insoweit zusätzliche Besuchsmöglichkeiten für Gefangene mit minderjährigen Kindern. Die Besuche werden überwacht, so dass die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. In nahezu allen hessischen JVA sind Besuchsräume kindgerecht ausgestaltet worden. Auch in den Warteräumen stehen teilweise kindgerechte Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Niedersachsen hat zum 1.07.2017 im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) das Hinwirken auf die Stärkung positiver sozialer Bindungen als gesetzlichen Auftrag verankert. Ein zentrales Ziel des Gesetzes ist es, soziale Bindungen während einer Inhaftierung zu bewahren und zu fördern, wobei insbesondere die Kinder der Gefangenen in den Fokus gerückt werden. So wurde etwa der monatliche Mindestbesuchsanspruch mit der Reform erhöht. Auch die Regelungen zu sog. Langzeitbesuchen, die im Justizvollzug des Landes bereits seit langem praktiziert werden, wurden angepasst. Schließlich verpflichtet § 174 Abs. 2 Satz 4 NJVollzG n. F. die Vollzugsbehörde zur kindgerechten Ausgestaltung der Besuchsräume. Mit einem Rahmenkonzept zum sog. familienorientierten Vollzug sollen die Justizvollzugsanstalten über das im NJVollzG geregelte Mindestmaß hinaus Maßnahmen vorhalten, die helfen, den Bezug zur Familie während der Inhaftierung zu erhalten und zu

stärken. Das Konzept sieht besondere Rahmenbedingungen in den Besuchsräumen für den Besuch von Kindern inhaftierter Eltern (z.B. Spielecke) vor. Bestimmte Bedienstetengruppen des Justizvollzugs, wie der Pfortendienst und der Besuchsdienst, profitieren von Fortbildungen, u.a. zu rechtlichen Grundlagen und zum Umgang mit Kindern. Die (bisherige) Wirkung und Bewertung des Besuchsbereichs und (durch das Rahmenkonzept ausgelöste) etwaige Veränderungen in der Wahrnehmung der Ausgestaltung des Besuches werden durch den Kriminologischen Dienst Niedersachsen wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.

In *Nordrhein-Westfalen* dient das Projekt „Kinder in Familien mit Straffälligkeit“ des Katholischen Vereins für soziale Dienste in Bochum (SKM) der Stabilisierung der familiären Strukturen zwischen Inhaftierten und insbesondere ihren Kindern. Dies wird durch Beratung und Begleitung sowie durch Familienseminare erreicht. Kinder straffälliger Eltern bekommen die Möglichkeit, sich frühzeitig unter fachlicher Anleitung mit den Konsequenzen von Straffälligkeiten auseinanderzusetzen. Damit hat das Projekt für die Kinder präventiven Charakter und ist aus jugendhilferechtlicher Sicht – auch vor dem Hintergrund zunehmender Gewaltbereitschaft – von Bedeutung. Der SKM Bochum bietet in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bochum u.a. auch Familienseminare an. An dieser Maßnahme nehmen durchschnittlich 15 Familien teil. Zu den Familienseminaren gibt es zusätzlich zweimal im Monat eine 1,5 stündige Gruppenveranstaltung für die inhaftierten Männer mit den Fachkräften rund um den Bereich „Familie“. Im Rahmen des Projekts „Freiräume“ für Kinder in Familien mit Straffälligkeit werden u.a. regelmäßige Sprechstunden für Kinder und Jugendliche, ständige Kinder-/ und Familiengesprächskreise, Kinder-Vater-Wochenenden und Kinderbesuchstage im Vollzug durchgeführt. Ziele sind u.a. emotionale und soziale Stabilität in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, kindgerechte Elternkontaktstrukturen auch im geschlossenen Vollzug und Gewährleistung des Rechts der Kinder auf einen kindgerechten Umgang mit beiden Elternteilen.

In *Rheinland-Pfalz* werden bei Besuchen die Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern unter 18 Jahren besonders gefördert. Die Besuche werden im Umfang von bis zu zwei Stunden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet (§ 33 Abs. 2 Landesjustizvollzugsgesetz - LJVollzG). Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) werden besonders unterstützt (§ 33 Abs. 2 LJVollzG).

Schutz von Kindern, die bei ihrer Mutter in Haft leben. Die Strafvollzugsvorschriften einiger Länder sehen vor, dass inhaftierte Mütter und teils auch Väter ihre Kinder bis zu einem bestimmten Alter bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und im Rahmen der

örtlichen Kapazitäten in der Haft betreuen können. Die Kosten für die Unterbringung haben in der Regel die für das jeweilige Kind Unterhaltspflichtigen zu tragen. Die meisten Vollzugsgesetze bieten jedoch die Möglichkeit, von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs abzusehen, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Kind und Elternteil verhindert würde.

Land	Norm	Gilt für	Alter des Kindes	Umsetzung
Baden-Württemberg		Mütter	Bis 3 Jahre	- eine gemeinsame Unterbringungen kann in der Mutter-Kind-Abteilung der Frauenhaftanstalt Schwäbisch Gmünd erfolgen
Bayern	Art. 86 BayStVollzG	Mütter	- Bis 3 Jahre im geschlossenen Vollzug - Bis 6 Jahre (bis Schulpflichtigkeit) im offenen Vollzug	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt in den JVA Aichach (10 Plätze im geschlossenen, 6 Plätze im offenen Vollzug) und München (10 Plätze im geschlossenen Vollzug)
Berlin	§§ 15 StVollzG Bln, 17 JStVollzG Bln	Mütter	Bis 3 Jahre	- eine gemeinsame Unterbringung kommt insbesondere in Betracht, wenn das Kind zwischen 0 und 1,5 Jahren alt und / oder die Mutter alleinerziehend ist
Brandenburg	§ 21 BbgJVollzG	Mütter und Väter	Bis 3 Jahre	- wegen geringer Fallzahlen werden aktuell keine Eltern-Kind-Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten in brandenburgischen JVA vorgehalten - eine gemeinsame Unterbringung kann im Einzelfall aber in den JVA anderer (benachbarter) Länder erfolgen
Hamburg	§ 21 HmbStVollzG	Mütter	Bis 5 Jahre	- vor der gemeinsamen Unterbringung wird das Jugendamt gehört - Kinder, die sich mit ihren Eltern in Haft befinden, werden zum Zwecke der Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig einem externen Kinderarzt vorgestellt

Kommentar [JK8]: BW: Bitte ggfs. landesgesetzliche Regelung ergänzen

Land	Norm	Gilt für	Alter des Kindes	Umsetzung
Hessen	§§ 74 HStVollzG, 65 HUVollzG, 70 HessJStVollz G	Mütter und Väter	- bis 3 Jahre im geschlossenen Vollzug - Bis 6 Jahre (bis Schulpflichtigkeit) im offenen Vollzug	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt (nur für inhaftierte Mütter) im Mutter-Kind-Heim in der zentralen Frauenhaftanstalt Frankfurt am Main III (5 Plätze im geschlossenen, 18 Plätze im offenen Vollzug)
Niedersachsen	§ 73 NJVollzG	Mütter	Bis 6 Jahre (bis Schulpflichtigkeit)	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt im Mutter-Kind-Haus der JVA Vechta (Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII) - das zuständige Jugendamt prüft, ob eine gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl entspricht und trägt die Kosten für die Unterbringung - qualifiziertes Fachpersonal schult neben anderen Aufgaben die Mütter durch verschiedene Elternseminare in ihrer Erziehungsfähigkeit
Nordrhein- Westfalen	§ 87 StVollzG NRW	Mütter	Bis 6 Jahre (bis Schulpflichtigkeit)	- die gemeinsame Unterbringung erfolgt in der Mutter-Kind- Einrichtung des Justizvollzugskrankenhau- ses Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg (offener Vollzug), einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe
Rheinland-Pfalz	§ 21 LJVollzG	Mütter und Väter	Bis 3 Jahre	- wegen der geringen Fallzahlen existieren keine Mutter-Kind-Einrichtungen in Rheinland-Pfalz - in Einzelfällen wird zur gemeinsamen Unterbringung die zentrale Frauenhaftanstalt Frankfurt am Main III (Hessen) genutzt (offener Vollzug) - während der Haft entbundene Kinder werden in der Regel unmittelbar nach der Geburt außerhalb

Land	Norm	Gilt für	Alter des Kindes	Umsetzung
				der JVA untergebracht, teilweise erfolgt bereits im Vorfeld der Geburt oder danach eine temporäre Entlassung der betreffenden Gefangenen
Sachsen	§§ 14 SächsStVollzG, 27 SächsJStVollzG	Mütter und Väter	Bis 3 Jahre (in Einzelfällen bis 3,5 Jahre)	<ul style="list-style-type: none"> - die gemeinsame Unterbringung erfolgt in den fünf Haftplätzen der Mutter-Kind-Abteilung in der für den Frauenvollzug zuständigen JVA Chemnitz (offener Vollzug) - das Jugendamt muss der gemeinsamen Unterbringung in der JVA zustimmen - es existieren strenge Kriterien für die Auswahl der Mütter zur Aufnahme in der Mutter-Kind-Abteilung - zur Anleitung und Unterstützung in der Kinderbetreuung und –erziehung stehen neben den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes die Sozialarbeiterin und der psychologische Dienst zur Verfügung
Schleswig-Holstein				<ul style="list-style-type: none"> - keine Vollzugseinrichtungen für Mütter mit Kindern in Schleswig-Holstein, aber Kooperation mit dem Mutter-Kind-Haus der JVA Vechta (Niedersachsen)

Kommentar [JK9]: SH: bitte ggfs. landesgesetzliche Regelung ergänzen.

7. Behinderungen, Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1-3 und 33)

Maßnahmen zur Sicherstellung der Würde, Eigenständigkeit und aktiven Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gemeinschaft (Art. 23)

Die Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie für Migration, Flüchtlinge und Integration veranstalteten 2016 ein Werkstattgespräch zum Thema „Migration und Behinderung“ und eine Netzwerkkonferenz. Die Veranstaltungen dienten der Bestandsaufnahme der Situation, der Vernetzung der Bereiche Migration und Behinderung auf den Ebenen der Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie dem Vorstellen guter Beispiele aus der Praxis. Auf Ebene der Länder bieten bspw. in *Nordrhein-Westfalen* die dort vom Land geförderten sechs Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben (KSL) auch Familien mit Kindern mit Behinderungen, die einen Migrationshintergrund haben, Beratung und Unterstützung.²⁴

Zu b) Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung (Art. 24)

Baden-Württemberg unterstützt kommunale Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention z. B. mit der Landesinitiative „Gesund aufwachsen und leben“. Durch den lebensweltorientierten Ansatz sollen alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden. Gesundheitliche Chancengleichheit wird zudem verstärkt in den Blick genommen über die Aktivitäten nach dem Präventionsgesetz, insbesondere auch durch den Ausbau der Koordinierungsstellen gesundheitliche Chancengleichheit in den Ländern.

In *Bayern* sind staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen gemäß § 13 AVBayKiBiG zur Gesundheitsbildung verpflichtet. Körperliche Betätigung, gesunde Ernährung und Lebensführung sind im Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) curricular verankert. Der Fokus liegt klar auf Prävention, Bewusstseinsbildung und der Übernahme von Verantwortung für die eigene Gesundheit. Der pädagogische Alltag mit Kindern soll entsprechend so gestaltet werden, dass ein gesundes Aufwachsen und ein bewusster Umgang mit Ernährung und Bewegung erfolgen kann. Das im Land zum Kitajahr 2014/15 flächendeckend eingeführte Angebot „Gesund und fit im Kinder-Alltag – Sechs Wege zur kindgerechten Ernährung und Bewegung“ richtet sich an Familien mit Kindern von drei bis sechs Jahren und wird in der Kita umgesetzt. Damit können potentiell über 90 % der Kinder

²⁴ <https://ksl-nrw.de>

in dieser Altersgruppe erreicht werden, die eine Betreuungseinrichtung besuchen. Es werden Kinder unabhängig von ihrem sozialen Status und ihrer Herkunft erreicht. Im Kindergartenjahr 2016/17 konnten 18.028 Eltern und 19.073 Kinder an 167 bayerischen Kitas erreicht werden.

Ziel des Bildungsangebots „Netzwerk Junge Eltern/Familien“ in *Bayern* ist es, Kinder von klein auf an eine gesunde Ernährung heranzuführen und zu mehr Bewegung zu motivieren. Es vereint Akteurinnen und Akteure und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, um koordiniert im Lebensumfeld der Familien ansetzen zu können. Dieses Bildungsangebot erreicht alle sozialen Schichten einschließlich Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund. Mit mehr als 1.800 Maßnahmen für Eltern in den Bereichen Ernährung und Bewegung, die im Jahr 2017 veranstaltet wurden, hat sich das vielfältige und praxisnahe Bildungsangebot in der Region etabliert. Im Jahr 2017 erreichten die Veranstaltungen ca. 17.000 Eltern. Die unterstützenden Fotobroschüren zur Säuglingsernährung und Kleinkindernährung, auch erhältlich in den Sprachen Arabisch, Türkisch und Russisch, werden stark nachgefragt. Davon profitieren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie Hebammen, Kinderärzte, Geburtskliniken oder Bildungseinrichtungen in Bayern. Derzeit wird speziell für die Zielgruppe Migranten ein eigenes Bildungsangebot mit Begleitmaterial zur Thematik Ernährung und Bewegung konzipiert, das deren spezielle Lebensumstände aufgreift und sich auf ausgewählte Ernährungsthemen, wie z. B. Umgang mit gezuckerten Getränken oder Fertigmilchnahrung für Säuglinge konzentriert. Die Ergebnisse eines im Land durchgeführten Studienprojektes „Gesund leben in der Schwangerschaft“ (Fokus: Ernährung und Bewegung) fließen in die Erarbeitung eigener Module für schwangere Frauen ein, die das Angebot „Netzwerk Junge Eltern / Familie“ in der Fläche ergänzen. Auch hier werden alle Bevölkerungsschichten angesprochen.

Berlin unternimmt vielseitige gesetzliche, strukturelle und finanzielle Maßnahmen in der Lebenswelt Kita. Durch verpflichtende Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege (BBP) soll Gesundheitsförderung als integraler Bestandteil und Querschnittsaufgabe aller täglichen pädagogischen Arbeit verstanden werden. Gesundheit wird im BBP im Sinne eines salutogenetischen Ansatzes, analog des Verständnisses der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als psychisches, physisches und soziales Wohlbefinden verstanden und ist Bedingung für und Resultat von Bildung und Leistungsbereitschaft. Um Kinder, ihre Familien, die pädagogischen Fachkräfte und Trägervertreter für gesunde

Lebensweisen zu sensibilisieren, führt Berlin das Landesprogramm „Kitas bewegen – für die gute gesunde Kita“ durch.

In *Brandenburg* wurde 2003 das Bündnis „Gesund Aufwachsen“ als Zieleprozess in Brandenburg gestartet. Mehr als 200 staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure haben sich auf Initiative und unter Vorsitz des Gesundheitsministeriums zusammengeschlossen, um in Arbeitsgruppen die gesundheitliche Lage von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg auf Basis der Gesundheitsberichterstattung zu analysieren. Defizite in der Prävention, der Früherkennung, Frühförderung sowie der ambulanten und stationären pädiatrischen Versorgung werden aufgedeckt und gemeinsam Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote vereinbart. Die inhaltliche Arbeit wird in den Arbeitsgruppen realisiert. Gegenwärtig gibt es, meist unter Moderation des Gesundheitsministeriums, fünf Arbeitsgruppen: Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung; Frühe Hilfen und Pädiatrische Versorgung; Seelische Gesundheit; Unfall- und Gewaltprävention; Mundgesundheit.

Mecklenburg-Vorpommern greift für die pädagogische Arbeit verbindliche Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder gesundheitsrelevante Themen wie z.B. Bewegung und Ernährung auf. Die vom Land geförderte Vernetzungsstelle Kita-Verpflegung²⁵ hat den Auftrag, die Kitas bei der Ausgestaltung der im § 10 Abs. 2 geregelten vollwertigen und gesunden Verpflegung der Kinder zu unterstützen.

In *Niedersachsen* gehört es zum gesetzlichen Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen, die gesunde Entwicklung von Kindern zu fördern. Damit stehen Krippen und Kindergärten in der Verantwortung, den betreuten Kindern vielfältige Bewegungserfahrungen zu ermöglichen, damit diese grundlegende motorische Kompetenzen erwerben und ihren Handlungs- und Erfahrungsraum erweitern. Auch über eine ausgewogene Ernährung und Hygiene fördern sie das gesunde Aufwachsen von Kindern. Als trägerübergreifende Selbstverpflichtung ist der niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen die Grundlage für die Konzepte der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes einer umfassenden Gesundheitsförderung konkretisiert dieser die Aufgaben und Ziele von Kindertagesbetreuung im Lernbereich „Körper - Bewegung - Gesundheit“ als elementare Voraussetzung für erfolgreiches Lernen.

Kommentar [JK10]: BB: Ist das Bündnis noch aktuell? Da zumindest der Beginn weit hinter dem aktuellen Berichtszeitraum liegt, käme sonst Streichung in Betracht..

²⁵ (www.dgeveki-mv.de)

In *Nordrhein-Westfalen* ist die Förderung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder gemäß § 10 KiBiz Aufgabe der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Der pädagogischen Arbeit in der Frühkindlichen Bildung liegen die „Bildungsgrundsätze in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ zu Grunde. Die Bereiche „Körper, Gesundheit und Ernährung“ sowie „Bewegung“ bilden dabei zwei von insgesamt zehn Bildungsbereichen. Das Land bietet den jeweils zuständigen Trägern der Kitas Unterstützungsleistungen für die Qualitätssicherung des Mittagessens in Kindertageseinrichtungen. So erhalten Kitas seit August 2014 eine sog. Verfügungspauschale, die für hauswirtschaftliche Kräfte eingesetzt werden und so die pädagogischen Kräfte bei der Mittagsverpflegung unterstützen können. Seit vielen Jahren wird die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung unterstützt. Der Landessportbund NRW zertifiziert Kitas, deren pädagogischer Schwerpunkt die Bewegungsförderung ist. Sie sichern täglich Bewegungszeiten – kinderfreundliche Sportvereine stehen den Kitas als Partner zur Seite. Zur Förderung der Zahngesundheit haben im Land verschiedene Ministerien Informationen zusammengestellt. Mit einem Flyer und weiteren Materialien sollen pädagogische Kräfte und Eltern motiviert und unterstützt werden, das tägliche Zähneputzen in den Tagesablauf in Kitas, in der Kindertagespflege und zu Hause zu integrieren.²⁶

Rheinland-Pfalz setzt mit der Förderung von Programmen wie der Zertifizierung von Bewegungskitas, der Förderung der Kooperation Kita-Sportverein, der Schulung von Kita-Hauswirtschafts-kräften zur Umsetzung der DGE-Standards und Kinder-Kochprojekten der Landfrauen zusätzliche Impulse zur Qualitätsentwicklung im Bereich der Gesundheitsförderung in Kitas.

In *Thüringen* wurde 2016 die Landesgesundheitskonferenz als institutionalisiertes Beschlussgremium für Gesundheitsziele und gesundheitspolitische Empfehlungen ins Leben gerufen. Hinsichtlich der Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen besteht das langfristige Ziel darin, die Entwicklung und Festigung eines gesunden Lebensstils im Kindes- und Jugendalter zu fördern und die Gesundheitschancen von allen Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Die Landesrahmenvereinbarung fördert seit 2017 bereits 2 Projekte, die sich auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen beziehen und vulnerable Gruppen einbeziehen. Für die Kitas regelt das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) die Themen Infektionsschutz – insbesondere auch Impfschutz – regelmäßige Untersuchungen des Gesundheitsamtes, zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen und die Verpflichtung des

²⁶ <https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/gesundheit>

Einrichtungsträgers zur Gewährleistung der regelmäßigen Versorgung der Kinder mit einer warmen ausgewogenen, altersgemäßen, vollwertigen und gesundheitsfördernden Mittagsmahlzeit. Des Weiteren ist in Thüringer Kindertageseinrichtungen der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre verpflichtende Grundlage der pädagogischen Arbeit. Dieser gibt Handlungsanleitungen und den Rahmen für gesundheitsbezogene Themen wie körperliche Betätigung und gesunde Ernährung.

Zu c) Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern sowie zu Prävention und Umgang mit übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen

Unterbringung von Kindern in psychiatrischen Kliniken. In *Hamburg* gelten im Falle einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach dem jeweiligen Landesgesetz die Maßgaben des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG). Danach ist eine Unterbringung im Sinne von § 8 HmbPsychKG nur zulässig, wenn und solange aufgrund einer psychischen Krankheit der unterzubringenden Person die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die Person sich selbst oder eine andere Person erheblich schädigt, und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (§ 9 HmbPsychKG). Die Anordnung der Unterbringung erfolgt auf Antrag der zuständigen Behörde durch das Betreuungsgericht, bei minderjährigen Personen durch das Familiengericht (§ 10 HmbPsychKG). Besteht aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses, das auf einer frühestens am Vortag bei der unterzubringenden Person durchgeführten eigenen Untersuchung beruht, die Annahme, dass eine Gefahr im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 HmbPsychKG besteht, und kann diese Gefahr nicht anders abgewendet werden, so kann die zuständige Behörde die sofortige Unterbringung anordnen, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die unterzubringende Person soll vor der sofortigen Unterbringung von einer bzw. einem in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin bzw. Arzt der zuständigen Behörde aufgesucht und untersucht werden. Ergibt sich hierbei, dass durch eine sofort beginnende ambulante Heilbehandlung die Unterbringung entbehrlich werden würde, so soll, sofern die betroffene Person damit einverstanden ist, die Ärztin bzw. der Arzt mit der Heilbehandlung beginnen. Ordnet die zuständige Behörde eine sofortige Unterbringung an, so hat sie unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der weiteren Unterbringung zu beantragen.

Psychologische Beratung und Unterstützung. In *Hamburg* wird Familien der Zugang zu psychologischer Beratung und emotionaler Unterstützung durch das HmbPsychKG ermöglicht. Die notwendige Krankenhausbehandlung muss, außer bei akuten Notfällen, von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt verordnet werden. Zudem bestimmt § 39 SGB V, dass Versicherte Anspruch auf vollstationäre oder stationsäquivalente Behandlung durch ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus haben, wenn die Aufnahme oder die Behandlung im häuslichen Umfeld nach Prüfung durch das Krankenhaus erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Somit prüft das Krankenhaus nochmals bei der Aufnahme der Patientinnen und Patienten, ob die medizinische Voraussetzung für eine Behandlung im Krankenhaus tatsächlich vorliegt.

In *Nordrhein-Westfalen* ermöglicht die im Juli 2009 in Kraft getretene Sozialpsychiatrie-Vereinbarung ermöglicht Fachärztinnen und -ärzten mit kinder- und jugendpsychiatrischer Qualifikation, eine qualifizierte interdisziplinäre sozialpsychiatrische Behandlung von Kindern und Jugendlichen als vertragsärztliche Leistung anzubieten. Durch die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung sollen vorwiegend bei komplexen sozialpädiatrischen und psychiatrischen Behandlungsproblemen integrative Behandlungskonzepte unter Leitung der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers und Einbezug verschiedener Heilberufe (z. B. Sozialpädagogik, Heilpädagogik) als Alternative zur stationären Versorgung und anderen institutionellen Betreuungsformen ermöglicht werden. Dies schließt auch die Einbeziehung von Eltern bzw. Familien ein. In Nordrhein-Westfalen arbeiteten nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe 209 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie im Rahmen der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung (Stand 31. Dezember 2015).

In *Thüringen* regelt das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) die Zusammenarbeit und Vernetzung der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen mit den Sozialpsychiatrischen Diensten. Durch die Kooperation werden niedrigschwellige Angebotsformen in das bestehende Versorgungssystem integriert. Insgesamt sollen je 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Fachkraft in der jeweiligen Kontakt- und Beratungsstelle beschäftigt sein. Für ein regelmäßiges Begegnungsangebot soll ergänzend je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine zusätzliche Fachkraft eingesetzt werden. Das Angebot richtet sich ebenso an die Zielgruppe der von einer psychischen Erkrankung oder seelischen Behinderung mit betroffenen Angehörigen.

Diagnose und Behandlung von Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörungen

(AD(H)S). Die Arzneimittel-Richtlinie über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse legt verbindlich fest, dass die Diagnose einer AD(H)S noch umfassender als bisher gestellt werden und die Verordnung von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln nur noch von Spezialistinnen und Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Kindern (ab sechs Jahren) und Jugendlichen erfolgen darf. Zudem ist der Einsatz von Stimulantien im Verlauf besonders zu dokumentieren, insbesondere die Dauertherapie über zwölf Monate sowie die Beurteilung der behandlungsfreien Zeitabschnitte, die mindestens einmal jährlich erfolgen sollten, um ihre Auswirkungen auf das Befinden des Kindes beurteilen zu können. Damit haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die Pflicht regelmäßig zu kontrollieren, ob eine Pharmakotherapie mit Methylphenidat weiter notwendig ist oder diese im Therapieverlauf beendet werden kann. Zudem sieht das Arzneimittelgesetz (AMG) in Deutschland vor, dass nach der Zulassung eines Arzneimittels die Erfahrungen bei seiner Anwendung fortlaufend systematisch gesammelt und einer Nutzen-Risiko-Bewertung unterzogen werden (Pharmakovigilanz).

Zu e) Schutz vor Drogenmissbrauch (Art. 33)

Das BMG hat das Projekt „Ausmaß des problematischen Substanzkonsums von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)“ gefördert, um zu eruieren, inwiefern sich traumatische Erlebnisse von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in einen Substanzkonsum niederschlagen. Um die für die Inanspruchnahme der Suchtberatung und Suchtbehandlung der UMA beobachteten Hemmschwellen zu minimieren werden muttersprachliche Informationsveranstaltungen für minderjährige Geflüchtete sowie Information und Aufklärung über soziale Medien oder eigene Websites angeboten.²⁷

Der Mitmach-Kampagne „Kinder stark machen“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Sport helfen kann, Kinder von Drogen fernzuhalten. Ziel der Kampagne ist es auch, durch die Unterstützung von Sportvereinen Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl von Heranwachsenden zu stärken und ihre Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit zu fördern, so dass sie ihr Leben ohne Suchtmittel bewältigen können. Sport ist hierbei ein wichtiger Partner, da er fast alle sozialen Schichten erreicht. Die Mitmach-Initiative verfolgt einen universell präventiven Ansatz, in den alle Erwachsenen, die Verantwortung für Kinder tragen, eingebunden sind: Eltern, Erzieher, Lehrkräfte der Schulen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die in den

²⁷ <https://www.migration-gesundheit.bund.de/de/startseite/>

Sportvereinen arbeiten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Kooperation mit Breitensportverbänden. Mit Qualifizierungsmaßnahmen von „Kinder stark machen“ konnten bereits mehr als 2.700 Trainerinnen und Trainer erreicht werden.

Das durch die BZgA geförderte bundesweit größte Präventionsprogramm zur Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltvorbeugung in der Grundschule Klasse 2000 begleitet Kinder von Klasse eins bis vier und vermittelt ihnen zentrale Gesundheits- und Lebenskompetenzen. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich gemeinsam mit speziell geschulten Klasse2000-Gesundheitsförderern und Lehrkräften in rund 15 Stunden pro Schuljahr ganz konkret mit den Themen Gesundheit, Sucht und Medienkonsum auseinander. Die Inhalte reichen von Bewegung und gesunder Ernährung bis hin zur gewaltfreien Konfliktlösung und „Nein“-Sagen zu Rauchen und Alkohol. Allein im Schuljahr 2016/17 nahmen über 20.000 Klassen mit mehr als 450.000 Kindern am Programm teil.

Das internetbasierte Suchtpräventionsportal www.drugcom.de der BZgA bietet Informationen und anonyme Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene sowie Arbeitshilfen für pädagogische Fachkräfte an. Das Internetangebot verfolgt einen sekundärpräventiven Ansatz und hat zum Ziel, Substanzmissbrauch und -abhängigkeit zu verhindern und negative Folgen des Konsums zu reduzieren (Risikokompetenzvermittlung). Seine Wirksamkeit setzt an unterschiedlichen Zielebenen an: Wissensvermittlung, Einstellungs- und Verhaltensänderung. Die Programme „Change your Drinking“ und „Quit the Shit“ unterstützen die selbstgesteuerte Reduktion des Konsums von Alkohol und Cannabis. Eine projektbegleitende Evaluation erhebt mittels Online-Befragung Nutzung und Akzeptanz und gewährleistet so, dass Beratungsangebote, die Verständlichkeit von Texten und die Vollständigkeit von Informationen fortlaufend optimiert werden.

Mit dem von der BZgA entwickelten „KlarSicht“-Mitmach-Parcours zu Tabak und Alkohol werden die beiden legalen Substanzen interaktiv und informativ bundesweit in der Lebenswelt Schule thematisiert. Der Parcours ist mit den BZgA-Jugendkampagnen „rauchfrei“, „Alkohol? Kenn dein Limit.“ und „Null Alkohol – Voll Power“ verknüpft und richtet sich an Jugendliche, primär Schülerinnen und Schüler ab der achten Klasse in allen Schulformen. Ziel des Parcours ist es, über die Risiken des Rauchens und des Alkoholkonsums zu informieren, Schutzfaktoren zu stärken und eine kritische Einstellung zum Alkohol- und Tabakkonsum zu fördern.

Durch die durch BMG geförderte bundesweite Online-Datenbank „KIDKIT“ können betroffene Kinder und Jugendliche, die in Familien mit Suchterkrankungen, Gewalt oder psychischen Erkrankungen aufwachsen, regionale Unterstützungsangebote ermitteln und erhalten qualifizierte, kostenlose und anonyme E-Mail- oder Chat-Beratung sowie Hinweise auf Beratungsstellen. Mit Förderung des BMG wurde außerdem das Gruppenangebot „Trampolin“ für Kinder aus suchtbelasteten Familien entwickelt und evaluiert. Das manualisierte Programm richtet sich an Kinder zwischen acht und zwölf Jahren und besteht aus neun Gruppensitzungen sowie zwei Elternabenden. Mit dem Programm wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, ein evidenzbasiertes Manual in die Beratungs- und Versorgungspraxis zu bringen.

In *Baden-Württemberg* gibt es in allen 44 Stadt- und Landkreisen vom Land geförderte kommunale Netzwerke für Suchtprävention und Suchthilfe sowie psychosoziale Beratungsstellen. Darüber hinaus sind in 42 der 44 Stadt- und Landkreise Kommunale Suchtbeauftragte/Beauftragte für Suchtprophylaxe installiert, die auf dieser Ebene Angebote koordinieren, initiieren und zum Teil selbst anbieten. Damit wird ein umfassendes Präventions-, Beratungs- und Hilfeangebot zur Verfügung gestellt, das auch Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen offen steht. Um Kinder, die in einem suchtbelasteten Umfeld aufwachsen, besser zu erreichen, wurde in Baden-Württemberg das Projekt „Schulterschluss“ initiiert. Dabei werden Fachkräfte aus den verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendhilfe und der Suchthilfe gemeinsam weitergebildet und in Dialog gebracht. Durch das Projekt wird die Vernetzung im Hilfesystem weiter ausgebaut, insbesondere werden Jugendhilfe und Suchthilfe besser verzahnt. Schulterschluss wurde erstmals von 2013 bis 2015 mit Förderung durch das Ministerium für Soziales und Integration umgesetzt und nach positiver Evaluation in 2017 nochmals vom Land gefördert. 28 Städte und Landkreise haben bisher teilgenommen. Nun soll die entstandene Kooperation in den Kommunen gefestigt sowie vertieft und das Kooperationsmodell in weiteren Stadt und Landkreisen verankert werden.

In *Berlin* hält die Fachstelle für Suchtprävention ergänzend zu Maßnahmen des Bundes Informationen zu Alkohol- und Drogenmissbrauch für Kinder und Jugendliche vor. Dort kann auch Beratung nachgefragt werden, es gibt offene Sprechzeiten. Darüber hinaus schult die Fachstelle Mitarbeitende von Kitas, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen zu unterschiedlichen Themen der Suchtprävention. Zur Prävention von Glücksspielsucht bietet der Träger pad e.V. ähnliche Leistungen an. Der Träger Karuna e.V. bietet Schulen und

Jugendhilfeeinrichtungen sog. Mitmach-Parcours zur Information und Aufklärung über die Themen gesunde Lebensführung, Rauchen, Alkohol, Cannabis und Glücksspielsucht bzw. Internet-/Medienabhängigkeit an, die jährlich von mehr als 20.000 Berliner Kindern und Jugendlichen besucht werden. Jeder der zwölf Bezirke der Stadt verfügt über Alkohol- und Drogenberatungsstellen, die ebenfalls jedem Bürger, jeder Bürgerin offen stehen. Die Beratungsangebote sind kostenlos und vertraulich, bei Wunsch auch anonym. Der Drogennotdienst Berlin ist zu jeder Tag- und Nachtzeit telefonisch erreichbar. Die Vermittlung in geeignete Therapieeinrichtungen erfolgt über die Beratungsstellen. Einrichtungen für Minderjährige stehen in Berlin zur Verfügung, z. B. das Projekt „Drugstop“, eine Kooperation zwischen Jugend- und Suchthilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie Vivantes. Daneben gibt es Informations- und Aufklärungsangebote zu gesundheitlichen Risiken des Alkohol- und Drogenmissbrauchs auch in den Berliner Schulen.

In *Brandenburg* arbeitet die Landesstelle für Suchtfragen e.V. als landesweite Koordinationsstelle in den Bereichen Suchthilfe, Suchtselbsthilfe und Suchtprävention. Aufgabe ist die Weiterentwicklung, Förderung und Koordination von Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe im Land in Kooperation mit allen relevanten Institutionen und Akteurinnen und Akteuren. Das Land verfügt über ein Netzwerk bestehend aus fünf überregionalen Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) und einer Landeskoordinierungsstelle.

Hamburg fördert über staatliche Zuwendungen zehn ambulante Jugendsuchtberatungsstellen, um sicherzustellen, dass speziell für Kinder und Jugendliche in ausreichendem Maße Hilfsangebote zur Verfügung stehen. Zwei dieser geförderten Beratungsstellen richten sich an Kinder von suchtkranken Eltern und wirken daher primär präventiv. Aufgrund des seit 2015 sehr deutlich angestiegenen Zuzugs unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach Hamburg wurde ein besonderes Angebot geschaffen, um unbegleitete (und im zunehmenden Maße auch begleitete) minderjährige Flüchtlinge mit Angeboten der Suchthilfe zu erreichen. Neben den ambulanten Angeboten bestehen stationäre Einrichtungen für die Suchtbehandlung. Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) betreibt die Drogen- und Alkoholambulanz für Jugendliche. In einer speziell auf Kinder und Jugendliche (12 bis 18 Jahre) ausgerichteten Fachklinik erfolgen Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmaßnahmen.

In *Nordrhein-Westfalen* existiert ein flächendeckendes Angebot an Sucht- und Drogenberatungsstellen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) unterstützt diese Beratungsstellen u.a. im Rahmen von fachbezogenen Pauschalen an die Kommunen. Mit den Beratungsstellen ist sichergestellt, dass auch für Jugendliche ein

niedrigschwelliger Zugang zur Suchtberatung besteht. Die Angebote können kostenlos und auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden. Insbesondere die Beratung zu Cannabiskonsum von jungen Menschen wurde in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Eine Vermittlung in die Beratung erfolgt neben dem eigenständigen Zugang oftmals durch Erziehungsberechtigte, Lehrpersonal oder gerichtliche Auflagen. Darüber hinaus stehen Kindern und Jugendlichen mit Suchterkrankungen ambulante und stationäre Behandlungsangebote der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Versorgung und suchtmmedizinische Rehabilitationsangebote zur Verfügung.

In *Niedersachsen* gibt es ein breit gefächertes Angebot von Hilfen für Suchtgefährdete und Suchtkranke, Eltern mit Kindern in schwierigen Lebenslagen und somit auch für die Schnittmenge der alkohol- bzw. drogenabhängigen (werdenden) Eltern. Es wurde ein differenziertes Hilfeangebot an beratenden und therapeutischen Hilfen sowohl für Abhängige von legalen wie auch illegalen Suchtmitteln entwickelt. Es konnten Hilfeangebote realisiert werden, wie z. B. der Auf- und Ausbau der Substitutionsbehandlung, der Auf- und Ausbau von verschiedenen Beratungs-, Betreuungs-, Übernachtungs- und Arbeitsangeboten für Drogenabhängige, Verstärkung der präventiven Aktivitäten z. B. in Kindertagesstätten und an Schulen. Es ist in Niedersachsen ein umfangreiches Versorgungssystem vorhanden. Stationäre Behandlungseinrichtungen für Eltern und Kinder in der Suchthilfe haben sich etabliert. Im ambulanten Bereich hat die Suchthilfe als freier Träger Angebote der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) / SGB VIII eingerichtet, um die aufsuchende und lebensweltnahe Begleitung und Versorgung betroffener Familiensysteme mit dem Fokus auf die Suchterkrankung sicherzustellen. Durch die Einführung und Ausweitung der Substitutionsbehandlung als eine weitere anerkannte Behandlungsmethode zur Überwindung einer Heroinabhängigkeit mussten immer weniger Kinder fremd platziert werden.

In *Rheinland-Pfalz* werden 42 Suchtberatungsstellen und ihre 17 Außenstellen aus Landesmitteln gefördert. Die Suchtberatungsstellen stehen suchtkranken Menschen und ihren Angehörigen gleichermaßen zur Verfügung. Die Beratung erfolgt kostenfrei und auf Wunsch auch anonym. Insbesondere für junge Menschen werden Angebote der Suchtprävention vorgehalten. Rheinland-Pfalz setzt verstärkt auf Prävention und Aufklärung, um Suchtentwicklungen möglichst nicht entstehen zu lassen. Suchtprävention hat vorrangig zum Ziel, über Wirkungen, Gefahren und Risiken von Suchtmitteln aufzuklären und suchstoffübergreifend vor allem Kinder und Jugendliche frühzeitig in ihrer Persönlichkeit und bei der Entwicklung von Sozial- und Handlungskompetenzen zu stärken. Mit dem Referat

Suchtprävention bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V., den Suchtberatungsstellen, den Suchtpräventionsfachkräften in Anbindung an die Suchtberatungsstellen, den Regionalen Arbeitskreisen Suchtprävention sowie den Beratungslehrkräften für Suchtprävention an den Schulen stehen gute, aus Landesmitteln geförderte Strukturen zur Verfügung. Über diese Strukturen werden zahlreiche Präventionsmaßnahmen in den Regionen des Landes umgesetzt. Beispielhaft seien die Projekte MOVE (Motivierende Gesprächsführung mit konsumierenden Jugendlichen), SKOLL (Selbstkontrolltraining), das Schüler-Multiplikatoren-Seminar „Auf der Suche nach...“ oder das Alkoholpräventionsprojekt „HaLT – Hart am Limit“ genannt.

Zu g) Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3)

In *Baden-Württemberg* gibt es den „Ideenwettbewerb für Strategien gegen Armut“. Im Rahmen dieses Wettbewerbs wurden 13 von einer Jury ausgewählte Projekte, die neuartige Ansätze in der Armutsprävention und -überwindung verfolgen, ab Sommer 2016 für ein Jahr gefördert. Einige Projekte hatten die Teilhabe von benachteiligten Kindern und Jugendlichen zum Ziel, etwa die soziale Inklusion in Mütterzentren, das Erreichen und die Unterstützung von Familien in materiellen und psychosozialen Belastungssituationen, Bildungsangebote für Familien in Notlagen, eine Orientierungswoche „Berufe“ für Grundschulkindern sowie die Freizeitgestaltung für benachteiligte Kinder aus einem sozialen Brennpunkt. Der Ideenwettbewerb wurde im Jahr 2018 mit der Vorlage einer Dokumentation mit Bilanzierung und einer Abschlussveranstaltung abgeschlossen.

Baden-Württemberg fördert in drei Städten, in denen die SGB-II-Quote von unter 18-Jährigen besonders hoch liegt (Singen, Pforzheim, Mannheim), Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut. Diese haben die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung sowie gleichberechtigter Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Kindern unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern fördern.

Um allen Kindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen, hat in *Baden-Württemberg* die Universitätsstadt Tübingen gemeinsam mit dem Bündnis für Familie das vom Ministerium für Soziales und Integration geförderte Projekt „Gute Chancen für alle Kinder – mit Familien aktiv gegen Kinderarmut“ gestartet. Ziel des Projekts war, die Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten für Kinder, die von Armut betroffen oder gefährdet sind, zu verbessern. Dazu wurde ein Beteiligungs- und Aktivierungsvorhaben konzipiert. Ein Ergebnis ist der Aufbau eines umfassenden Netzes von Ansprechpartnern („TAPS“) für das Thema

Kinderarmut in Kindertagesstätten, Schulen, Stadtteilen und Kirchengemeinden, Sport- und Kulturvereinen

Bayern hat das Gesamtkonzept „CURA – Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ entwickelt, das die Arbeitslosigkeit der Eltern als eine Ursache von Kinderarmut in den Blick nimmt. Mit dem im Land erprobten und erfolgreichen evaluierten „Ganzheitlichen Ansatz“ wird neben dem langzeitarbeitslosen Erwerbsfähigen auch die gesamte Familie in den Blick genommen und soweit möglich entsprechend unterstützt. An CURA nahmen bisher rund 150 Menschen teil. Erste Maßnahmen sind in 5/2017 bereits gestartet.

In *Bayern* wird das Landeserziehungsgeld nur an Familien bzw. Alleinerziehende unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze gewährt. Die Einkommensgrenzen wurden 2016 angehoben, um noch mehr Familien zu erreichen. Für Kinder, die ab 01.01.2017 geboren wurden, erhöht sich die Einkommensgrenze von vorher 25.000 EUR auf 34.000 EUR bei Paaren und von 22.000 EUR auf 31.000 EUR bei anderen Berechtigten. Für jedes weitere nach dem 01.01.2017 geborene Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen nunmehr um 4.400 EUR. Das Bayerische Landeserziehungsgeld ist eine Anschlussleistung an das Elterngeld. Die Wirkung kann in Anbetracht der erst kürzlich erfolgten Anhebung der Einkommensgrenzen noch nicht abschließend beurteilt werden.

Seit 2016 gibt es in *Bayern* zudem das Bayerische Betreuungsgeld als besondere Leistung für Familien im Freistaat. Die Leistung soll diejenigen Eltern unterstützen, die eine Alternative zur öffentlich geförderten Betreuung ihrer ein- oder zweijährigen Kinder wünschen. Das Bayerische Betreuungsgeld beträgt monatlich 150 EUR für jedes Kind für maximal 22 Monate.

Berlin hat sich mit der Regierungsbildung für die 18. Legislaturperiode vorgenommen, nachhaltig gegen Kinder- und Familienarmut vorzugehen. Dazu wurde eine Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut eingerichtet, die die Aufgabe hat, ressortübergreifend unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft eine gesamtstädtische Strategie zu entwickeln. Bereits erarbeitet wurden strategische Ziele und Prozessziele für die Bereiche Existenzielle Versorgung, Gesund aufwachsen und Bildung und Teilhabe. Im aktuell laufenden Arbeitsprozess werden Ergebnisziele formuliert und konkrete Maßnahmen, so wie Indikatoren zur Messbarkeit von Entwicklungen beschrieben. Die Sicht von Kindern und Jugendlichen auf ein Aufwachsen in Armut wird mit Hilfe qualitativer

Forschungsmethoden ermittelt werden und anschließend in den Arbeitsprozess einfließen können.

In *Brandenburg* wurde der Runde Tisch Kinderarmut unter dem Motto "Starke Familien - Starke Kinder" initiiert. Gemeinsam mit den verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sollen Lösungsstrategien und konkrete Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden. Der Runde Tisch bietet eine Plattform für die Erfahrungen und Erkenntnisse der Teilnehmenden. Gute Praxisbeispiele werden veranschaulicht und im breiten Dialog Handlungsmöglichkeiten zur besseren gesellschaftlichen Teilhabe benachteiligter Kinder entwickelt. An dem Diskurs sind Vertreterinnen und Vertreter aus Verbänden, Initiativen, Vereinen, Kommunen, Politik, Verwaltung und anderen Institutionen, aber auch betroffene Kinder und Familien beteiligt.

8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)

Zu a) Recht auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und –beratung (Art. 28)

Maßnahmen des Bundes zur Stärkung der Qualität der Kindertagesbetreuung. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (2016 bis 2020) fördert die alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil der Kindertagesbetreuung. Das Programm richtet sich hauptsächlich an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf besucht werden. Die Sprach-Kitas erhalten doppelte Unterstützung: Eine zusätzliche Fachkraft mit Expertise im Bereich sprachlicher Bildung sowie eine externe zusätzliche Fachberatung. Es werden über 7.000 zusätzliche Fachkräfte in Kitas und in der Fachberatung gefördert. Das Programm baut es auf den erfolgreichen Ansätzen des Programms „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011 bis 2015) auf.

Das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen für frühe Bildung“ (2017 bis 2020) fördert niedrigschwellige Angebote, die den Zugang zur Kindertagesbetreuung vorbereiten und unterstützend begleiten. Die teilnehmenden Standorte erhalten dafür eine Förderung für eine Koordinierungs- und Netzwerkstelle, Fachkräfte für die Umsetzung der Angebote sowie zusätzliche Projektmittel. Darüber hinaus werden Qualifizierungsmaßnahmen für (pädagogische) Fachkräfte sowie Maßnahmen gefördert, die dabei helfen, Fachkräfte mit Fluchthintergrund beruflich zu integrieren.

Das Bundesprogramm „Kita-Plus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ (2016 bis 2019) fördert erweiterte Betreuungszeiten in Kitas, Horten und in der Kindertagespflege, um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Dazu erhalten die Projekte Personal- sowie Investitionskosten. Darüber hinaus werden sie von Projektberaterinnen und Projektberatern unterstützt. Um die neu geschaffenen Angebote nachhaltig in den Kommunen zu verankern, werden seit 2017 zusätzlich „Netzwerkstellen KitaPlus“ gefördert.

Das Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ (2016 bis 2019) trägt dazu bei, die pädagogische Arbeit der Tagesmütter und Tagesväter sowie die strukturelle Qualität in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln. Das Bundesprogramm unterstützt Kommunen bei der Umsetzung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“. Von 2008 bis 2015 hat das BMFSFJ die Kindertagespflege im „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ gefördert.

Das Programm „Qualität vor Ort“ zielt darauf ab, bundesweit die Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung zu stärken – damit allen Kindern und Familien beste Qualität in der frühen Bildung zu Gute kommt. Es ist eine Gemeinschaftsaktion der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, des BMFSFJ sowie der Jacobs Foundation.

Mit dem „Deutschen Kita-Preis“ wird das Engagement von Fachkräften in Kitas, sowie Netzwerken aus Trägern, kommunalen Akteurinnen und Akteuren und weiteren Institutionen und Einrichtungen im Mai 2018 erstmals gewürdigt. Der Preis wird in den beiden Kategorien "Kita des Jahres" sowie "Lokales Bündnis für frühe Bildung des Jahres" verliehen. Der Preis ist eine Initiative des Bundesfamilienministeriums und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Partnerschaft mit der Heinz und Heide Dürr Stiftung, der Karg-Stiftung und dem Didacta-Verband.

Mit dem Programm „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“ des BMFSFJ werden Modellprojekte gefördert, die vergütete Ausbildungen von Erzieherinnen und Erziehern erproben und speziell auf Berufswechslerninnen und Berufswechslern zugeschnitten sind. Das Bundesprogramm hat unter anderem zum Ziel, den Beruf der frühkindlichen Erziehung stärker für Männer zu öffnen.

Maßnahmen der Länder im Bereich der frühkindlichen Bildung. In *Bayern* wurden mit Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) im Jahr 2005 die Weichen gestellt, das Recht der Kinder auf bestmögliche Bildung von Anfang an zu

realisieren. Dieses Kinderrecht ist zugleich die Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans. Dieser wird im Rahmen vielfältiger landesweiter Fortbildungskampagnen und innovativer Unterstützungssysteme für Kitas, wie z.B. Pädagogischer Qualitätsbegleitung, umgesetzt. Die Kindertagesbetreuung ist integrativ und inklusiv angelegt. Betreuungsplätze von behinderten Kindern oder von Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, werden finanziell erhöht gefördert. Zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals gibt es in Bayern Handreichungen zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen und zum Umgang mit Kindern mit Fluchthintergrund. Der Vorkurs Deutsch unterstützt Kinder mit Migrationshintergrund beim Deutsch lernen.

Brandenburg orientiert sich hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung im Kita-Bereich an den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes nach § 45 SGB VIII“ und der „Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen“ aus dem Jahr 2013. Ziel ist es, für diese Probleme Sensibilität in den Kindertageseinrichtungen zu entwickeln, die Verfahrensweisen im Umfang damit zu erarbeiten und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten.

In *Mecklenburg-Vorpommern* erfüllt die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege laut Kinderförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG MV) einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Ziel der individuellen Förderung ist es, insbesondere Benachteiligungen entgegenzuwirken, die der Chancengerechtigkeit beim Eintritt in die Grundschule entgegenstehen.

In *Niedersachsen* wird zum August 2018 die Beitragsbefreiung für Eltern mit Kindern in einer Kita ab Vollendung des dritten Lebensjahres gesetzlich verankert und damit eine wichtige Zugangshürde zur Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung beseitigt. Um dem besonderen Förderbedarf von Kindern mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund Rechnung zu tragen, unterstützt das Land Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Rahmen von Qualifizierungsinitiativen und Förderrichtlinien.

In *Nordrhein-Westfalen* hat gemäß § 2 KiBiz jedes Kind einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Allen Kindern sollen gute Startchancen ermöglicht und Perspektiven für einen erfolgreichen Lebensweg eröffnet werden. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben nach § 3 Abs. 1 KiBiz einen eigenständigen Bildungs-,

Erziehungs- Betreuungsauftrag. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen kommen diesem Auftrag mit großem Engagement nach.

In *Rheinland-Pfalz* ist der Besuch des Kindergartens ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr für alle Kinder beitragsfrei. Dies ermöglicht einen Zugang für alle Kinder zu früher Bildung und erhöht damit die Chancengleichheit. Zugleich entlastet die Beitragsfreiheit Eltern finanziell und trägt damit zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben bei. Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf werden durch Landesmittel zusätzlich gefördert. Auch die Mittel zur Unterstützung von Kindern mit Sprachförderbedarf in Kindertagesstätten wurde erhöht. Plätze in Kitas, die geeignet sind, Kinder mit Behinderungen inklusiv zu betreuen und zu fördern, wurden weiter ausgebaut. Die Anzahl reiner Förderkindergärten nimmt weiter ab.

Damit in *Schleswig-Holstein* alle Kinder zum Schuleintritt gute Chancen erhalten, einen erfolgreichen Bildungsweg zu gehen, wurden u.a. ein integratives Sprachförderkonzept entwickelt, die Weiterbildung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte ausgebaut und neue Ausbildungswege für Fachkräfte an Hochschulen geschaffen. In den Kitas werden alle Kinder aufgenommen. Als wichtige Bausteine, um Diskriminierungen aller Art entgegenzuwirken, gelten insbesondere die Querschnittsdimensionen „Interkulturelle Orientierung“ „Inklusionsorientierung“ sowie „Partizipationsorientierung“. Im Mai 2016 wurde das Projekt „Traumapädagogik in Kindertagesstätten und Familienzentren (TiK)“ gestartet. Das Projekt bietet landesweit eine Qualifizierung, In-House Workshops, Fallsupervision und Begleitung von pädagogischen Fachkräften im Umgang mit hochbelasteten oder traumatisierten Mädchen und Jungen in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren an. Um die Sprachkompetenz von Kindern zu stärken und um ihnen eine gute Vorbereitung auf die Schule zu ermöglichen, unterstützt das Land die Kindertageseinrichtungen bei der Förderung der Sprachbildung von Kindern, die entweder die deutsche Sprache besser erlernen müssen oder eine zu geringe sprachliche Anregung im Elternhaus erfahren.

In *Thüringen* ist das ThürKitaG in novellierter Form am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es schreibt den Grundsatz der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen als Anspruch der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder fest. Unterstützt wird der inklusive Prozess durch Fortbildungsangebote des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Rahmen des Fortbildungsauftrages nach § 19

ThürKitaG sowie die durch das Land finanzierte Fachberatung für die einzelnen Kindertageseinrichtungen. Mit der Novelle des ThürKitaG wurde auch eine Beitragsbefreiung der Eltern von Kindern im letzten Kindergartenjahr realisiert und so weitere Zugangshürden abgebaut.

Kindern aus ethnischen Minderheiten in der Schule. In *Bremen, Hamburg* und *Schleswig-Holstein* gibt es Bildungsberaterinnen und -berater bzw. Mediatorinnen und Mediatoren, die aus der nationalen Minderheit der Sinti bzw. Roma gewonnen werden. Sie sollen vor allem die Kommunikation und Kooperation zwischen den Elternhäusern und den Schulen verbessern. In *Hamburg* und *Nordrhein-Westfalen* ist man an einzelnen Standorten bemüht, über den herkunftssprachlichen Unterricht in Romanes eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Familien und Schulen zu etablieren. In *Baden-Württemberg* wurden 2014 ein Staatsvertrag mit der Landesgliederung des Verbands Deutscher Sinti und Roma geschlossen, der u.a. vorsieht, die Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in den Bildungsplänen des Landes verankern.

In *Brandenburg* sind die Vermittlung von Kenntnissen zur sorbischen bzw. wendischen Sprache, Kultur und Geschichte im gesamten Land Brandenburg, die Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung für die Minderheit der Sorben bzw. Wenden und dadurch die Stärkung der Minderheit der Sorben bzw. Wenden Ziele des Rahmenlehrplans.

In *Schleswig-Holstein* sind neben der Landesverfassung und völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands das Schulgesetz (SchulG), das Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG) und das KiTaG maßgebliche rechtliche Grundlagen der Minderheitenpolitik. Die Schulen pflegen darüber hinaus die niederdeutsche Sprache (§ 4 Abs. 6 SchulG). Für die friesische Volksgruppe wird festgelegt, dass ihre Sprache in den Schulen gefördert wird und Kenntnisse über ihre Geschichte und Kultur vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 SchulG). Für die Schulen der dänischen Minderheit gibt es einen eigenen Abschnitt im SchulG (Siebenter Teil, Abschnitt III), der sowohl ihre Anerkennung als auch ihre Finanzierung regelt. Für die Lehrkräftebildung wird festgelegt, dass die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein als besondere Anforderung für die Ausbildung von Lehrkräften einzubeziehen ist. Im KitaG wird geregelt, dass die Einrichtungen im Rahmen des ihnen obliegenden Bildungsauftrages entscheiden, wie die Minderheitensprachen sowie die Regionalsprache berücksichtigt werden können und für entsprechende Angebote zu sorgen. Das Land stellt

dafür den Kreisen und kreisfreien Städten ab 2017 zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen, zusätzlich zu den sechs Mio. EUR für die Sprachbildung, 0,5 Mio. EUR zur Verfügung

Zu d) Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten

Bildung gehört das Kennenlernen von formalen und strukturellen Bedingungen eines demokratischen Zusammenlebens, das Einüben in friedliche Formen der Auseinandersetzung sowie die Reflexion von Gestaltungswünschen. Das Kooperationsprojekt „Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung“ des BMFSFJ, der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sowie der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stärkt die Themen Demokratie und Vielfalt. Ziel des Projektes ist es, Kindern demokratische Kompetenzen früh zu vermitteln und gesellschaftliches Engagement von Anfang an zu fördern. Das Projekt wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ gefördert.

Um Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten gezielt in der frühkindlichen Bildung umzusetzen, fördert bspw. *Rheinland-Pfalz* Demokratieerziehung und Menschenrechtsbildung in Kitas im Haushalt 2017/2018 durch einen eigenen Haushaltstitel und finanziert regionale Foren zur Fortbildung und zum Austausch der Fachkräfte in Kitas. In *Niedersachsen* werden Fach- und Leitungskräften der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Fortbildungsprogramms des Landesjugendamtes regelmäßig Qualifizierungsangebote zu den Themen Vielfalt, Interkulturelle Kompetenz, Partizipation und Wertebildung angeboten. Seit 2004 werden in Niedersachsen ausgewählte Tageseinrichtungen für Kinder, die den Bildungsauftrag entsprechend der im niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung beschriebenen Bildungsziele in besonderer Weise umsetzen, gefördert. Das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ ermöglicht es in *Schleswig-Holstein* Beteiligung in der Kindertageseinrichtung strukturell zu verankern. Es ist das derzeit bundesweit umfassendste Konzept für Demokratiebildung in Kitas und wurde über zehn Jahre in Schleswig-Holstein entwickelt und erprobt. Auch *Bayern* setzt „Die Kinderstube der Demokratie“ um. Dort ist das Lernen durch Menschenrechte Grundprinzip der Pädagogischen Qualitätsbegleitung für Kitas. *Brandenburg* orientiert sich hinsichtlich der Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten im Kita-Bereich an den Empfehlungen der BAGLJÄ. In *Mecklenburg-Vorpommern* formuliert das KiföG MV in § 1 Abs. 2 die Erziehung zu Toleranz gegenüber anderen Menschen und Akzeptanz von anderen Kulturen und Lebensweisen.

Demokratiebildung ist Kernaufgabe der Schule. Der im bundesweiten Programm „Demokratie lernen und leben“ entwickelte „Qualitätsrahmen Demokratiepädagogik“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung bietet eine gute Grundlage. Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) Demokratiebildung zu ihrem Schwerpunktthema für das Jahr 2018 gemacht.

Auch die außerschulische politische Jugendbildung hat zum Ziel, junge Menschen zur aktiven Teilhabe an der Gestaltung der Gesellschaft zu befähigen. Der Bund fördert sie mit rund 10 Mio. EUR jährlich. Zur politischen und die Ermutigung zu aktivem Handeln und zu realen Beteiligungsaktivitäten. Politische Jugendbildung schafft demnach den Voraussetzungen dafür, dass die Meinung von Kindern in gesetzgeberisches Handeln einfließen kann. Die vom Bund geförderten bundeszentralen Träger bilden junge Menschen regelmäßig auch in ihren Menschenrechten. So arbeitet der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten (AdB) in der „National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ (NC) zum Thema „Kinderrechte in Bildungseinrichtungen“ mit und ist Partner in einem europäischen Projekt mit dem Titel „engage“. Dies behandelt Fragen politischer Bildung mit Kindern zwischen acht und zwölf in Europa.²⁸

Zu e) Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31)

Im Rahmen der kulturellen Jugendbildung fördert das BMFSFJ Preise und Wettbewerbe speziell für Kinder und Jugendliche (u.a. Jugendliteraturpreis, Jugendfilmpreis, Kinder- und Jugendtheaterpreis, Wettbewerb Jugend musiziert). Des Weiteren unterstützt das BMFSFJ die Sportförderung für Kinder und Jugendliche u.a. über die Deutsche Sportjugend und die Bundesjugendspiele. Im Koalitionsvertrag wird die kulturelle Jugendbildung als wichtiges politisches Handlungsfeld definiert, um allen Kindern und Jugendlichen gleiche Bildungschancen und Zugang zu kulturellen Angeboten zu ermöglichen und damit ihre individuelle Persönlichkeitsentwicklung und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken.

Die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ des BMFSFJ hat dem Thema „Freiräume“ deshalb besondere Bedeutung eingeräumt und diese zu einem ihrer vier Handlungsfelder erklärt. Dabei geht es um Spiel- und Erprobungsräume, um Rückzugsorte und auch um „Gegenwelten“ zur erwachsenen Gesellschaft. Die Jugendstrategie legt dabei den Fokus auf das Potential von jungen Menschen, die Gesellschaft durch Experimentieren in

²⁸ http://www.engage-edc.eu/download/2_ENGAGE_Key_findings.pdf

dafür geeigneten, geschützten Räumen immer wieder zu erneuern. Freiräume noch stärker auf die politische Agenda zu setzen und mit konkreten Zielen und Maßnahmen zu operationalisieren, bleibt ein jugendpolitischer Anspruch. Die geplante gemeinsame Jugendstrategie der Bundesregierung soll Freiräume für junge Menschen fördern.

Mit den Programmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere der Städtebauförderung und dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ unterstützt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit den Ländern die Kommunen bei ihren Investitionen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren vor Ort. Dazu zählen auch eine kinder- bzw. altersgerechte Herrichtung und Gestaltung gut erreichbarer, qualitativ hochwertiger Freiflächen, wie Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, sowie Einrichtungen sozio-kultureller Infrastruktur, beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Jugendfreizeitstätten und Familienzentren.

Mit dem Weißbuch „Stadtgrün“ wurden auf Ebene des Bundes 2017 zudem konkrete Maßnahmen vorgelegt, wie es die Kommunen dabei unterstützen möchte, qualitätsvolles städtisches Grün zu sichern weiterzuentwickeln und damit auch ein kinderfreundliches Umfeld zu schaffen. Außerdem soll die Jugendbeteiligung in diesem Bereich gestärkt werden. Dies ermöglicht Jugendlichen, ihr persönliches Lebensumfeld mitzugestalten und ihre Selbstwirksamkeit zu erfahren. Dazu trägt das Jugendforum Stadtentwicklung des BMI bei.

In *Berlin* gibt es für Kinder und Jugendliche im Rahmen der außerschulischen Bildung diverse Angebote zur Freizeitgestaltung, Erholung und freien Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben, wie z.B. Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendkunstschulen, Musikschulen, Jugendkulturzentren. Die Angebote und Maßnahmen der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche werden in Berlin mit dem Berliner Rahmenkonzept Kulturelle Bildung gebündelt und umgesetzt. Eine Förderung von Projekten der kulturellen Bildung erfolgt im Rahmen des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung. In Berlin bietet der Jugendkulturservice als stadtweit agierende Serviceeinrichtung ein umfangreiches Angebot für die Freizeitgestaltung von Kinder und Jugendlichen. Der dort ausgegebene Superferienpass bietet u. a. vergünstigte kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Aktionen, Tagesfahrten, Theaterbesuche und Ferienaktivitäten für Kinder und Jugendliche.

In *Hamburg* ist kulturelle Bildung ein integraler Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Alle Kinder und Jugendlichen haben einen individuellen Anspruch auf kulturelle Bildung in der Schule. Dazu leisten sowohl der Unterricht,

insbesondere in den künstlerischen Fächern Bildende Kunst, Musik und Theater, als auch Arbeitsgemeinschaften und Projekte sowie vielfältige sonstige Formen schulischen Zusammenlebens und Kooperationen mit Kulturschaffenden einen entscheidenden Beitrag. Darüber hinaus ist in Hamburg ein Rahmenkonzept wirksam, das Kinder- und Jugendkultur als relevanten Erfahrungs- und Gestaltungsraum im kulturellen Feld begreift.²⁹ Die Kooperationspraxis verdichtet sich und wird sich - nicht zuletzt durch die Verankerung von Kulturbeauftragten an allen Hamburger Schulen und der Weiterentwicklung der Serviceplattform „Netzwerk Kulturelle Bildung“ zur selbstverständlichen Grundlage kultureller Bildungsarbeit entwickeln.³⁰ Im aktuellen Diskurs zu den Perspektiven kultureller Bildung stehen dabei vor allem Ansätze im Vordergrund, die aus Modellphasen oder Laborstadien heraus in regelhafte und nachhaltig wirksame Strukturen führen. Eine Orientierung bieten dabei die Empfehlungen der KMK zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung vom 10.10.2013, deren Entwicklung die Behörde für Kultur und Medien und die Bildungsbehörde in Hamburg gemeinsam vorangetrieben haben.

Der Umsetzung dieses Rechts ordnet sich in *Hessen* u.a. die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung (§§ 35 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch - HKJGB) sowie weitere Fördermaßnahmen des Landes im Bereich der Jugendpolitik zu (z.B. Förderung der Jugendpartizipation durch mehrjährige Aktionsprogramme und einen jährlichen Jugendpartizipationspreis, Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, Förderung von Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit etc.).³¹

Niedersachsen fördert gemeinsam mit der Stiftung Mercator in einer zweiten Staffel das Projekt „SCHULE:KULTUR!“, an dem insgesamt 36 niedersächsische Schulen mit ihren Kulturpartnerinnen und Kulturpartnern teilnehmen. Schülerinnen und Schüler sollen für kulturelle Aktivitäten begeistert und Methoden zur Teilhabe an kultureller Bildung weiterentwickelt werden. Mit dem Projekt „KuBiRegio“ fördert Niedersachsen im Sinne einer Erprobung zudem in vier Landschaften und Landschaftsverbänden die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum durch Vor-Ort-Beratung zur Unterstützung potentieller Antragstellerinnen und Antragsteller sowie gezielte Projektförderungen.

²⁹ www.hamburg.de/bkm/rahmenkonzept/3481312/rahmenkonzept-historie/

³⁰ www.kulturnetz-hamburg.de

³¹ Weitere Projekte unter: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/kinder-und-jugendliche/kinderrechte-und-partizipation>

Nordrhein-Westfalen fördert die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit im Land aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans mit jährlich rund 2,35 Mio. EUR. Die Strukturen der kulturellen Jugendarbeit werden zudem jährlich mit 2,83 Mio. EUR gefördert. Mit dem Kulturfördergesetz NRW aus dem Jahr 2014 hat das Land einen besonderen Schwerpunkt der kulturellen Bildung auf die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Kultur, Bildung und Jugend gelegt. Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 wurde mit „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ landesweit ein auf Kooperation mit außerschulischen Partnern basierendes kulturelles Bildungsprogramm für Grundschulen eingeführt. Mittlerweile nehmen 231 nordrhein-westfälische Kommunen am 2012 eingerichteten Programm „Kulturrucksack NRW“ teil, das in Kooperation zwischen Jugendhilfe- und Kultureinrichtungen die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zwischen zehn und 14 Jahren ermöglicht.

Mit dem Ziel, die kulturelle Bildung und Teilhabe gerade junger Menschen zu fördern, hat *Rheinland-Pfalz* in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen Programme, die es Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglichen, unter Anleitung professioneller Künstlerinnen und Künstler selbst künstlerisch tätig zu werden. Sie richten sich dabei gerade an junge Menschen, die wenig Zugang zu Kunst und Kultur haben. Kinder und Jugendliche, die nicht in Deutschland geboren sind, gehören dabei genauso selbstverständlich zum Adressatenkreis wie beispielsweise junge Menschen mit Behinderungen. Bei der Intensivierung der kulturellen Bildungsarbeit sind zudem junge Menschen, die aus ihrer Heimat flüchten mussten, in den Fokus gerückt. Sie finden in Rheinland-Pfalz zahlreiche Angebote, mit deren Hilfe sie verschiedene Kunst- und Kulturformen kennenlernen und gleichsam selbst künstlerisch aktiv werden können. Hierfür hat die Landesregierung zusätzliche Fördermittel bereitgestellt. Mit den eingesetzten Maßnahmen ist es gelungen, Tausende junge Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die verschiedenen Kunst- und Kulturformen zu begeistern. Zu den wichtigsten Initiativen des Landes gehört das 2013 gestartete Landesprogramm „Jedem Kind seine Kunst“. Zusammen mit der Arbeit der Jugendkunstschulen im Land stellt dieses eine wichtige Säule der kulturellen Bildung und Teilhabe im Land dar. Daran anknüpfend hat die Landesregierung 2017 in Kooperation mit der Stiftung Mercator das Projekt „Generation K“ gestartet. Dieses hat zum Ziel, die Zusammenarbeit von Bildungs- und Kulturszene für eine nachhaltige und qualitativ hochwertige kulturelle Bildungsarbeit zu fördern und die kulturelle Schulentwicklung weiter voranzubringen. Mit der Förderung von Kinderstadtplänen, die gemeinsam mit Kindern erarbeitet werden, trägt Rheinland-Pfalz neben den Beteiligungsrechten von Kindern dem Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße Erholung

und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben Rechnung. Kinder werden zur Auseinandersetzung mit ihrem Wohnumfeld aktiviert sowie in die Bestandsaufnahme einer kinderfreundlichen Infrastruktur und die Identifizierung von Gefahrenquellen und Entwicklungsbedarfen einbezogen. Inzwischen konnten durch die Landesregierung 63 Kinderstadtpläne gefördert werden. Die Kinderstadtpläne sind für Kinder eine Orientierungshilfe geworden und geben den Eltern Hinweise, wo Kinder in ihrer Freizeit spielen können. Sie leisten somit einen wichtigen Beitrag zu einer kinderfreundlichen Gemeinde- oder Stadtentwicklung.

Zur Umsetzung von Art. 31 des Übereinkommens fördert *Schleswig-Holstein* die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die im Rahmen der Jugendverbandsarbeit Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche umsetzen. Die Förderung der Jugendverbandsarbeit sowie der kulturellen Kinder- und Jugendbildung setzt sich derzeit wie folgt zusammen: Landesjugendring Schleswig-Holstein: 470.000 EUR institutionelle Förderung. Förderung der anerkannten Jugendverbände unter dem Dach des Landesjugendrings Schleswig-Holstein: 1.156.000 EUR (17 Bildungsreferenten, ca. 3.700 Bildungsangebote und ca. 220 Qualifizierungsmaßnahmen). Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Arbeitsgemeinschaften und Verbände der kulturellen Kinder- und Jugendbildung: 206.900 EUR institutionelle Förderung. Ziel ist es Kindern und Jugendlichen ein vielfältiges Themenspektrum für die unterschiedlichen Interessen in der Jugendarbeit anzubieten (s. § 11 SGB VIII (3)) sowie ihnen den Zugang und die Möglichkeit der Teilnahme an solchen Angeboten zu ermöglichen. Durch die Landesförderung werden die unterschiedlichen Jugendverbände mit ihren Angebotsstrukturen gestärkt. Art. 31 des Übereinkommens legt den Schwerpunkt auf eine freie Teilnahme und Beteiligung von Kindern am kulturellen und künstlerischen Leben. Die Bereitstellung dahingehender Möglichkeiten sollen gefördert werden. Dies geschieht in Schleswig-Holstein insbesondere über die Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung. Für die Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Schleswig-Holstein mit ihren neun Arbeitsgemeinschaften und Verbänden gilt daher folgende Zielsetzung: Das Jugendförderungsgesetz des Landes (JuFöG) betont die Bedeutung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie der kulturellen Kompetenz junger Menschen. Bei ihnen sollen insbesondere das Bedürfnis und die Fähigkeit zur Entwicklung eigener Ausdrucks-, Erlebnis- und Kommunikationsformen gefördert werden. Mit ihren Fortbildungsangeboten qualifizieren die neun Landesarbeitsgemeinschaften der kulturellen Kinder- und Jugendbildung aus unterschiedlichen Bereichen (Tanz, Spiel, Musik, Kunst, Theater, Film,

Rhythmik) sowie die Landesvereinigung kultureller Kinder- und Jugendbildung als Dachorganisation, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus bieten sie Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl außerschulischer kulturpädagogischer Seminare an. Dabei ist die verstärkte Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, anderen Trägern der Jugendhilfe und auch den Schulen eine wichtige Zielsetzung. Die kulturelle Kinder- und Jugendbildung erschließt die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft und leistet einen förderlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche nutzen die Vielfalt an Bildungsangeboten und erwerben individuelle und soziale Lebenskompetenzen sowie Wissen im Bereich der kulturellen Bildung.

9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d) und 38-40)

Zu a) „Flüchtlingskinder“ (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder

Maßnahmen zur Unterstützung der Integration von geflüchteten Kindern ins Bildungssystem. Die Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen findet vor Ort in den Kommunen statt. Um die Kommunen dabei zu unterstützen, hat das BMFSFJ das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“ ins Leben gerufen. Sechs regionale Servicebüros helfen Kommunen dabei, geflüchtete Kinder und Jugendliche in Kita und Schule willkommen zu heißen und beim Übergang ins Berufsleben zu begleiten. Das Bundesprogramm wird gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration realisiert.

Mit dem Modelprogramm „Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien“ fördert das BMFSFJ die Weiterentwicklung und nachhaltige Verankerung flüchtlingsbezogener Elternbegleitung. Bundesweit unterstützen bereits zahlreiche Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter die Integration von Familien mit Fluchthintergrund. Durch konkrete Hilfestellung und Begleitung von Familien beim Eintritt der Kinder in eine Kindertageseinrichtung oder in die Schule sind Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter wichtige Brückenbauer für die gesellschaftliche Teilhabe geflüchteter Familien.

Die Bundeszentralen Träger der politischen Jugendbildung arbeiten im Programm „Demokratie leben“ im Projekt „Empowered by Democracy“ zusammen. Zielgruppen sind junge Geflüchtete und deutsche Jugendliche. Sie sind eingeladen, sich in Seminaren und Workshops mit dieser Frage und dem Zusammenleben in der Demokratie auseinanderzusetzen. Das Projekt fördert den Austausch unter Fachkräften, die Entwicklung einer diversitätsbewussten Praxis und neue Partnerschaften der politischen Jugendbildung. Junge Geflüchtete sollen ermutigt und befähigt werden, Teamerinnen und Teamer zu werden und sich in selbst gewählten Formaten der politischen Bildung mit Themen aus ihrem Leben auseinanderzusetzen.

Altersfeststellung. In *Baden-Württemberg* wurden im Jahr 2016 für die Durchführung der Altersfeststellung bei UMA durch die kommunalen Jugendämter nach § 42f SGB VIII empfehlende Hinweise herausgegeben, die auf eine wissenschaftlich gesicherte und die Würde des Kindes wahrende Altersfeststellung abzielen.

In *Berlin* wird bei der medizinischen Altersbestimmung die Charité Universitätsmedizin Berlin in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf nach den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens tätig. Diese basieren auf Studien bzw. wissenschaftlichen Grundlagen. Sie bestätigen in Berlin in einer Vielzahl von Fällen das Ergebnis der erfolgten qualifizierten Inaugenscheinnahme durch langjährige Fachkräfte, auch wenn zu Letzterem bislang wissenschaftliche Studien mangeln. Das Kindeswohl bzw. dessen Würde wird zu jeder Zeit berücksichtigt, auch bei der medizinischen Methode. Dies fußt bspw. in einer pädagogischen, ggf. auch psychologischen Prozessbegleitung, Sprachmittlung einem gendergerechten und (bei angenommenen Traumatisierungen besonders) sensiblen Umgang sowie angepasster Verfahrensweise und der Möglichkeit der Begleitung durch Personen des Vertrauens.

In *Hessen* findet im Rahmen der behördlichen Altersfeststellung das dreistufige Verfahren Anwendung: Einsicht in Ausweispapiere, bei Fehlen von Ausweispapieren Inaugenscheinnahme, bei weiteren Zweifeln zwingend ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung. Das dreistufige Verfahren der Altersfeststellung soll den besonderen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen garantieren und sicherstellen, dass keine Erwachsene und kein Erwachsener in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und keine Minderjährige und Minderjähriger in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht wird.

Für *Rheinland-Pfalz* gibt es auf Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen Handlungsempfehlungen zur Alterseinschätzung. Es werden Qualitätsanforderungen an die qualifizierte Inaugenscheinnahme im Jugendamt sowie die ärztliche Untersuchung im Zweifelsfall formuliert. Bei den ärztlichen Untersuchungen hat sich Rheinland-Pfalz festgelegt, dass nur wissenschaftlich gesicherte Methoden zum Einsatz kommen und die Untersuchungen die Würde der Minderjährigen respektieren. Dies beinhaltet ausdrücklich, dass keine Genitaluntersuchungen oder Untersuchungen von sekundären Geschlechtsmerkmalen erfolgen.

Schleswig-Holstein hat im Februar 2018 zur Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII einen Leitfaden für die Jugendämter veröffentlicht.³²

In *Thüringen* orientieren sich die Jugendämter bei der Umsetzung des behördlichen Verfahrens zur Alterseinschätzung an den Handlungsempfehlungen BAGLJÄ vom April 2017 sowie an den Handlungsempfehlungen zur Alterseinschätzung des Bundesverbandes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Würde der Minderjährigen wird vollständig gewahrt. Nach den Angaben der Thüringer Jugendämter wurden in dem Zeitraum 1. November 2015 bis Mai 2018 in neun Fällen eine ärztliche Untersuchung nach § 42f SGB VIII veranlasst. In diesem Zeitraum wurden in Thüringen insgesamt ca. 2.500 UMA erfasst. In allen neun Fällen bestätigte sich die Minderjährigkeit nicht.

Identifizierung von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten. Ziel der Schulungen für die „Entscheiderinnen und Entscheider“ im BAMF zu Sonderbeauftragten ist insbesondere, die Sonderbeauftragten für die Belange besonders Schutzbedürftiger zu sensibilisieren, um diesen den größtmöglichen Schutz zu gewährleisten. Bei den Schulungen wird externer Sachverstand herangezogen, wie etwa Kinder- und Jugendpsychologen; der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) oder der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF). Zusätzlich dazu finden laufend Schulungen statt, die in Verbindung mit dem Problemkreis der UMA stehen (z. B. Umgang mit Traumatisierten, Glaubwürdigkeitsprüfung, interkulturelles Training, Herkunftsländer-Workshops). Für die Schulungen bildet das „European Training Curriculum (ETC)“ des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) die Grundlage. Hier wird insbesondere das Modul „Interviewing Children“ eingesetzt. Die hierfür eingesetzten Trainerinnen und Trainer

³² https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Landesjugendamt_MinderjaehrigeFluechtlinge_Altersfeststellung.html

sind Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF, die von EASO speziell fortgebildet wurden. Die Basis- und Aufbauschulungen des BAMF ergänzen die ETC-Module, vermitteln notwendiges Wissen im nationalen Kontext und stellen einen hohen Praxisbezug her. Zwischen BAMF und UNHCR erfolgt jeweils ein vierteljährlicher Austausch.

In *Berlin* wird in den zentralen Inobhutnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während einer in der Regel dreimonatigen Clearingphase durch auf den Personenkreis mit seinem Fluchthintergrund spezialisierte Fachkräfte eine detaillierte Anamnese erhoben, bevor eine Weiterleitung an bedarfsgerechte Jugendhilfeeinrichtungen mit dem Beginn einer weiteren Hilfeplanung erfolgt. Dadurch ist eine Identifizierung von Zwangsrekrutierung bedrohter Kinder und Jugendlicher möglich. In den Einrichtungen kann eine angemessene erzieherische, sozialpädagogische und psychologische Unterstützung erfolgen. 2017 wurden die Jugendämter darüber hinaus im Rahmen ihrer Notvertretungskompetenz bereits während der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zur unverzüglichen Asylantragstellung verpflichtet, wenn nach Einzelfallprüfung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) benötigt. In Berlin erfolgt in diesem Rahmen eine Prüfung der Schutzgründe für eine Asylantragstellung und ggf. Veranlassung einer Asylberatung der Minderjährigen, in deren Rahmen auch zu befürchtende bzw. erfolgte Zwangsrekrutierungen berücksichtigt werden. Die bzw. der Minderjährige muss jedoch zunächst Sicherheit und Stabilität empfinden, um über das Erlebte sprechen zu können. Weiterhin ist die seelische Reife relevant. Entsprechende Sachverhalte werden daher teils erst bekannt, wenn der Vormund bereits für eine Asylantragstellung verantwortlich ist und entsprechend handeln kann. Die Asylprüfung obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In Berlin besteht die Herausforderung bzgl. des besonderen Bedarfs der Versorgung mit Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Traumatherapeuten bzw. muttersprachlichen Therapeuten.

Unterbringung asylsuchender Kinder und Jugendlicher. Zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften wurde unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und UNICEF eine Bundesinitiative gegründet. Im Sommer 2016 wurden erstmalig Mindeststandards zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften veröffentlicht. Mit Unterstützung von 30 Organisationen und Verbänden sowie Bewohnerinnen und Bewohnern von Flüchtlingsunterkünften wurden diese Mindeststandards

überarbeitet und 2017 in einer Neuauflage publiziert.³³ Es wurden insbesondere auch Anlagen zu geflüchteten Menschen mit Behinderung sowie die Gruppe der geflüchteten LSBTIQ erstellt. Mit Mitteln des BMFSFJ werden bis Ende 2018 bundesweit bis zu 100 Personalstellen für Gewaltschutzkoordinierung in Flüchtlingsunterkünften gefördert. Zusammen mit den Leitungen der Unterkünfte und mithilfe einer zu diesem Zweck von UNICEF entwickelten Schulung erstellen die Gewaltschutzkoordinatoren und -koordinatorinnen auf der Basis der Mindeststandards spezifische Konzepte zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften und setzen diese in den Unterkünften um.³⁴

In *Baden-Württemberg* wird der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen bei der Inhaftierung dadurch Rechnung getragen, dass sie grundsätzlich nicht in Abschiebehaf genommen werden. Überdies werden UMA nicht in sogenannten Landeserstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, sondern durch das örtliche Jugendamt vorläufig in Obhut genommen, wodurch eine am Wohl des Kindes orientierte Behandlung gewährleistet ist.

Bayern hat zum Zweck des Schutzes von Kindern in den Asylunterkünften ein breit aufgestelltes Schutzkonzept erarbeitet, mit dessen Hilfe Übergriffen auf verschiedensten Ebenen entgegengewirkt und vorgebeugt werden kann. Beispielsweise wird das eingesetzte Personal von den Bezirksregierungen insgesamt sorgfältig ausgewählt und auf die besondere Situation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und den sensiblen Umgang mit ihnen vorbereitet. Überdies bestehen Beratungs- und Unterstützungsangebote. So steht eine Betreuung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder vergleichbar geeignetes Fachpersonal im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung (vgl. Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR vom 16.11.2017) zur Verfügung. Als Baustein der Gewaltprävention auch zum Schutz von Kindern findet in Bayern seit Januar 2016 in den Gemeinschaftsunterkünften auch ein Rechtskundeunterricht statt, mit dem Asylbewerbern die grundlegenden Werte unserer Rechts- und Verfassungsordnung näher gebracht werden, um diese zu respektieren und sich mit ihnen zu identifizieren. Die UMA bilden eine spezifische Zielgruppe innerhalb der Jugendhilfe, für die es besonders gilt, in Kooperation mit anderen Hilfesystemen rechtskreisübergreifend bedarfsgerechte Strukturen und Angebote sicherzustellen. Bei der großen Gruppe der 16- und 17-jährigen UMA stehen der individuelle Unterstützungsbedarf mit dem Ziel der

³³ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474>

³⁴ Siehe auch: www.gewaltschutz-gu.de

gesellschaftlichen, sozialen und beruflichen Integration sowie ihre Verselbstständigung im Vordergrund. Im Rahmen des „For.UM“, einem Gremium, dem die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die zuständigen Ressorts der Bayerischen Staatsregierung, die Kommunalen Spitzenverbände, die Heimaufsichten der Regierungen sowie Vertreter der Wirtschaft angehören, wurden grundsätzliche Handlungsempfehlungen und konzeptionelle Orientierungshilfen erarbeitet.³⁵

In *Berlin* liegen keine Hinweise vor, dass die Grundsätze vorrangig mildere Maßnahmen als eine Inhaftierung zu veranlassen und Gerichtsverfahren zum Schutz von Minderjährigen zügig durchzuführen bei Straftaten von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht eingehalten werden. Festgestellt wird zudem, dass unbegleitete Minderjährige bei entsprechender Entscheidung durch die zuständigen Behörden ohne Abschiebehaft abgeschoben werden.

In *Brandenburg* wurde in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes eine Vielzahl baulicher, personeller und organisatorischer Voraussetzungen geschaffen, um den bestmöglichen Schutz minderjähriger Asylbewerberinnen und Asylbewerber vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung Rechnung zu tragen. U.a. hat die Behörde im Januar 2018 gemeinsam mit dem Betreiber der Einrichtung ein Konzept für die Feststellung und Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie verabschiedet. Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts befasst sich mit dem Schutz Minderjähriger vor Diskriminierung, Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch, Sucht und Verwahrlosung. Geregelt werden Feststellungsmodalitäten, Verantwortlichkeiten und Informationswege, aber auch konkrete Präventions- und Gewaltschutzmaßnahmen sowie Handlungsempfehlungen für Mitarbeitende und Betroffene. Die in der Sozialberatung eingesetzten Mitarbeitende werden für ihre Arbeitsbereiche zum kulturspezifischen Umgang mit den minderjährigen Geflüchteten sensibilisiert und weitergebildet.

In *Hamburg* werden minderjährige unbegleitete Flüchtlinge werden zunächst durch den Kinder- und Jugendnotdienst in Obhut genommen. Maßnahmen für die Versorgung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen werden in einem zentralen, landesweiten Maßnahmenplan festgehalten. Der Maßnahmenplan beinhaltet neben einem Controlling alle wesentlichen Lebensbereiche von jungen geflüchteten Menschen auch in Jugendhilfeeinrichtungen. Minderjährige Kinder, die mit einer Begleitperson reisen, die nicht Elternteil ist, werden – ebenso wie die Bezugsperson – von Fachleuten befragt, um eine

³⁵ Die Ergebnisse sowie weitere Informationen und Merkblätter sind unter www.uma.bayern.de zu finden.

bestehende familienähnliche Beziehung zu hinterfragen und auszuschließen, dass es sich um eine Form des Missbrauchs handeln könnte. Anträge minderjähriger Kinder werden zusammen mit denen ihrer Eltern bearbeitet, Fragen werden dabei an die Erziehungsberechtigten gestellt. Die Unterbringung erfolgt möglichst in Familienzimmern. Im Rahmen der Versorgung wird sichergestellt, dass Kinder Zwischenmahlzeiten erhalten; im Rahmen der gesundheitlichen Erstversorgung gibt es spezielle pädiatrische Sprechstunden. Es besteht eine Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Eltern in Bezug auf erlittene Traumata und deren Bewältigung unter fachärztlicher Mitwirkung. Ein Schutzkonzept (insbesondere Gewaltschutz) für Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ehrenamtliche und Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zum Schutz der Kinder wurde aufgestellt. Kenntnisse der Opferhilfelandtschaft in Hamburg; enge Zusammenarbeit mit Beratungsorganisationen. Bei Vorsprachen werden Familien mit minderjährigen bzw. Kleinkindern bevorzugt behandelt, um die Wartezeiten möglichst gering zu halten. Minderjährige werden nicht zur Vorbereitung oder Sicherung der Abschiebung (§ 62 Aufenthaltsgesetz - AufenthG) inhaftiert.

Nordrhein-Westfalen: Zur Frage der Möglichkeit der Inhaftierung von Kindern zu Abschiebungszwecken regeln die Richtlinien für die Abschiebungshaft im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaft Richtlinien – AHaftRL) in der Fassung vom 08.06.2016 (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 121-39.21.01-2-AHaftRL -) unter Ziffer 5, dass von einem Antrag auf Abschiebungshaft bei Minderjährigen grundsätzlich abzusehen ist. Im Ausnahmefall sind vor der Inhaftierung von Minderjährigen unter Beachtung des besonderen Schutzauftrages zudem das zuständige Jugendamt sowie das Jugendamt am Haftort unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt nur dann nicht, wenn ausnahmsweise die Inhaftnahme zusammen mit einem Erziehungsberechtigten erfolgt. Bei schutzbedürftigen Personen im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008, wie Minderjährigen, sind darüber hinaus nach Ziffer 2 der AHaftRL vor der Antragstellung auf Abschiebungshaft alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Abschiebung sichern können. Ferner ist darzulegen und zu dokumentieren, warum diese im konkreten Fall nicht ausreichen. Die Unterbringung in einer Abschiebungshaftanstalt erfolgt immer auf gerichtliche Anordnung und ist bei Minderjährigen regelmäßig nur für sechs Wochen zu beantragen. Die Empfehlung des Ausschusses dürfte insofern bereits Genüge getan sein. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es seit

Inbetriebnahme der Abschiebehafteinrichtung in Büren im Mai 2015 zu keinem Fall einer Inhaftierung Minderjähriger gekommen ist.

Zu c) Kinder auf der Straße

Das BMFSFJ fördert seit dem Jahr 2000 zudem Projekte für Straßenkinder und –jugendliche im Rahmen der Initiative JUGEND STÄRKEN. Dazu gehören aktuell vier Modellprojekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 400.000 Euro in 2017 und 2018. Die vier Modellprojekte erproben neue Ansätze in der Arbeit mit von wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten jungen Menschen.

Kommentar [JK11]: [REDACTED]
Kann über Erfolge bzw. Wirkungen berichtet werden?

Auch die Länder fördern Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche richten, die auf der Straße leben. So wurden etwa in *Baden-Württemberg* seit 2014 in diesem Themenfeld insgesamt drei Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe gefördert sowie die Broschüre Schlaglicht „Junge wohnungslose Menschen“ veröffentlicht, die sich an eine breite Fachöffentlichkeit richtet.

Schwerpunkt der Arbeit des Projekts MOMO in *Hamburg*, das am 01.04.2016 startete, ist es, junge Menschen bis 27 Jahre in schwierigen Lebenssituationen und entkoppelt vom bestehenden Hilfesystem zu erreichen und ihnen als Brücke zu Einrichtungen und Angeboten zu dienen. Der Beistand erfolgt niedrigschwellig in Form von Peer-to-Peer-Beratung. Gleichgesinnte agieren als Bindeglied zwischen den Jugendlichen der Straßenszenen und den unterstützenden Institutionen.

Zu d) Kinder in Ausbeutungssituationen, ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration

In *Nordrhein-Westfalen* dürfen gemäß § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird oder durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind. Das normierte Aufstellungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt hat zumindest bei den Stakeholdern eine Schärfung des Bewusstseins hinsichtlich der Thematik

Kinderarbeit bewirkt und ggf. auch dazu beigetragen, dass sich die Arbeitsverhältnisse von Kindern im Natursteinbereich in einzelnen Ländern tendenziell verbessert haben.

Zu e) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz, minderjährige Zeugen, Jugendstrafrecht

Die Justiz in *Hamburg* ist bestrebt, freiheitsentziehende Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, indem Plätze in der sog. Jugendgerichtlichen Unterbringung (JGU) vorgehalten werden. Bei der JGU handelt es sich um eine nicht geschlossene Einrichtung mit dem Ziel, durch eine enge Betreuung junge delinquente Menschen zu erreichen, dass diese keine Straftaten mehr begehen. Auf diese Weise kann der Vollzug von der für Jugendliche belastenden Untersuchungshaft oftmals von vornherein abgewendet oder jedenfalls deutlich verkürzt werden.

In *Schleswig-Holstein* sehen das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (JStVollzG SH) vom 19. Dezember 2007 und das Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Schleswig-Holstein (JAVollzG) vom 2. Dezember 2014 vorrangig die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs vor. Auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts sind ambulante Maßnahmen (Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeitsleistungen etc.), die wirksamer und kostengünstiger sind als stationäre Maßnahmen, in der strafjustiziellen Praxis ebenso etabliert wie die Strafaussetzung einer verhängten Jugendstrafe zur Bewährung.

10. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Zu a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll

Im Jahr 2014 hat die Bundesregierung das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ initiiert, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen und die internationale Ächtung von Darstellungen der Grauzone zu forcieren. Zu der Grauzone zählen dabei Darstellungen von Minderjährigen, die nicht in jedem Staat die Grenze zum strafrechtlich relevanten Bereich überschreiten, jedoch zu sexuellen Zwecken verbreitet werden. Hierunter fallen auch Darstellungen, die in Deutschland nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 b und c StGB (Kinderpornografie) und § 184c Abs. 1 Nr. 1 b StGB (Jugendpornografie) bereits strafrechtlich erfasst sind, sowie solche, die aus jugendmedienschutzrechtlichen Gründen als

unzulässig gelten. Im Netzwerk unterstützen sich existierende Beschwerdestellen, Unternehmen der Internetwirtschaft und das Netzwerk „Kein Täter werden“ gegenseitig. Die Beschwerdestellen nehmen Hinweise zu Darstellungen der Grauzone entgegen, leiten straf- und jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden sowie Partnerhotlines im Ausland weiter und kontaktieren Diensteanbieter, um eine Löschung zu erwirken.

Zu b) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, einschließlich der Aufnahme der Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls ins nationale Strafrecht sowie bzgl. der Frage, ob extraterritoriale Rechtsprechung ausgeübt wurde;

Strafbarkeit von Kinderhandel nach § 236 StGB. Nach § 236 Absatz 1 Satz 1 StGB wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, der sein noch nicht 18 Jahre altes Kind oder seinen noch nicht 18 Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einer anderen Person auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern. Nach § 236 Absatz 2 Satz 1 StGB wird die unbefugte Vermittlung einer Adoption einer Person unter 18 Jahren (Nummer 1) sowie das Ausüben einer Vermittlungstätigkeit mit dem Ziel der dauerhaften Aufnahme einer minderjährigen Person durch einen Dritten (Nummer 2) bestraft. Erforderlich ist in beiden Fällen des § 236 Absatz 2 Satz 1 StGB ein Handeln gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler bzw. Vermittlerin der Adoption einer Person unter 18 Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt (§ 236 Absatz 2 Satz 2 StGB). Bewirkt die Täterin bzw. der Täter in den Fällen des Satzes 1, dass die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe (§ 236 Absatz 2 Satz 3 StGB). Der Versuch ist strafbar (§ 236 Absatz 3 StGB). § 236 Absatz 4 StGB enthält Qualifikationstatbestände mit einer Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der Täter bzw. die Täterin aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat (Nummer 1) oder das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt (Nummer 2).

Strafbarkeit nach 232b StGB - „Zwangsarbeit“ - und § 233 StGB - „Ausbeutung der Arbeitskraft“. Nach § 232b Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter 21 Jahren veranlasst, eine ausbeuterische Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen oder sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen. Erfolgt dies mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 232b Absatz 3 StGB). Nach § 233 Absatz 1 StGB wird u. a. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist oder wer eine andere Person unter 21 Jahren durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB ausbeutet. Eine ausbeuterische Beschäftigung liegt hiernach vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen.

Zur etwaigen extraterritorialen Anwendung des deutschen Strafrechts in Einklang mit Art. 4 des Zusatzprotokolls. Die etwaige extraterritoriale Anwendung des deutschen Strafrechts in Einklang mit Artikel 4 des Zusatzprotokolls ist durch die einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 bis 9 StGB gewährleistet, darunter auch die in Artikel 4 Absatz 2 des Zusatzprotokolls angesprochene Anwendung des Grundsatzes „aut dedere aut iudicare“ durch § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB. Auch die in Artikel 4 Absatz 2 des Zusatzprotokolls ausschließlich als Kann-Regelung vorgegebenen Fallgruppen, wenn die Täterin oder der Täter einer Auslandstat eine eigene Staatsangehörige bzw. ein eigener Staatsangehöriger ist oder ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder wenn das Opfer eine eigene Staatsangehörige oder ein eigener Staatsangehöriger ist, werden von der deutschen Rechtslage in weiten Teilen erfasst. So gilt deutsches Strafrecht generell für alle im Ausland begangenen Straftaten, bei denen die Täterin oder der Täter oder das Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 StGB); bei ausländischen Straftäterinnen und Straftätern, die im Ausland eine Straftat begangen haben und im Inland angetroffen werden, gilt zudem das deutsche Strafrecht, wenn sie nicht ausgeliefert werden (vgl. im Einzelnen § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB). Dass bei § 7 StGB die Anwendbarkeit des

Kommentar [CF12]: BMJV: Bitte Grundsatz erläutern

deutschen Strafrechts davon abhängig gemacht wird, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, widerspricht ebenfalls nicht den Vorgaben von Artikel 4 des Zusatzprotokolls. Aber selbst insoweit greift das deutsche Strafrecht aufgrund von Spezialregelungen in den §§ 5 und 6 StGB bei wesentlichen Auslandstaten der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten auch unabhängig von der Tatortstrafbarkeit. So gilt das deutsche Strafrecht nach § 6 Nummer 4 und 6 StGB für im Ausland begangene Taten gemäß § 232 StGB (Menschenhandel) und die Verbreitung und den Erwerb pornografischer Schriften u. a. in den Fällen des § 184b Absatz 1 und 2 StGB (kinderpornografische Schriften) und des § 184c Absatz 1 und 2 StGB (jugendpornografischer Schriften) unabhängig vom Recht des Tatorts. Für die Entziehung Minderjähriger (§ 235 Absatz 2 Nummer 2 StGB) und für die Zwangsheirat (§ 237 StGB) ist ebenfalls keine Tatortstrafbarkeit erforderlich, u. a. wenn das Opfer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 5 Nummer 6 Buchstaben b und c StGB). Keiner Tatortstrafbarkeit bedarf es schließlich auch den Delikten des Kindesmissbrauchs (§§ 176 ff. StGB), wenn die Täterin oder der Täter Deutsche bzw. Deutscher ist (§ 5 Nummer 8 StGB).

Zu d) Präventionsmaßnahmen und Förderung des Bewusstseins für die schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll

Verbreitung und Sensibilisierung. Das Bundeskooperationskonzept, auf das in Abschnitt 10a eingegangen wird, soll dazu beitragen, dass die relevanten Akteurinnen und Akteure, darunter Jugendämter und Vormünder, Polizei, Beratungsstellen und Mitarbeitende des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die Ausbeutung bspw. „hinter“ einem sexuellen Missbrauch, einer Bettelei, einem Diebstahl erkennen lernen.

Im März 2018 fand im BMFSFJ ein Bund-Länder-NRO-Treffen statt, bei dem Fachleute sich zum Thema Handel und Ausbeutung von Kindern ausgetauscht und vernetzt haben und weitere Schritte für eine Zusammenarbeit verabredet haben. Bis 2019 sollen vier Regionalkonferenzen in den Bundesländern zur Planung der Umsetzung des Kooperationskonzepts ausgerichtet werden. Den Ländern soll 2018 ein „Promotions-Paket“ zur erleichterten Umsetzung des Kooperationskonzepts und digitale Lernmöglichkeiten zum Thema bereitgestellt werden. Überdies wird auf die im dritten und vierten Staatenbericht genannten, fortbestehenden Maßnahmen verwiesen.³⁶

Ziel des „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) ist die Aufklärung der Bevölkerung, der Medien sowie staatlicher und nichtstaatlicher

³⁶ Abs. 168 CRC/C/DEU/3-4

Einrichtungen über Erscheinungsformen von Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung. ProPK führt kriminalpräventive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch, die auch die Vergehen nach dem Fakultativprotokoll umfasst. Online werden zieltypenspezifische Präventionshinweise und Materialien, etwa zu den Themen "Kinder sicher im Netz", "Missbrauch verhindern", „Sexualdelikte“, angeboten.³⁷

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet fördert das BMFSFJ als präventive Angebote das Informationsportal „SCHAU HIN!“ und das Beratungs- und Hilfeportal „jugend.support“.³⁸

Kommentar [JK13]: [REDACTED]:
Bitte kurze Info zu den beiden Seiten
(höchstens ein Satz je Seite).

Fortbildung. Der Verein ECPAT Deutschland e.V. hat ein multidisziplinäres Schulungskonzept für Fachleute erstellt und führt regionale Netzwerk-Workshops für Jugendämter, Fachberatungsstellen, BAMF, Polizei und weitere Kräfte des Kinderschutzes, sowie fachspezifische Schulungen an. Auch ein internetbasiertes Schulungstool wurde erarbeitet. Im Rahmen des Projekts „ReACT - Reinforcing Assistance to Child Victims of Trafficking“ führten ECPAT-Gruppen Fortbildungen mit dem Fokus der Identifizierung von Menschenhandel betroffener Kinder durch. Es wurde ein Video "Ich brauche Hilfe!" sowie eine kindgerechte Informationsbroschüre erstellt und in 13 Sprachen veröffentlicht. Sie enthält wichtige allgemeine Informationen z.B. zum Zugang zu Bildung, Medizin, Unterkunft sowie Kontakte von Beratungsstellen und Hilfehotlines.

Kommentar [JK14]: [REDACTED]:
Bitte Link zur Broschüre ergänzen

Bei der Deutschen Richterakademie wird seit 2014 die von *Nordrhein-Westfalen* organisierte Veranstaltung „Internationaler Menschenhandel und Schleusung von Migranten“ für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten. Darüber hinaus können die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an der Veranstaltung „Internationaler Menschenrechtsschutz“, die seit 2016 im zweijährigen Rhythmus stattfindet, teilnehmen. Im gleichen Rhythmus wird zudem für Richterinnen und Richter die Tagung „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ angeboten.

In *Bayern* ist der Themenkreis „Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie“ fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung bei der Polizei. Neben einer Sensibilisierung aller Vollzugsbeamten für die Thematik, der Vermittlung von Grundzügen der interkulturellen Kompetenz und den Umgang mit den Opfern werden vertiefende Schulungen für Spezialistinnen und Spezialisten angeboten. Hierunter fallen beispielsweise die Fortbildungsangebote für Präventions- und Schulverbindungsbeamte sowie für Beamtinnen

³⁷ www.polizei-beratung.de

³⁸ <https://www.schau-hin.info/>; <https://www.jugend.support/>

und Beamte, die in vernehmungintensiven Bereichen eingesetzt sind. Arbeitstagen dienen dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Spezialistinnen und Spezialisten. In enger Abstimmung mit dem Landesjugendamt werden auch gemeinsame, funktionsbezogene Fortbildungen für Spezialistinnen und Spezialisten bzw. Führungskräfte angeboten.

In *Berlin* besteht für alle Angehörigen der Polizei Möglichkeit, an einem von der Polizeiakademie zweimal jährlich angebotenen Fortbildungskurs zum Thema „Menschenhandel“ teilzunehmen. Es handelt sich um einen dreitägigen Kurs, der auch Beiträge von der Staatsanwaltschaft und NRO enthält. Zudem sind die relevanten Fachdienststellen des Landeskriminalamts (LKA) Berlin in die Ausbildung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Rahmen einer Vortragsreihe eingebunden.

In *Hamburg* gibt es für insoweit erfahrene Fachkräfte, sowie in der Jugendhilfe und der Flüchtlingshilfe beschäftigte Fach- und ehrenamtliche Kräfte weitere Fortbildungsangebote zu den Themenbereichen des Opferschutzes, sodass Vergehen nach dem Fakultativprotokoll besser erkannt und begegnet werden kann. Geplant ist auch eine interdisziplinäre Fortbildung für Fachkräfte zu Erscheinungsformen und Unterstützungskonzepten sowie den Hilfsangeboten in Hamburg im Bereich Kinderhandel sowie anderen Themen des Opferschutzes in 2019.

In *Mecklenburg-Vorpommern* werden die Inhalte des Fakultativprotokolls in Ausbildung, Studium und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und –beamten vermittelt. In den Jahren 2016 und 2017 wurden interdisziplinäre Opferschutztagungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) Güstrow durchgeführt.³⁹ Auch 2018 soll eine interdisziplinäre Opferschutztagung durchgeführt werden. In 2018 wurde der „Leitfaden für die polizeiliche Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ aktualisiert, der auch spezielle Ausführungen betreffend den Umgang mit Minderjährigen enthält.

In *Rheinland-Pfalz* hat die Hochschule der Polizei die Lerninhalte des Seminars „Kinderpornografie für Sachbearbeiter/innen“ aktualisiert. Für die Polizei Rheinland-Pfalz ist die Ausstattung und Fortbildung für audiovisuelle Vernehmungen in Planung.

Im Rahmen der Sicherheitskooperation der Länder *Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* werden für Mitarbeitende der Polizeien im Bereich der Bekämpfung

³⁹ <http://www.fh-guestrow.de/fortbildung/pzf/>

der Kinderpornografie mehrere Fortbildungen vom Bundeskriminalamt (BKA) und von NRO angeboten.

Präventionsmaßnahmen. In *Bayern* stehen flächendeckend bei den Präsidien der Polizei sogenannte Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer allen Rat- und Hilfesuchenden in diesem Phänomenbereich zur Verfügung. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen gibt es bei jeder bayerischen Polizeidienststelle sogenannte Jugendbeamtinnen und Jugendbeamte. Diese speziell geschulten Beamtinnen und Beamten sind unter anderem an Schulen präsent und können so direkt mit den Kindern kommunizieren. Des Weiteren sind sie auch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Lehrkräfte und können diese ebenfalls allgemein oder im konkreten Einzelfall beraten. Ergänzend werden in der von der Polizei durchgeführten oder begleiteten Projekten die Selbstbehauptungs- und Zivilcourage-Kompetenzen gestärkt, um in bestimmten gefährliche Situationen richtig reagieren zu können.

In *Hamburg* wird bei Hinweisen auf Kinderhandel mit unbegleitet eingereisten Minderjährigen, die in Obhut genommen werden, zwischen den zuständigen Behörden und einer Fachberatungsstelle kooperiert. Es gibt jeweils feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die im Einzelfall gemeinsame Fallkonferenzen durchführen. Bei der Fortschreibung des Konzeptes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege werden auch Strategien und Maßnahmen zur besseren Identifizierung von Opfern von Kinderhandel weiterentwickelt werden.

Zu e) Maßnahmen zur sozialen Reintegration und körperlichen und seelischen Erholung für Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie zur Sicherstellung, dass sie Zugang zu Entschädigungsverfahren haben

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert ein Projekt, das Opfer von Gewalttaten schnell und unkompliziert über passende und ortsnahe Hilfsangebote informiert: Die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) hat im Auftrag des BMAS eine entsprechende Datenbank (Online Datenbank für Betroffene von Straftaten - ODABS) erstellt, die sie aktualisiert und erweitert. Die Datenbank enthält auch Hinweise auf die Opferentschädigung nach dem OEG⁴⁰. Darüber hinaus informiert die KrimZ über die Datenbank in Sozialen Netzwerken (Facebook und Twitter). Des Weiteren hat die KrimZ in einem Bundesland versuchsweise Kontakt mit der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer sowie der Landespsychotherapeutenkammer aufgenommen, um ODABS im medizinischen Sektor bekannter zu machen.

⁴⁰ vgl. <http://www.odabs.org/informationen/finanzielle-entschaedigung.html>

Die Krankenkassen erhalten bei einer Heil- und Krankenbehandlung, die auf Grund einer Tat im Sinne des OEG erforderlich war, die Kosten (pauschal) erstattet. Voraussetzung ist, dass die verletzte Person OEG-Leistungen beantragt und dem Antrag stattgegeben wird. Vermuten die Krankenkassen, dass ein OEG-Tatbestand vorliegt, wenden sie sich an ihre Versicherten und fordern sie ggf. zur OEG-Antragstellung auf.

Suchen verletzte Personen medizinische Hilfe, werden sie vom medizinischen Personal auf das OEG aufmerksam gemacht - sofern diesem Berufskreis die Opferentschädigung bekannt ist. Dies hat auch eine vom BMAS in Auftrag gegebene Studie bestätigt. Hieraus ergibt sich, dass - neben der Polizei - der Hauptzugang zu den Traumaambulanzen über Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten und Kliniken erfolgte. In den Traumaambulanzen wurden die Betroffenen auf die Möglichkeit eines OEG-Antrages hingewiesen, den sie dann gemeinsam mit der Therapeutin bzw. dem Therapeuten ausgefüllt haben.

Es gibt zahlreiche (nichtstaatliche) Hilfsorganisationen, an die sich Betroffene nach einer Gewalttat wenden und die sie dann über die Möglichkeit der Opferentschädigung informieren.

Baden-Württemberg weist ein dichtes Netz an Opferberatungsstellen auf, die, soweit bekannt, auf einer Internetseite aufgelistet sind.⁴¹

In *Niedersachsen* gibt es die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen als bürgerlich-rechtliche Stiftung. Der Stiftungszweck liegt in der Beratung und Hilfe für Opfer von Straftaten und deren Angehörige außerhalb der gesetzlichen Leistungen und über die Hilfen anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus. In Niedersachsen stehen flächendeckend mit elf eingerichteten Opferhilfebüros und professionell arbeitenden Opferhelferinnen und Opferhelfern für Beratung, Unterstützung und Begleitung der Opfer von Straftaten derzeit 30 Opferhelferinnen und -helfer zur Verfügung. Das Personal der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wird durch den Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) zugewiesen und ist von Mitarbeitenden überwiegend des Studiums des Sozialwesens geprägt. Das Unterstützungsangebot der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen richtet sich grundsätzlich an die Opfer von Straftaten sowie deren Angehörige. Es kommt nicht darauf an, dass es sich um eine vorsätzliche Straftat handelt. Speziell zum Thema „Opferschutz und Kinderrechte“ informiert eine Internetseite.⁴²

⁴¹ www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/.Lde/Startseite/Justiz/Opferschutz+im+Strafrecht

⁴² <http://www.opferschutz-niedersachsen.de/nano.cms/kinder-und-jugendliche?sb=kinder>

In *Schleswig-Holstein* stehen z.B. auch die landesweiten Traumaambulanzen Kindern und Jugendlichen offen; teilweise sind diese auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Soweit erforderlich und sinnvoll werden die Eltern mit einbezogen. Die Zusammenarbeit mit dem Opferschutz im Justiz – und Polizeibereich funktioniert gut.

Zu f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sind, während des gesamten Strafverfahrens

Jugendgerichtsgesetz. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) bietet bei jungen Menschen weitere Möglichkeiten zur Verfahrenserledigung im Wege der sogenannten Diversion (§§ 45, 47 JGG), wenn anlässlich der vorgeworfenen Straftaten und der persönlichen Situation kein weitergehender erzieherische Bedarf gesehen und eine Strafverfolgung nicht als erforderlich erachtet wird. Im Jugendstrafrecht ist der Erziehungsgedanke von vorrangiger Bedeutung (§ 2 Absatz 1 JGG). Selbst wenn die allgemeinen Bestimmungen etwa § 35 StGB und die allgemeinen Einstellungsvorschriften nicht greifen, muss das Jugendstrafrecht einer Konstellation Rechnung tragen, in der die vorgeworfene Straftat nicht auf einer Fehlentwicklung beruht, sondern auf der besonderen, durch den Menschenhandel bedingten Notsituation der beschuldigten jungen Menschen. Zuständig für die Jugendstrafverfahren sind besondere Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte sowie Jugendgerichte (§§ 33 ff. JGG), die nach dem Gesetz über eine besondere Qualifikation für Jugendsachen verfügen müssen (§ 37 JGG). Bei der Ermittlung und Bewertung der persönlichen Lebens- und Entwicklungssituation wird die Justiz durch einen speziellen sozialen Dienst der Jugendhilfe, die sogenannte Jugendgerichtshilfe, unterstützt (§§ 38, 43 JGG).

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Opferrechte. In *Baden-Württemberg* stehen zur Umsetzung des Anspruchs kindlicher oder jugendlicher Opfer schwerer Straftaten auf Beiordnung psychosozialer Prozessbegleiter stehen 45 anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter zur Verfügung.

Die kostenfreie sozialpädagogische Zeuginnen- und Zeugenbetreuung beim Landgericht *Hamburg* für jedes Kind, das Opfer einer Straftat geworden ist, betreut jährlich durchschnittlich ca. 140 Kinder und Jugendliche. Mit der Ladung geht allen Zeuginnen und Zeugen einer Gerichtsverhandlung bzw. den Erziehungsberechtigten eine entsprechende Information über dieses Angebot zu. Bei dieser Form der Betreuung handelt es sich um eine klientenzentrierte, lösungsorientierte und selbstbefähigende (Empowerment-)Methodik zur Verhinderung einer sekundären Viktimisierung sowie den Übertritt von sekundärer zu tertiärer Viktimisierung. Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive

Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung, auf die Minderjährige, die Opfer einer schweren Sexual- oder Gewaltstraftat geworden sind, Anspruch haben. Ziel der Zeugenbetreuung und der Psychosozialen Prozessbegleitung sind die Reduzierung der individuellen Belastungen der Opfer und eine angstfreie und damit belastbare Aussage vor Gericht.

In *Mecklenburg-Vorpommern* wurde aufbauend auf dem Konzept der Landesregierung zur Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution aus dem Jahr 2006 im Jahr 2011 eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und einer Fachberatungsstelle für Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel unterzeichnet. Es bestehen ergänzende polizeiinterne Regelungen in Form einer Verwaltungsvorschrift. Seit 2012 sind Opferschutzbeauftragte in allen Polizeirevieren, Polizeihauptrevieren, Kriminalkommissariaten, Kriminalpolizeiinspektionen, im Landeskriminalamt, im Landesbereitschaftspolizeiamt und im Landeswasserschutzpolizeiamt benannt.

In *Niedersachsen* ist auf Grundlage des § 255a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ein Modell entwickelt worden, wonach kindliche Opferzeuginnen und Opferzeugen von Sexualdelikten schon im Ermittlungsverfahren richterlich vernommen werden und die Vernehmung audiovisuell aufgezeichnet wird. Das Video kann dann in die Hauptverhandlung eingeführt werden, und eine erneute Vernehmung der Zeugin bzw. des Zeugen ist meistens nicht mehr nötig. Diese Verfahrensweise hat sich vor dem Hintergrund des Opferschutzes in verschiedener Hinsicht hervorragend bewährt. So konnten Mehrfachvernehmungen vermieden werden und die zeitnahe Vernehmung auf Grundlage führte im Ergebnis dazu, dass sich die Geständnisbereitschaft der Täterinnen und Täter erhöhte.

In *Rheinland-Pfalz* regelt die Landesverordnung über die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen in psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 592), die zum 01.01.2017 in Kraft trat, die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Weiterbildungsmaßnahme in psychosozialer Prozessbegleitung regelt. Als psychosoziale Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter kann nur anerkannt werden, wer besondere Voraussetzungen erfüllt, darunter die Durchführung einer speziellen vom Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung. Die Verordnung sieht vor, dass entsprechende Weiterbildungen u.a. besondere Rechte von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren, Wissen über spezielle Opfergruppen, darunter Kinder und Jugendliche, und aus dem Bereich Psychologie und Traumatologie u.a. auch zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von

Zeugen in Strafverfahren sowie Trauma und Traumabehandlung, vermitteln müssen. Ihre regelmäßige Fortbildung stellen die anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in eigener Verantwortung sicher (§ 3 Abs. 5 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren - PsychPbG). Für die Betreuung insbesondere auch von kindlichen Zeuginnen und Zeugen während eines Strafverfahrens sind darüber hinaus in Rheinland-Pfalz an allen Gerichten spezielle Zeugenzimmer und Zeugenkontaktstellen eingerichtet.

In *Schleswig-Holstein* sind parallel zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen auf Landesebene zahlreiche Maßnahmen (Verteilung eines neuen Flyers, Regionaltreffen in den Landgerichtsbezirken) unternommen worden, um das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Ebenen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte erstmals bzw. erneut bekannt zu machen.

11. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Zu f) Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Erholung von Kindern, die für Kriegshandlungen rekrutiert wurden, bspw. durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung

Die Kampagne der Vereinten Nationen (VN) gegen die Rekrutierung von Kindern durch staatliche Streitkräfte „Children, not Soldiers“, die von der Sonderbeauftragten zusammen mit UNICEF ins Leben gerufen wurde, wurde im Berichtszeitraum finanziell von der Bundesregierung unterstützt.

Über UNICEF werden mit der psychosozialen Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die entweder selbst kämpfen mussten oder Opfer der Kämpfe wurden, Zusammenführung mit den Familien, Aufklärung über Bewältigungsstrategien zu (sexueller) Gewalt sowie Trainings zur (beruflichen) Wiedereingliederung verschiedene Projektkomponenten unterstützt. So wurden beispielsweise lokale Projekte zur Schulung von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in Nepal (2017) oder zur Bildung der Behörden zur Verhinderung und Eindämmung der Rekrutierung von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten durch bewaffnete Akteurinnen und Akteure in Jemen (2014) unterstützt.

Über die Einzahlung in den Postkonfliktfonds der VN für Kolumbien unterstützt das Auswärtige Amt (AA) zwei Projekte in Kolumbien; eines welches 89 Kinder aus den Reihen

der "Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens" (FARC) intensiv betreut und deren Verlassen der FARC-Camps organisiert. Ziel des zweiten Projektes ist die Vermeidung von Neu-Rekrutierungen und Ausnutzung von Jugendlichen und Kindern durch bewaffnete Gruppen. Das Projekt beinhaltet insbesondere Maßnahmen, welche auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgezielte Infrastrukturmaßnahmen zugeschnitten sind.

In der Demokratischen Republik Kongo arbeitet das AA mit Protection through Education RET (Refugee Education Trust International) zusammen. Im Rahmen des Projekts werden Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung und Aufbau der Kapazitäten der lokalen Jugendverbände, um Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen durch bewaffnete Gruppen zu verhindern, durchgeführt. Außerdem werden Maßnahmen zur Konfliktbewältigung durch ein umfassendes Unterstützungs- und Wiedereingliederungsprogramm für Ex-Kombattantinnen und Ex-Kombattanten (nicht ausschließlich Kindersoldatinnen und Kindersoldaten) umgesetzt. Ziel des Projekts ist die Stabilisierung der Gemeinschaft durch nachhaltige Reintegration von Ex-Kombattantinnen und Ex-Kombattanten und Unterstützungsprogramme von vulnerablen Jugendlichen.